



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2010–2011

	Inhalt	Seite
4.	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)	215

Inhaltsverzeichnis

4.	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)	
I.	Ausgangslage	215
	1. Begriff Natur- und Heimatschutz	215
	2. Natur- und Heimatschutz als öffentliche Aufgabe	216
	3. Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz ...	217
	3.1 Art. 78 der Bundesverfassung (BV)	217
	3.2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	218
	3.3 Verordnungen des Bundes	218
	3.4 Weitere sachverwandte Gesetze und Grundlagen des Bundes	219
	4. Kantonale Rechtsgrundlagen	220
II.	Gründe für eine gesetzliche Neuordnung	221
III.	Vernehmlassungsverfahren	223
	1. Ausgestaltung und Rücklauf	223
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	223
	3. Berücksichtigte Anliegen	226
	4. Nicht berücksichtigte Anliegen	227
IV.	Zielsetzungen und Schwerpunkte der Vorlage	229
V.	Verhältnis zum Raumplanungsrecht	230
VI.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	231
	I. Allgemeine Bestimmungen	231
	II. Landschafts- und Naturschutz	238
	1. Landschaftsschutz	238
	2. Naturschutz	240
	A. Biotopschutz	240
	B. Artenschutz	243
	III. Heimatschutz	244
	1. Allgemeines	244
	2. Denkmalpflege	245
	3. Bewegliche Kulturgüter	248
	4. Archäologische Fundstellen und Funde	248
	IV. Finanzielle Bestimmungen	250
	V. Rechtsschutz	254

VI. Strafbestimmungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	255
VII. Schlussbestimmungen	257
VII. Finanzielle Auswirkungen	258
VIII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	259
IX. Schlussfolgerungen und Anträge	259

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)

Chur, den 11. Mai 2010

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für ein neues kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz (KNHG).

I. Ausgangslage

1. Begriff Natur- und Heimatschutz

Unter dem Begriff Natur- und Heimatschutz versteht man im Allgemeinen jene Bestrebungen von privaten und öffentlichen Institutionen, die auf den nachhaltigen raum- und objektbezogenen Schutz der natürlichen und kulturellen Bestandteile der Landschaft ausgerichtet sind. Inhaltlich umfasst der in der schweizerischen Rechtstradition verankerte Begriff des Natur- und Heimatschutzes den Naturschutz (Biotop-, Tier- und Pflanzenschutz), den Landschaftsschutz (Landschaftsschutz und Schutz von Naturdenkmälern) sowie den Schutz der historisch bedeutsamen Ortsbilder, geschichtlicher Stätten sowie Bau- und Kulturdenkmäler.

Sowohl die Bundesverfassung (Art. 78 BV) als auch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) gebrauchen den Doppelbegriff Natur- und Heimatschutz als Einheit. Dies hat historische, aber auch sachliche Gründe. Die Schutzobjekte sind Elemente der Landschaft – häufig durch menschlichen Einfluss geprägt –, also Kulturlandschaft im weitesten

Sinne. Die vorliegende Gesetzesvorlage folgt in Inhalt und Geltungsbereich dem Begriffsverständnis des Bundesrechts.

2. Natur- und Heimatschutz als öffentliche Aufgabe

Durch das Schwinden natürlicher Lebensräume sind zahlreiche einheimische Pflanzen- und Tierarten gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Von gewissen Lebensraum- oder Biotoptypen gibt es heute nur noch Restbestände. Seit 1850 sind 90% der Feuchtgebiete entwässert, aufgeschüttet oder überbaut worden. Von den einst zahlreichen Hochmooren sind lediglich Fragmente übrig geblieben. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei anderen natürlichen Lebensräumen, so etwa bei Trockenrasen, Auengebieten und natürlichen oder wenig beeinflussten Ufergebieten. Hand in Hand mit dieser Verminderung und Verarmung der Lebensräume leidet die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Dutzende Arten von brütenden Vogelarten sind ausgestorben, stark abnehmend oder äusserst selten geworden. Von den 16 bundesrechtlich geschützten Amphibienarten sind drei bereits ausgerottet, vier auf längere Sicht vom Aussterben bedroht, fünf regional gefährdet und nur vier vorläufig nicht bedroht. Ähnlich präsentiert sich die Situation bei den Reptilien sowie bei verschiedenen Insektenarten. Überdies sind gegen 30% der einheimischen Pflanzenarten bedroht oder bereits ausgestorben.

Mit dem fortschreitenden Veränderungsdruck rückt auch der Schutz unberührter Landschaften und der überlieferten Kulturgüter immer stärker in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Das Unbehagen über die grossen Verluste an naturnahen Landschaften, heimatlichen Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern und die vielerorts als mangelhaft empfundene Gestaltung neuer Bauwerke haben in der Bevölkerung das Bedürfnis nach Bewahrung der vertrauten, identitätsstiftenden Umwelt verstärkt.

Durch diese Entwicklung wurden und werden nicht nur die Natur und die Naturlandschaften, sondern gleichermassen auch die in Jahrhunderten entstandene und vom Menschen gestaltete Umwelt entscheidend verändert und – nicht selten – entwertet. Die ethische Verantwortung verpflichtet die Gesellschaft zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur als Teil der Schöpfung und dem baulichen Erbe unserer Vorfahren. Der Fortbestand intakter Natur- und Kulturlandschaften sowie des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes liegt aber auch im ökonomischen Interesse von Staat und Bevölkerung. Eintönige Landschaften und Ortsbilder sind weder Heimat für die Einheimischen noch Existenzgrundlage für den Tourismus. Hinzu kommt, dass die Bedeutung der biologischen Vielfalt heute nicht nur als zentraler ökologischer, sondern zunehmend auch als ökonomischer Faktor anerkannt ist. Biologische Vielfalt oder «Biodiversität» ist eine wesentliche

Grundlage für die Stabilität von Ökosystemen und sichert somit Überlebenspotentiale für alle auf der Erde vorkommenden Organismen – einschliesslich des Menschen. In weiten Teilen der Bevölkerung wächst denn auch die Einsicht, dass die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der kulturellen Werte zu den wichtigen und vordringlichen Aufgaben des Staates gehören.

3. Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

3.1 Art. 78 der Bundesverfassung (BV)

Mit der Aufnahme eines Artikels über den Natur- und Heimatschutz (Art. 24^{sexies} alte Bundesverfassung, heute Art. 78 BV) im Jahre 1962 sowie dessen Änderung im Jahre 1987 (Ergänzung mit Abs. 5 durch Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative») wurde der Natur- und Heimatschutz zu einer verfassungsmässigen Aufgabe von Bund und Kantonen.

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 78 BV besagt im Wesentlichen, dass der Natur- und Heimatschutz – mit Ausnahme des Arten- und Biotopschutzes sowie des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften – Sache der Kantone ist. Die Kantone haben mit anderen Worten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz von Natur und Heimat sicherzustellen.

3.2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Wichtigste Grundlage des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzrechts bildet das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Das NHG geht vom Gedanken aus, die dem Bund gestützt auf die Bundesverfassung zustehenden Kompetenzen voll auszuschöpfen. Inhaltlich umfasst das NHG im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege bei der Erfüllung von Bundesaufgaben;
- Finanzielle Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege durch den Bund;
- Schutz der Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden sowie Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Biotopschutz);
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz);
- Errichtung und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung.

3.3 Verordnungen des Bundes

Das NHG delegiert zahlreiche Aufgaben an den Bundesrat. Die wichtigsten Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991. Darin werden die Vorgaben des NHG konkretisiert, so insbesondere in Bezug auf die finanzielle Förderung der Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes, die Bestimmungen über den Artenschutz sowie den Schutz von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Gegenstand weiterer Verordnungen des Bundesrates bilden die Bundesinventare der Objekte von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [BLN], Inventar der schützenswerten Ortsbilder [ISOS], Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz [IVS]), der Schutz der Biotope (Auengebiete, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sowie die Pärke von nationaler Bedeutung.

3.4 Weitere sachverwandte Gesetze und Grundlagen des Bundes

Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung weist zahlreiche inhaltliche Querbezüge zu verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen und anderen Bundesgesetzen auf, so namentlich zum Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979, zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998, zum Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991, zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 sowie zum Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991.

Die Berner Konvention, das «Übereinkommen zur Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume», wurde im Rahmen des Europarates erarbeitet und 1979 im Berner Rathaus unterzeichnet. Die Schweiz hat diese sogenannte Berner Konvention 1981 ratifiziert. Sie ist das erste Abkommen, das Naturschutzmassnahmen auf europäischer Ebene regelt. Regional setzt es viele jener Ziele um, die 1992 an der Konferenz der Vereinigten Nationen in Rio de Janeiro in der Biodiversitäts-Konvention ausgehandelt wurden.

Am 28. September 1994 ratifizierte die Schweiz dieses «Übereinkommen über die biologische Vielfalt» und setzte es am 19. Februar 1995 in Kraft. Die Ziele des Übereinkommens sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Ausserdem wird der Begriff «biologische Vielfalt» definiert als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören.

Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die Schweiz in Aarhus, Dänemark, das «Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten» (Aarhus-Konvention). Die Ratifizierung dieses Übereinkommens durch die Schweiz, das bis heute von 43 europäischen Staaten unterzeichnet wurde, ist zurzeit noch ausstehend, wird aber durch den Bundesrat angestrebt.

Ausgehend von der Berner Konvention wurde vom Europarat das sogenannte Smaragd-Netzwerk initiiert. Jeder Mitgliedstaat ist aufgefordert, die europaweit gefährdeten Lebensräume, die Standorte für wilde Flora und Fauna und die bedeutenden Stätten wandernder Arten zu bezeichnen

und zu sichern. Die Schweiz hat trotz der kleinen Landesfläche eine grosse Verantwortung, liegen doch viele wertvolle Lebensräume in höheren Lagen. Derzeit sind 37 schweizerische Gebiete für das Smaragd-Netzwerk vorgeschlagen.

Im September 2008 hat das Bundesparlament die Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in das Legislaturprogramm 2007–2011 aufgenommen. Mit diesem Auftrag kommt die Schweiz der Verpflichtung nach, die sie am Weltgipfel von Rio de Janeiro 1992 eingegangen ist. Die Arbeiten haben im Januar 2009 begonnen. Anfang 2011 soll die Biodiversitätsstrategie dem Parlament vorgelegt werden.

4. Kantonale Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten kantonalen Rechtserlasse, die den Schutz oder die Erhaltung von Natur und Heimat zum Gegenstand haben, sind:

Art. 81 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (KV). Die Kantonsverfassung enthält in Art. 81 Abs. 2 und 3 den verbindlichen Auftrag an den Kanton und die Gemeinden, für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie von deren Lebensräumen zu sorgen und Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie von Naturobjekten und Kulturgütern zu treffen.

Die grossrätliche Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946. Diese Verordnung, die sich auf Art. 111 Abs. 1 und 2 sowie Art. 117 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – vormals Art. 139 – abstützt, ist die wichtigste kantonale Rechtsgrundlage auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes. Sie verpflichtet Kanton und Gemeinden zur Wahrung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes, umschreibt die Befugnisse und Aufgaben der Regierung und der Gemeinden und enthält besondere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Eigentümern.

Das Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes vom 24. Oktober 1965. Dieses Gesetz entstand in Ergänzung zur grossrätlichen Natur- und Heimatschutzverordnung aus der Erfahrung, dass Kanton und Gemeinden nicht mehr in der Lage waren, ohne zusätzliche Kräfte und Mittel die Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes zu erfüllen. Wie der Name besagt, handelt es sich bei diesem Gesetz in erster Linie um einen Förderungserlass, welcher dem Kanton die Möglichkeit zu einer verstärkten finanziellen Unterstützung von Massnahmen der Denkmalpflege sowie des Natur- und Landschaftsschutzes einräumt.

Das Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juli 1975. Dieses Gesetz enthält eine Liste der auf dem Gebiet des Kantons Graubünden geschützten Pflanzen und regelt generell den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze. Mit Ausnahme der Bestimmungen über den Pilzschutz ist das Gesetz überholt und steht sogar zum Teil im Widerspruch zum Bundesrecht.

Weitere wichtige Bestimmungen des Kantons über den Natur- und Heimatschutz finden sich im *Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)* vom 6. Dezember 2004, welches neben inhaltlichen vor allem instrumentale Regelungen über den Natur- und Heimatschutz enthält. Das KRG regelt schwergeköchtig die Kompetenzen, Instrumente, Organisationen und Verfahren; es beantwortet mit anderen Worten die Frage, wer mit welchen Instrumenten in welchem Verfahren die Ziele und Grundsätze des Natur- und Heimatschutzes umsetzt.

Daneben finden sich wichtige natur- und heimatschutzrelevante Elemente in weiteren kantonalen Gesetzen, so namentlich im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG) vom 2. Dezember 2001, im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 8. Juni 1997, im Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1994, im Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981, im Kantonalen Waldgesetz (KWaG) vom 25. Juni 1995, im Kantonalen Fischereigesetz (KFG) vom 26. November 2000 sowie im Kantonalen Jagdgesetz (KJG) vom 4. Juni 1989.

II. Gründe für eine gesetzliche Neuordnung

Die geltende kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, welche in wesentlichen Teilen aus dem Jahre 1946 stammt, bedarf in mehrfacher Hinsicht einer grundlegenden Überarbeitung und Ergänzung.

Folgende Hauptgründe sprechen für eine vollständige gesetzliche Neuordnung des kantonalen Natur- und Heimatschutzrechts bei gleichzeitiger Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes sowie des Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen:

- Die kantonalen Erlasse über den Natur- und Heimatschutz sind teilweise überholt, lückenhaft und vermögen den Anforderungen des Bundesrechts nicht mehr zu genügen. Die grossrätliche Verordnung über den Natur- und Heimatschutz stammt aus dem Jahre 1946, das Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes aus dem Jahre 1965. Beide Erlasse tragen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklung und

ausgeprägten Dynamik des Bundesrechts nicht Rechnung oder stehen zu dieser zum Teil sogar in Widerspruch. Auch das Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen aus dem Jahre 1975 ist überholt und enthält – insbesondere in Bezug auf den Pflanzenschutz – Überschneidungen und Widersprüche zum Bundesrecht.

- Das kantonale Natur- und Heimatschutzrecht ist in Bezug auf Systematik und Struktur, Form und Sprache veraltet und enthält zum Teil missverständliche und überholte Begriffe.
- Wichtige Aufgaben, wie insbesondere der Biotop- und Artenschutz, die Pflege und der Unterhalt des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes sowie von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken, sind im kantonalen Natur- und Heimatschutzrecht nicht oder nur rudimentär geregelt. Dieses Vakuum ist aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch und strapaziert das Legalitätsprinzip.
- In zahlreichen Bereichen enthält das kantonale Natur- und Heimatschutzrecht keine oder unklare Kompetenz- und Verfahrensregelungen. Diese Situation schafft Rechtsunsicherheit und hinterlässt Lücken beim Gesetzesvollzug.
- Anpassungsbedarf besteht auch aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Entwicklung in anderen Rechtsbereichen, so namentlich auf dem Gebiet des Raumplanungsrechts. Hier sind eine Koordination und eine widerspruchsfreie Regelung der beiden Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der neuen Lehre und Rechtsprechung erforderlich.

Angesichts dieser veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sowie der vielfältigen Regelungsdefizite ist eine umfassende Neuordnung des kantonalen Natur- und Heimatschutzrechts auf Gesetzesstufe geradezu überfällig. Eine blosse Teilrevision der geltenden Rechtsgrundlagen vermag diese Mängel und Schwachstellen nicht zu beheben, zumal zahlreiche Revisionsanliegen auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen, etwa weil sie das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden betreffen oder die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tangieren. Daneben sprechen auch Gründe der Übersichtlichkeit, Geschlossenheit und Lesbarkeit für eine Totalrevision und eine Regelung des kantonalen Natur- und Heimatschutzrechts auf Ebene eines formellen Gesetzes.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgestaltung und Rücklauf

Mit Beschluss vom 18. August 2009 / Protokoll Nr. 817 hat die Regierung vom Entwurf für ein Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) Kenntnis genommen und das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden sämtliche Gemeinden, Regionen, politischen Parteien, kantonalen Gerichte, ausgewählte Verbände, Organisationen und Vereine mit einem Bezug zum Natur- oder Heimatschutz sowie die kantonalen Departemente, die Standeskanzlei, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Kultur (BAK). Der Vernehmlassungsentwurf wurde mit den dazu gehörigen Erläuterungen auf der Homepage des EKUD der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Vernehmlassung dauerte vom 15. September bis 15. Dezember 2009.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt eine eindeutige Grundtendenz auf: Mehrheitlich stösst der Entwurf im Grundsatz auf Zustimmung, allerdings verbunden mit zahlreichen konkreten Änderungsanträgen. Weithin begrüsst wird vor allem die Absicht der Regierung, ein umfassendes kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz zu erlassen, welches das überholte, in mehreren Erlassen verstreute Natur- und Heimatschutzrecht des Kantons in einem einzigen Erlass regelt. Verschiedene politische Parteien (CVP, FDP, SP und EDU), zahlreiche Gemeinden, die Wirtschaftsverbände sowie insbesondere die Natur- und Heimatschutzorganisationen betrachten die Vorlage allgemein als gute und taugliche Grundlage für die weiteren Arbeiten. Gute Noten erhält der Entwurf in Bezug auf den systematischen Aufbau, die Regeldichte und Verständlichkeit.

Einzelne Mitwirkende – insbesondere die SVP und die BDP sowie auch einzelne Gemeinden – bezweifeln die grundsätzliche Notwendigkeit eines kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes. Beanstandet werden insbesondere Bestimmungen, welche über das Bundesrecht hinausgehen würden, das Mitspracherecht der Gemeinden und der betroffenen Grundeigentümergehen und Grundeigentümer zu wenig berücksichtigten oder in grundsätzlicher Hinsicht zu weit gehend in die Eigentumsгарantie eingreifen. Praktisch durchwegs abgelehnt wird die Einführung der Kategorie «Pärke von kantonaler Bedeutung», andere sehen in der getroffenen Regelung einen zu

weitgehenden Eingriff in die Gemeindeautonomie. Ebenfalls zu Diskussionen Anlass geben die getroffenen Regelungen über die Natur- und Heimatschutzkommission bzw. der zu weit gehenden Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission. Bemängelt werden in verschiedenen Stellungnahmen die ungenügenden Mitwirkungsrechte der Betroffenen bei der Erstellung von kantonalen Inventaren bzw. der ungenügende Rechtsschutz der Betroffenen gegenüber solchen Inventaren. Uneinigkeit herrscht auch in Bezug auf das fehlende Verbandsbeschwerderecht kantonalen Natur- und Heimatschutzorganisationen auf kantonaler Ebene.

Allgemeine Beurteilung	Polit. Parteien	kant. Dept./StaKa	Gemeinden / Regionalverbände	Verbände / Organisationen / Vereine	Bund	Elektrizitätswerke	Anteil
Vorlage wird grundsätzlich befürwortet	EDU	DJSG, Ständeskanzlei	Arosa, Celerina/Schlarigna, Domat/Ems, La Punt Chamuesch	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Bündner Verein für Pilzkunde	BAFU		14%
Vorlage wird befürwortet, geht aber in Teilbereichen zu wenig weit	SP		Malans	Bündner Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzkommission Graubünden, Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden, Museen Graubünden, Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler, Naturfreunde Kantonalverband Graubünden			12%
Vorlage wird befürwortet, geht aber in Teilbereichen zu weit	CVP, FDP	DVS, DFG, BVFD	Avers, Chur, ConTERS i.P., Disentis/Mustér, Falera, Ferrera, Fürstenaun, Haldenstein, Hinterrhein, Klosters-Serneus, Laax, Landschaft Davos, Maienfeld, Maladers, Obersaxen, Pontresina, Poschiavo, Prätal, Sagogn, Samedan, Scuol, Tujetsch, Silvaplana, St. Moritz, Tamins, Tschierschen-Praden, Val Müstair, Kreis Oberengadin, Die Regionen GR, Region Mittelbünden, Regiun Surselva	Bündner Bauernverband, Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband GR, Hotellerieuisse Graubünden, Bergbahnen Graubünden, Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden, Graubündnerischer Baumeisterverband), BVR, Selva - Bündner Waldwirtschaftsverband		Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke VBE, Rätia Energie, Kraftwerke Hinterrhein, axpo hydroenergie, Kraftwerke Frisal	68%
Vorlage wird abgelehnt, falls nicht in wesentlichen Punkten Anpassungen vorgenommen werden	BDP, SVP		Kreis Avers				5%
Vorlage wird abgelehnt			Felsberg				1%

3. Berücksichtigte Anliegen

Aufnahme in die Gesetzesvorlage fanden insbesondere Anliegen, welche übereinstimmend in verschiedenen Vernehmlassungen beantragt wurden und zum Teil zu einer Beseitigung unklarer Regelungen oder missverständlicher Begriffe beitragen.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Anträge:

- Einheitliche und konstante Verwendung von Begriffen im Gesetzestext (wie z. B. Schutzobjekte, schutzwürdige Objekte, geschützte Objekte, unter Schutz gestellte Objekte);
- Gezielte Anpassung der im Gesetz verwendeten Definitionen an die Terminologie des Bundesrechts (Natur- und Heimatschutzgesetz) und des kantonalen Raumplanungsrechts;
- Gesetzliche Klärung der Rechtsnatur und der rechtlichen Wirkungen der Inventare sowie Festlegung von klaren Regelungen über die öffentliche Auflage der Inventare und der Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Gemeinden (Art. 4 ff.);
- Verdeutlichung und Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Raumplanungsrecht und dem Natur- und Heimatschutzrecht, insbesondere im Bezug auf die Unterschutzstellung schutzwürdiger Objekte (Art. 6 Abs. 2) sowie das Verfahren zur Rückgängigmachung widerrechtlich getroffener Massnahmen (Art. 47);
- Verzicht auf den obligatorischen Einbezug der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) bei natur- und heimatschutzrelevanten Entscheiden der Regierung sowie Straffung des Katalogs der Aufgaben, bei welchen die Kommission von den Departementen fakultativ beigezogen werden kann (Art. 8 Abs. 2);
- Verpflichtung des Kantons und der Gemeinden zur Offenlegung der natur- und heimatschutzrelevanten Grundlagen, insbesondere der Inventare (Art. 5 und 9 Abs. 2);
- Fassbarere und exaktere Regelung des Tatbestandes und der Rechtsfolgen bei unvermeidbaren Eingriffen in geschützte Landschaften (Art. 13 f.) und Lebensräume (Art. 18 f.) sowie detailliertere Umschreibung der Festlegung der Ersatzpflicht und der Höhe der Ersatzabgaben;
- Ausführlichere und konkretere Regelung der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Anordnung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen (Art. 17);
- Verzicht auf die Möglichkeit zur Schaffung von Parks von kantonaler Bedeutung;
- Verzicht auf die Auferlegung der Kostenfolgen eines befristeten Baustopps bei archäologischen Ausgrabungen und Bauuntersuchungen auf die Bauherrschaft;

- Anpassung der Strafbestimmungen an die neue Strafprozessordnung des Bundes und des Kantons sowie Einführung des Ordnungsbussenverfahrens bei Verstössen (Übertretungen) gegen das kantonale Natur- und Heimatschutzrecht (Art. 45).

4. Nicht berücksichtigte Anliegen

Nicht berücksichtigt werden konnten sämtliche Forderungen, welche den generellen Verzicht auf ein kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz zum Ziel hatten. Der Erlass eines Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ergibt sich zwingend aus Art. 31, Art. 81 Abs. 2 und 3 KV, aber auch aus dem übergeordneten Recht des Bundes (insbesondere Art. 78 BV).

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben folgende Anliegen:

- *Ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Gebots zur Interessenabwägung:* Diese wichtigen Rechtsgrundsätze, welche der Begrenzung staatlicher Macht dienen, ergeben sich unmittelbar aus der Bundesverfassung (Art. 5 BV) und der Kantonsverfassung (Art. 5 KV). Als verfassungsrechtliche Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns gelten sie für alle drei Staatsgewalten auf allen staatlichen Ebenen. Eine (vertikale) Wiederholung dieser grundlegenden Bestimmungen rechtsstaatlichen Handelns auf Gesetzesstufe ist weder notwendig noch zulässig (Verletzung der Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung [VFRR]).
- *Ausbau des Rechtsschutzes bei Inventaren:* Sämtliche Inventare, welche sich auf das vorliegende Gesetz abstützen, sind lediglich Entscheidungs- und Wertungshilfen für die Behörden und entfalten in erster Linie verwaltungsinterne Wirkung. Die Interessenabwägung und die rechtlich verbindliche Unterschutzstellung der Inventarobjekte erfolgt durch die Instrumente des Raumplanungsrechts (Richt- und Nutzungsplanung) oder gegebenenfalls über das Instrument des Waldentwicklungsplans. Der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist im Rahmen dieser Verfahren vollständig und umfassend gewährleistet. Ein Ausbau des Rechtsschutzes bereits bei der Aufnahme eines Objektes in ein Inventar hiesse nichts anderes, als den Inventaren grundeigentümerverbindliche Wirkung zuzuerkennen. Die Inventare verlören damit den Charakter blosser Entscheidungs- und Wertungshilfen für spätere rechtsverbindliche Schutzmassnahmen.
- *Ersatzlose Streichung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK):* Die Natur- und Heimatschutzkommission hat sich in der Vergangenheit bewährt. Ein vollkommener Verzicht auf die NHK wäre

mit dem Verlust der wichtigen Mittlerrolle dieser Kommission verbunden. Dank ihrer Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Aussensicht ist die NHK ein wertvolles Bindeglied zwischen Behörden, Bauherren, Verbänden und der Bevölkerung.

- *Verzicht auf kantonal geschützte Pflanzen und Tiere:* Die der Regierung eingeräumte Kompetenz, in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung weitere Pflanzen- und Tierarten unter Schutz zu stellen, entspricht der geltenden kantonalen Gesetzgebung (Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975). Der Kanton sollte auch weiterhin die Möglichkeit haben, Pflanzen- und Tierarten, welche im Kanton selten vorkommen und besonders bedroht sind, unter kantonalen Schutz zu stellen, auch wenn diese Arten in der Schweiz nicht gefährdet sind (z.B. niederliegender Enzian, Siebenstern, endemische Schnecken[unter]art).
- *Obligatorische Verpflichtung des Kantons zur Ausrichtung von Beiträgen an Fördermassnahmen:* Ein Einschwenken auf die Forderung nach einer verbindlicheren Umschreibung der Bestimmungen über die Kantonsbeiträge («kann»-Formulierungen ersetzen durch «muss»-Formulierungen) hätte unabsehbare Folgen für den Kantonshaushalt. So müssten nicht nur die entsprechenden Budgetmittel massiv aufgestockt werden; mit der Verpflichtung der kantonalen Behörden, beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Beiträge an Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes ausrichten zu müssen, würde der Kanton der Möglichkeit beraubt, für diese Aufgaben Mittel aus dem Landeslotteriefonds einzusetzen. Landeslotteriemittel dürfen – im Sinne des Bundesrechts – auf keinen Fall für Aufgaben verwendet werden, zu deren Erfüllung der Kanton gesetzlich verpflichtet ist.
- *Anknüpfung der Höhe der Kantonsbeiträge an die verursachten Mehrkosten bzw. Umsetzeinbussen (insbesondere im Bereich Denkmalpflege):* Aktuell werden die Kantonsbeiträge in Abhängigkeit der anrechenbaren Gesamtkosten des Vorhabens ausgerichtet. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Die Anknüpfung der Höhe der Kantonsbeiträge an die durch die Schutzmassnahme verursachten Mehrkosten wäre mit einem grundlegenden Systemwechsel verbunden und würde unter Umständen (z.B. bei nur geringfügigen Mehrkosten im Rahmen eines umfangreichen Restaurierungs- oder Koservierungsprojektes) sogar zu einer Reduktion des Kantonsbeitrages führen.
- *Kantonales Beschwerderecht für Natur- und Heimatschutzorganisationen:* Natur- und Heimatschutzorganisationen sind bereits nach geltendem Recht berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden die ordentlichen Rechtsmittel des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zu ergreifen, sofern diese ein bundesrechtliches Rechtsverhältnis zum Gegenstand haben (z.B. Ausnahmegewilligungen für Bauten aus-

serhalb der Bauzonen). Eine Ausdehnung dieses Beschwerderechts auf Verfügungen über kantonale Rechtsverhältnisse (z. B. ordentliches Baubewilligungsverfahren) lehnt die Regierung ab, zumal das vorliegende Gesetz nicht der richtige Ort ist, dieses Beschwerderecht zu regeln.

Auf weitere nicht berücksichtigte Forderungen von Mitwirkenden an der Vernehmlassung wird im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

IV. Zielsetzungen und Schwerpunkte der Vorlage

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat hauptsächlich zum Ziel, die Bereiche Natur-, Landschafts- und Heimatschutz nach einheitlichen Kriterien neu zu ordnen unter gleichzeitiger Aufhebung der überholten, in verschiedenen Erlassen verstreuten Bestimmungen.

Schwerpunkte der Vorlage sind:

- die Aktualisierung und Konkretisierung des kantonalen Natur- und Heimatschutzrechts unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Rechtsentwicklung des Bundesrechts;
- die Sicherstellung des Vollzugs des Bundesrechts;
- die Ergänzung des Bundesrechts insbesondere in Bezug auf den Artenschutz und den Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern;
- die Aufteilung der Kompetenzen auf den Kanton und die Gemeinden;
- die Festlegung der Kompetenzen der Vollzugsorgane (Regierung, Fachstellen) sowie die Gewährleistung der Koordination zwischen den verschiedenen Vollzugsinstanzen;
- die Koordination mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung; die Ausrichtung auf die vorhandenen raumplanerischen Instrumente, die zur Erreichung der Ziele und Grundsätze einzusetzen sind;
- die Umschreibung der Schutzobjekte, die Regelung der Schutzmassnahmen sowie deren Finanzierung;
- die systematische Erarbeitung von Grundlagen durch die zuständigen Fachstellen;
- die Neuordnung und Präzisierung der Förderungsinstrumente für Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes;
- die Vereinfachung der Abläufe und der Finanzierung der Fördermassnahmen (Aufhebung des Natur- und Heimatschutzfonds);
- die Verankerung des Rechtsschutzes sowie der straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen.

Die bisherige Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Kanton und den Gemeinden hat sich bewährt und soll grundsätzlich unverändert weitergeführt werden. In Übereinstimmung mit der bereits geltenden Praxis wird der Kanton ermächtigt und verpflichtet, kantonale Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von regionaler (kantonal)er Bedeutung zu erstellen. Die rechtsverbindliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt über das Instrumentarium des Raumplanungsrechts (Richtpläne, Nutzungspläne, kantonale Bauvorschriften usw.). Da der Natur- und Heimatschutz – wie noch näher auszuführen sein wird – zahlreiche Berührungspunkte und Schnittstellen zum Raumplanungsrecht aufweist, wird eine möglichst gute Abstimmung auf das Raumplanungsrecht angestrebt.

Mit dem Erlass eines umfassenden kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes können verschiedene bestehende Erlasse des Kantons aufgehoben werden, so insbesondere die grossrätliche Verordnung über den Natur- und Heimatschutz aus dem Jahre 1946, das Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes von 1965 sowie das Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen aus dem Jahre 1975.

V. Verhältnis zum Raumplanungsrecht

Natur- und Heimatschutzrecht und Raumplanungsrecht ergänzen sich gegenseitig und bedürfen einer inhaltlichen und formellen Abstimmung. Wo ein wesentlicher Abstimmungsbedarf zwischen Natur- und Heimatschutz mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten besteht, eignet sich das Instrumentarium der Raumplanung (vor allem die Richt- oder Nutzungsplanung) für die Klärung offener Fragen.

Das Natur- und Heimatschutzrecht regelt die Belange des Natur- und Heimatschutzes inhaltlich. Es besagt, welche Objekte einen besonderen Schutz verdienen bzw. grösstmöglich geschont werden sollen, umschreibt die Schutzziele, definiert die Schutzobjekte und regelt in genereller Weise die Schutzmassnahmen. In den Grundzügen sind die wichtigsten Ziele des Natur- und Heimatschutzrechts in der Bundesverfassung (Art. 78 BV) und im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bereits vorgegeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt in dieser Hinsicht eine auf die spezifischen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Anforderungen des Kantons Graubünden zugeschnittene Präzisierung und Konkretisierung dar.

Der konkrete Schutz der schutzwürdigen Gebiete und Objekte sowie die hierzu erforderliche umfassende Interessenabwägung erfolgt in erster Linie über das Instrumentarium des Raumplanungsrechts (Art. 3 Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000). Auf überkommunaler Ebene stellen Richtpläne den behördenverbindlichen Schutz sicher; auf kommunaler

Ebene regeln Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften den Schutz und die zulässige bzw. unzulässige Art der Bodennutzung grundeigentümerverbindlich. Mit der Ausscheidung von Schutzzonen oder der Aufnahme eines Objektes in den generellen Gestaltungsplan werden Schutzziel und Schutzzumfang unmittelbar rechtswirksam. Natur- und Heimatschutzrecht und Raumplanungsrecht ergänzen sich somit gegenseitig; das Natur- und Heimatschutzrecht bestimmt die Anforderungen an die Schutzobjekte, das Raumplanungsrecht stellt das Instrumentarium für den rechtlich verbindlichen Schutz bereit. Auch der individuelle Rechtsschutz für diese grundeigentümerverbindlichen Festsetzungen ist in den einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsrechts besonders geregelt (Art. 100 ff. KRG). Nicht zuletzt liegt dieses Konzept auch der kantonalen Richtplanung zugrunde. Auf die Schaffung neuer Verfahren kann somit weitgehend verzichtet werden.

Mit einem Bau- und Veränderungsverbot allein können die Ziele des Natur- und Heimatschutzes indessen nicht erreicht werden. Hierzu bedarf es zusätzlicher Instrumente, wie insbesondere solche zur Sicherstellung des Unterhaltes, der Pflege und nötigenfalls der Wiederherstellung der Schutzobjekte. Dies geschieht regelmässig in der Form von Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern.

Gegenüber anderen raumrelevanten Gesetzen (z.B. in den Bereichen Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Umwelt- und Gewässerschutz) steht das vorliegende Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz in einem Verhältnis der Koordination, das heisst, weder dem KNHG noch den andern Sektorialpolitiken kommt eine Vorrangstellung zu.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel umschreibt die wichtigsten Ziele und Grundsätze des Gesetzes und konkretisiert den in Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung verankerten Auftrag an den Kanton und die Gemeinden, Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie von Naturobjekten und Kulturgütern zu treffen.

In Abs. 1 werden die Schutzbereiche des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes konkretisiert und in Übereinstimmung mit der Systematik des Gesetzes nach Schutzzielen gegliedert.

Schutzziele sind:

- die Erhaltung der Landschaft einschliesslich ihrer Eigenart und Vielfalt sowie ihre nachhaltige Entwicklung;
- die Erhaltung der Biodiversität im Sinne der Definition und des Geltungsbereichs des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt;
- der Schutz, die Erhaltung und Pflege des kulturgeschichtlichen Erbes, insbesondere wertvoller Ortsbilder, Baugruppen und Einzelbauten, deren Ausstattung sowie archäologischer Fundstellen und Funde.

Gefördert und unterstützt werden diese Aufgaben durch die Schaffung finanzieller Anreize, insbesondere durch die Leistung finanzieller Fördermassnahmen zu Gunsten der Erhaltung, den Unterhalt und die Wiederherstellung einzelner Schutzobjekte (lit. d).

In Abs. 2 wird verdeutlicht, dass das Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz zum Einen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz ergänzt und zum Andern die Voraussetzungen für deren Vollzug regelt.

Art. 2 Zuständigkeit

Im Kanton Graubünden, der sich durch eine stark ausgeprägte Souveränität und Autonomie der Gemeinden auszeichnet, ist eine klare Kompetenzaufteilung zwischen den Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unerlässlich.

Die in Abs. 1 getroffene Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten des Kantons beim Vollzug des Bundesrechts entspricht der heute geltenden Praxis. Mit Ausnahme des unmittelbar anwendbaren, auch für die Gemeinden verbindlichen Bundesrechts (z. B. im Bereich des Artenschutzes und teilweise auch des Biotopschutzes) fällt der Vollzug des Bundesrechts in die Zuständigkeit des Kantons. Die Einzelheiten des Vollzugs werden, falls erforderlich, im vorliegenden Gesetz geregelt oder ergeben sich aus dem kantonalen Raumplanungsrecht.

Innerhalb des Kantons obliegt der Vollzug grundsätzlich den Fachstellen (Amt für Natur und Umwelt, Denkmalpflege bzw. Archäologischer Dienst). Diese Zuständigkeitsvermutung stellt einen lückenlosen Vollzug des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sicher.

Art. 3 Erfüllung von öffentlichen Aufgaben

Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Naturobjekten

und Kulturgütern zu treffen. Die in Art. 3 getroffenen Regelungen verfolgen den Zweck, diesen Verfassungsauftrag verfahrensmässig zu konkretisieren. Es gehört zu den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns, dass sich alle Staatsgewalten auf allen staatlichen Ebenen an die Gesetze halten. Die Berücksichtigung der Aspekte des Natur- und Heimatschutzes durch den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben fügt sich damit nahtlos ins geltende Recht ein.

Schutzwürdige Objekte sollen soweit als möglich erhalten werden. Ein Abweichen von der Erhaltung eines Schutzobjektes ist nur zulässig, wenn den Schutzziele andere gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen. Es muss also in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen werden: Dies erfordert vorab die Ermittlung und Gewichtung aller relevanten Interessen und deren umfassende Würdigung im Rahmen des Entscheides. Lässt sich nach Abwägung aller Interessen die Beeinträchtigung des Schutzobjektes nicht vermeiden, sorgen der Kanton oder die Gemeinden dafür, dass die Verursachenden besondere Massnahmen zur Begrenzung der Einwirkungen auf das Unvermeidliche und für angemessen Ersatz treffen. Die Kosten für diese Massnahmen sind von den Verursachenden zu tragen (Näheres dazu in Art. 13 f. und 18 f.).

Abs. 2 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung dessen, was unter Erfüllung einer Aufgabe des Kantons bzw. der Gemeinden zu verstehen ist. Als öffentliche Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die Planung, Errichtung, Änderung und der Unterhalt eigener Bauten und Anlagen, dann aber auch der Erlass bzw. die Genehmigung von Massnahmen der Raumplanung (z. B. der Richt- und Nutzungsplanung), die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, beispielsweise für Wasserkraftwerke, Verkehrsanlagen sowie für andere öffentliche und private Bauten. Schliesslich zählt zu den Lenkungs- und Steuerungsmassnahmen auch die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Bauten und Anlagen.

Bei all diesen Aufgaben und Massnahmen geht es um die sogenannte Selbstbindung der öffentlichen Hand. Kanton wie Gemeinden haben sich an die Regeln zu halten, welche sie sich selbst geben. Dies ist alles nichts Neues, denn schon heute gilt z. B. für die Gemeinden Art. 89 Abs. 1 KRG: «Bauvorhaben und Zweckänderungen werden bewilligt, wenn alle Vorschriften des kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts eingehalten sind.»

Art. 4 Kantonale Inventare 1. Inhalt

Unter dem Begriff Inventare werden in dieser Gesetzesvorlage von Fachleuten erarbeitete Verzeichnisse verstanden, welche auf wissenschaftlichen Erhebungen über den in einem bestimmten Zeitpunkt dokumentierten Zustand eines schutzwürdigen Objektes (Schutzobjekt) beruhen. Schutzwürdige Objekte können Landschaften, natürliche Lebensräume (Biotope), Na-

turelemente, Ortsbilder, Gebäudegruppen oder Einzelbauten sein (vgl. Art. 10, 15 und 24 hiernach). Gemäss Art. 4 sowie Art. 18a f. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist zwischen Objekten von nationaler sowie Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung zu unterscheiden. Der Vollzug des NHG erfordert somit ein Gefäss, in welchem diese Unterscheidung vorgenommen werden kann.

Abs. 1 verpflichtet den Kanton, kantonale Inventare der schutzwürdigen Objekte (von regionaler Bedeutung) zu erstellen. Bei diesen kantonalen Inventaren handelt es sich, im Gegensatz zu den Bundesinventaren nach Art. 5, 18a und 23a NHG, um Fachverzeichnisse im Sinne von Grundlagen und materiellen Wertungshilfen, welche für sich allein keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich ziehen. Bereits das geltende Recht sieht die Erstellung solcher Verzeichnisse oder eben Inventare in Art. 15 der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vor. In Ergänzung zu den bestehenden Inventaren des Bundes (Art. 5 Abs. 1, Art. 18a Abs. 1 und Art. 23b Abs. 3 NHG) sowie in Anlehnung an die geltende Praxis erfüllen die kantonalen Inventare den Zweck:

- Schutzobjekte abgestuft nach ihrer Bedeutung zu erfassen und als Entscheidungs- und Planungsgrundlage für spätere rechtsverbindliche Schutzmassnahmen einem verstärkten Schutz zuzuführen;
- Volk und Behörden des Kantons zu ermöglichen, Kenntnisse über den heute noch vorhandenen Bestand an Schutzobjekten zu vermitteln.

Die Inventare werden laufend überprüft und den sich wandelnden Rahmenbedingungen (z.B. bei erfolgter Beeinträchtigung oder Zerstörung von Objekten) den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Die Auswahl und die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar beruhen ausschliesslich auf wissenschaftlichen Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, Lage, Grösse usw. (Abs. 2).

Art. 5 2. Öffentliche Auflage

Das Kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) kennt Informations- und Mitwirkungsrechte u.a. auch für Planungsgrundlagen (Art. 4 Abs. 1 KRG). Da die kantonalen Inventare, wie oben ausgeführt, eine solche Grundlage im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung darstellen, müssen die Mitwirkungsrechte der Interessierten besonders geregelt werden.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 werden die Inventare sowohl in der Gemeinde als auch beim Kanton während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist haben die Gemeinden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit, zum Inventar Stellung zu nehmen. Über die Ergebnisse des Auflageverfahrens werden die am Verfahren Beteiligten in Form eines Berichtes informiert.

Der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soll weiterhin im Rahmen der rechtsverbindlichen Unterschutzstellung des Inventarobjektes gewährleistet werden. Wer von den Folgen einer Unterschutzstellung betroffen ist, kann sich mit Planungsbeschwerde gegen die Aufnahme des Inventarobjektes in die entsprechende Nutzungszone bzw. in den generellen Gestaltungsplan zur Wehr setzen (Art. 101 KRG) oder die Unterschutzstellung im Zusammenhang mit einem konkreten Anwendungsakt (z.B. Bauentcheid) überprüfen lassen. Jede andere Lösung würde die Rechtsverbindlichkeit der Inventare erhöhen.

Art. 6 3. Rechtswirkungen

Die Aufnahme eines Schutzobjekts in ein Inventar bedeutet – wie bereits erwähnt – nicht gleichzeitig dessen Unterschutzstellung.

Der rechtsverbindliche und definitive Schutz eines inventarisierten Objektes erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung durch die Aufnahme des Schutzobjektes in die Richt- bzw. Nutzungspläne oder, in besonderen Fällen (seltene Waldgesellschaften, Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG) in Waldentwicklungspläne. Dabei gelangen die bewährten raumplanerischen oder waldrechtlichen Verfahren gemäss Art. 14 KRG und Art. 7 KRVO (kantonaler Richtplan), Art. 22 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO (kommunale Nutzungsplanung), bzw. Art. 27 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) zur Anwendung. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die besonderen Mitwirkungsrechte der betroffenen Gemeinden bzw. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der individuelle Rechtsschutz der Betroffenen (Art. 101 ff. KRG, Art. 27 Abs. 4 und 5 KWaG).

Ergibt sich aufgrund einer ausdrücklichen umfassenden Abwägung mit entgegenstehenden (Nutzungs-)Interessen, dass inventarisierte Objekte nicht oder nur in reduzierter Form in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden resp. werden können, ist dies im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit auch für die Folgeverfahren (z.B. in der Nutzungsplanung oder im Baubewilligungsverfahren) verbindlich, selbst wenn das Objekt weiter im Inventar verbleiben sollte.

Bloss verwaltungsinterne Wirkung entfalten die Inventare, solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in die Richt- oder Nutzungsplanung nicht oder noch nicht rechtsverbindlich entschieden wurde. Während diesem «Schwebezustand» sind die rechtsanwendenden Instanzen des Kantons und der Gemeinden aufgefordert, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Inventare im Rahmen der Güterabwägung zu berücksichtigen.

Art. 7 Vollzugsinstrumente

Die hier aufgeführten Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele gemäss Art. 1 sind bewährtes Recht im Bereich des Natur- und Heimatschutzes.

Die rechtlich verbindliche Unterschutzstellung eines schutzwürdigen Objektes erfolgt – wie soeben dargelegt – in erster Linie durch die Instrumente des Raumplanungsrechts. Mit der Aufnahme eines Objektes in die kantonale Richtplanung wird der Schutz behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG); der definitive grundeigentümergebundene Schutz erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (Art. 22 ff. KRG), sei es durch die Aufnahme in eine Naturschutzzone (Art. 33 KRG), in eine Landschaftsschutzzone (Art. 34 KRG), in eine Archäologiezone (Art. 36 KRG), in eine andere geeignete Schutzzone (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 KRG) oder in den Generellen Gestaltungsplan (Art. 42 ff. KRG).

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsrechts. Voraussetzung für die Aufnahme eines Objektes ist eine umfassende Interessenabwägung. Der Schutz darf nicht einfach aus Schutzzweck und Schutzbedürftigkeit abgeleitet werden; bestehende oder künftige Nutzungen, die den Schutzzweck gefährden, können im Einzelfall einer Unterschutzstellung entgegen stehen.

Über die Instrumente des Raumplanungsrechts hinaus haben der Kanton und die Gemeinden die Möglichkeit, schutzwürdige Objekte mit Verfügung unter Schutz zu stellen. Zu beachten sind dabei die allgemeinen Verfahrensregeln des Verwaltungsrechts (Einräumung des rechtlichen Gehörs, Begründungspflicht, Vorliegen des öffentlichen Interesses, Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, Anfechtungsmöglichkeit usw.).

Die konkrete Umsetzung des Schutzes sowie von Erhaltungs- und Pflegemassnahmen geschieht in Form von Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Vertragspartner sind auf der Seite des Gemeinwesens der Kanton oder eine Gemeinde, auf der Seite der Privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Vertragsinhalt kann alles sein, was der Erhaltung und Pflege des schutzwürdigen Objektes dient. Eine Vereinbarung wird regelmässig nur dann zustande kommen, wenn dem Privaten eine Gegenleistung (Abgeltung) zugesichert werden kann. Aus diesem Grund bezieht sich der Inhalt der Vereinbarung zum Einen auf die Verpflichtung des Privaten zu einem abgeltungswürdigen Verhalten, zum Andern auf den Umfang und die Modalitäten der Abgeltung. Die Einzelheiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Art. 8 Natur- und Heimatschutzkommission

Die Entstehung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) geht auf die Anfänge der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung im Jahr 1946 zurück. Stand in den ersten Jahren und Jahrzehnten die Beurteilung von Tagesgeschäften im Vordergrund, übernahm die

NHK im Laufe der Jahre dank ihrer Unabhängigkeit und Fachkompetenz in zunehmendem Masse eine wichtige Mittlerrolle, indem sie die staatlichen Hoheitsfunktionen des Natur- und Heimatschutzes beurteilte, gewichtete und notfalls gegenüber andern Interessen verteidigte. In dieser Funktion als Bindeglied zwischen der Regierung, den kantonalen Ämtern, den Bauherren, den Verbänden und der Bevölkerung hat die Kommission immer wieder wertvolle Vermittlerdienste geleistet und vor allem im Rahmen von Güterabwägungen zu tragfähigen Kompromissen beigetragen. Ebenfalls stark verändert und entwickelt haben sich die Aufgaben der NHK durch den schrittweisen Ausbau der kantonalen Natur- und Heimatschutzfachstellen (Denkmalpflege, Archäologischer Dienst, Amt für Landschaftspflege und Naturschutz) in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Neben die Beschäftigung mit Beitragsgesuchen und operativen Aufgaben traten zunehmend die fachliche Beurteilung und Begleitung von Grossprojekten und Geschäften von strategischer Bedeutung.

In Art. 8 werden diese zum Teil neuen Aufgaben der NHK konkretisiert und auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt. Dabei wird unterschieden zwischen – vorwiegend strategischen – Aufgaben, bei welchen die Kommission von den Departementen fakultativ angehört werden kann (Abs. 2) und Aufgaben, bei welchen die Kommission von sich aus Vorschläge für besondere Massnahmen unterbreiten kann (Abs. 3). Der Einbezug der NHK betrifft insbesondere staatliche Hoheitsfunktionen, welche langfristige (negative) Auswirkungen auf Schutzobjekte des Natur- und Heimatschutzes haben oder unter Umständen sogar zum definitiven Verlust solcher Objekte führen können (so z.B. Gesetze, welche den Natur- und Heimatschutz betreffen, Sachpläne des Bundes, Mittelvergaben an die Restaurierung von Einzelbauten, sofern der Kantonsbeitrag eine bestimmte Grenze übersteigt).

In ihrer strategischen Ausrichtung entsprechen diese Aufgaben der Kommission der ihr bereits heute zukommenden Beratungsfunktion. Neu werden diese Aufgabenbereiche näher umschrieben und konkretisiert. In diesem Sinne wird die NHK auch in Zukunft ihre wichtige politische Mittlerrolle erfüllen und auf allen Stufen der Entscheidungsfindung wertvolle Beraterdienste leisten. Die Zusammensetzung der Kommission sowie die Einzelheiten ihrer Aufgaben und Zuständigkeit werden in einer Verordnung geregelt.

Art. 9 Zusammenarbeit und Information

Das allgemeingültige Kooperationsprinzip erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden beim Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Die für den Vollzug zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, die Bevölkerung über die Ziele und Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes zu informieren. Zu diesem Informationsauftrag zählt auch die Verpflichtung, interessierten

Bürgerinnen und Bürgern den freien Zugang zu natur- und heimatschutzrelevanten Grundlagen, so namentlich zu den Inventaren zu gewähren.

Zur Erleichterung der komplexen Aufgaben der Gemeinden beim Gesetzesvollzug stellen die Fachstellen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung. Regelmässig sind im Bereich des Natur- und Heimatschutzes nicht nur kleinere Gemeinden auf die Unterstützung und Beratung der kantonalen Fachstellen angewiesen, sehr oft verlangen Massnahmen des Natur- und Landschaftschutzes, der Denkmalpflege und Archäologie besondere Fachkenntnisse, welche in den meisten Gemeinden nicht vorhanden sind.

II. Landschafts- und Naturschutz

1. Landschaftsschutz

Art. 10 Schutzobjekte

Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird in Art. 1 lit. a als ein Zweck des Gesetzes die Erhaltung des «heimatlichen Landschaftsbildes» genannt. Das Bundesrecht enthält jedoch keine Kriterien, anhand derer sich die Schutzwürdigkeit einer Landschaft und deren Bedeutung gemäss Art. 4 lit. b NHG bestimmen liessen. Damit deutlich wird, was unter «heimatlichem Landschaftsbild» zu verstehen ist bzw. welche Landschaften schutzwürdig sind, werden in Art. 10 die möglichen Schutzobjekte des Landschaftsschutzes sowie die Anforderungen an deren Qualität beispielhaft umschrieben.

Ziel der Bestimmungen ist es, den Landschaftsschutz auf jene Gebiete und Flächen zu konzentrieren, welche noch weitgehend unbeeinträchtigt sind (z.B. die Plaun Segnas), als Zeugen der traditionellen Bewirtschaftung erhaltenswert sind (z.B. die Terrassenlandschaften im Unterengadin) oder landschaftsprägende, historisch oder erdgeschichtlich bedeutsame Elemente aufweisen (z.B. der Parc La Mutta in Falera [Menhire] oder die Glarner Hauptüberschiebung). Weiterhin sollen aber auch Landschaften mit vielfältigen landschaftsprägenden Strukturen und Elementen, z.B. in der Umgebung von Siedlungen, soweit als möglich erhalten oder aufgewertet werden.

Art. 11 Kantonaales Inventar

Diese Bestimmung enthält materiell nichts Neues, sondern entspricht der geltenden Praxis. Der Kanton Graubünden verfügt – wie die meisten Schweizer Kantone – schon heute über ein flächendeckendes Landschaftsschutzinventar, welches sich auf Art. 15 der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sowie auf das Bundesrecht (Art. 4 NHG) ab-

stützt. In diesem Inventar werden die Schutzobjekte kurz beschrieben und als Objekte von regionaler Bedeutung eingestuft (Art. 4 lit. b NHG).

Das Landschaftsschutzinventar bildet die Grundlage für die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten im Kantonalen Richtplan und in den regionalen Richtplänen sowie für die Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen in den kommunalen Nutzungsplänen. Mit der Bedeutungszuweisung gemäss Art. 4 lit. b NHG sowie dem kurzen Objektbeschrieb bildet das Inventar auch eine wichtige Grundlage für die Interessenabwägung durch Behörden, welche über ein Bauvorhaben innerhalb eines Objektes im Landschaftsschutzinventar entscheiden müssen. Ohne ein solches Inventar müssten beim Vollzug des Bundesrechts, namentlich von Art. 3 Abs. 1 NHG, bei landschaftlich relevanten Gesuchen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen in jedem Einzelfall Sachverhaltsabklärungen vor Ort getroffen werden. Dies würde zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten für die Bauherren führen.

Art. 12 Besondere Schutzmassnahmen

Reicht der raumplanungsrechtliche Schutz einer Landschaft nicht aus – etwa weil die Schutzziele zu wenig konkret formuliert werden können –, hat der Kanton die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg eine Landschaft, welche die Kriterien nach Art. 10 erfüllt, unter kantonalen Schutz zu stellen (z. B. Verordnung über den Schutz der Oberengadiner Seenlandschaft vom 2. Juni 1972). Die Zuständigkeit zum Erlass solcher Schutzverordnungen liegt beim Grosse Rat.

Art. 13 Ersatzleistung 1. Realersatz

Der Kantonale Richtplan verlangt, dass bei baulichen Eingriffen in Landschaftsschutzgebiete – aufgrund gleichwertiger oder übergeordneter Interessen – auf eine optimale landschaftliche Einpassung hingewirkt und angemessener Ausgleich geleistet wird. Von dieser Ersatzpflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen sowie Infrastrukturen, die zur Gefahrenabwehr oder für die Pflege des Gebiets notwendig sind. Aufgrund dieser Vorgaben aus dem Kantonalen Richtplan werden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im KNHG geschaffen.

Abs. 1 verlangt grundsätzlich Realersatz. Typische Ersatzmassnahmen zugunsten der Landschaft sind z. B. die Verkabelung von Freileitungen, der Abbruch nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen oder die Wiederherstellung landschaftsprägender Elemente (alte Bewässerungskanäle, Terrassen mit Trockenmauern etc.). Abs. 2 enthält Kriterien für die Festlegung der Höhe der Ersatzpflicht; die Kriterien entsprechen grundsätzlich den Kriterien, welche für die Bemessung der Ersatzpflicht bei der Beanspruchung von schützenswerten Lebensräumen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) gelten. Beim

Vorliegen besonderer Verhältnisse (z.B. Vorhaben des Kantons) kann die Regierung auf Gesuch hin die Verursachenden des Eingriffs von der Ersatzpflicht befreien (Abs. 3).

Art. 14 2. Ersatzabgabe

Vor allem private Bauherrschaften verfügen nicht immer über die Möglichkeit, Realersatz zu leisten. Auch ist es vielfach schwierig, sinnvolle Ersatzmassnahmen für kleinere und mittlere Eingriffe zu finden. Art. 14 Abs.1 schafft die gesetzliche Grundlage für eine Ersatzabgabe, welche es ermöglicht, anstelle von realen Ersatzmassnahmen eine Geldleistung zu erbringen. Deren Höhe wird gemäss Abs. 2 durch die für die Bewilligung des Eingriffs zuständige Behörde auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt festgelegt. Sie orientiert sich an den Aufwendungen, welche die Gesuchstellenden bzw. die Verursacherinnen oder Verursacher für Realersatz zu leisten hätten. Mit der Bündelung von Mitteln aus der Ersatzabgabe besteht die Möglichkeit, statt Einzelmassnahmen mit begrenzter Wirkung effizientere Massnahmen zu realisieren.

Für die Mittelverwendung legt das KNHG einen klaren Grundsatz fest: Die Mittel aus den Ersatzabgaben sind zur Sicherstellung für die durch Dritte zu realisierenden Ersatzmassnahmen zweckgebunden. Das heisst, diese Mittel können nur für Projekte für die Aufwertung von Landschaften verwendet werden. Die Bauherrschaft dürfte in der Regel bei einer oder mehreren Gemeinden liegen. Nach Möglichkeit sollen die Mittel in der gleichen Region eingesetzt werden, in welcher auch der ersatzpflichtige Eingriff stattfindet. Werden die verfügbaren Mittel in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, sind sie in der Bilanz zu passivieren. Die Detailregelungen werden in einer Verordnung festgelegt

2. Naturschutz

A. Biotopschutz

Art. 15 Schutzobjekte

Die Umschreibung der Schutzobjekte deckt sich inhaltlich vollständig mit den im Bundesrecht bezeichneten Lebensräumen bzw. Standorten, die besonders zu schützen sind (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG).

Art. 16 Kantonales Inventar

Der Kanton Graubünden verfügt, wie die meisten Schweizer Kantone, schon heute über ein Naturschutzinventar, welches sich auf Art. 15 der grossrätlichen Verordnung über den Natur und Heimatschutz sowie auf Bundesrecht (Art. 18b NHG) abstützt.

Das Naturschutzinventar der kantonalen Fachstelle (Amt für Natur und Umwelt) resp. das Inventar der schutzwürdigen Biotopie wie es künftig heissen wird, bildet die fachliche Grundlage für die Festlegung der Naturschutzgebiete im Kantonalen Richtplan und in den regionalen Richtplänen sowie für die Ausscheidung von Naturschutzzonen in den kommunalen Nutzungsplänen. Mit der Bedeutungszuweisung gemäss Art. 18b Abs. 1 NHG – regionale oder lokale Bedeutung – ist das Inventar auch eine wichtige Grundlage für die Interessenabwägung durch Behörden, welche über ein Vorhaben mit technischen Eingriffen in ein Biotop entscheiden müssen.

Die Daten für das Inventar der schutzwürdigen Biotopie stammen aus Kartierungen durch Bund, Kanton, Gemeinden und Private sowie aus Vernetzungskonzepten. Ohne Inventar müssten beim Vollzug des Bundesrechts, namentlich der Bestimmungen von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 NHV bei praktisch allen Gesuchen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Sachverhaltsabklärungen vor Ort getroffen werden, was zu erheblichen Verfahrensverzögerungen und Mehrkosten für die Bauherren führen würde. Zudem könnte der Kanton ohne ein Inventar den gesetzlichen Auftrag aus Art. 18b NHG, für den Schutz und Unterhalt der Biotopie von regionaler und lokaler Bedeutung zu sorgen, nicht erfüllen. Vor allem aber würde damit auch die Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund fehlen (Art. 18d NHG).

Art. 17 Vernetzung und ökologischer Ausgleich

Der Kanton unternimmt seit längerem grosse Anstrengungen, um die Vernetzung von Lebensräumen und ihrer Lebensgemeinschaften zu erhalten und wo nötig zu verbessern, indem er mittels Beiträgen und durch aktive Mitwirkung in den Arbeitsgruppen regionale Vernetzungskonzepte und deren Umsetzung über Bewirtschaftungsverträge sowie Weidekonzepte im Sömmerungsgebiet fördert.

Der ökologische Ausgleich bildet neben dem Biotopschutz und dem Artenschutz eines der drei Standbeine, welche den Fortbestand der wild lebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen sollen (Art. 14 Abs. 1 NHV). Der ökologische Ausgleich bezweckt, isolierte Biotopie (z.B. Amphibienlaichgebiete) miteinander zu verbinden, die Artenvielfalt durch die Schaffung vielfältiger Lebensräume zu fördern, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben (Art. 15 Abs. 1 NHV). Im Interesse des ökologischen Ausgleichs werden namentlich Projekte zur Aufwertung von Lebensräumen, wie z.B. Auen, Moore und Trockenstandorte, realisiert. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, für den ökologischen Ausgleich zu sorgen (Art. 18b Abs. 2 NHG). Art. 17 verpflichtet auch die Gemeinden, zusammen mit dem Kanton für die Aufwertung und Neuschaffung von Biotopen zu sorgen und die erforderlichen Massnahmen zur Vernetzung von Biotopen zu treffen.

Der Kanton finanziert Aufwertungsprojekte in der Regel mit Mitteln aus dem Landeslotteriefonds. Der Beitrag der Gemeinden beläuft sich zumeist auf wenige Prozente der Gesamtkosten und wird in der Regel in Form von Eigenleistungen, häufig in Form des Landanteils, erbracht.

Art. 18 Ersatzleistung 1. Realersatz

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so haben die Verursachenden für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Die Erfahrung zeigt, dass schützenswerte Lebensräume selten vollständig wiederhergestellt werden können, weil die Standortvoraussetzungen durch den Eingriff in der Regel so stark verändert werden, dass sich der betroffene Lebensraumtyp nicht wieder in seine ursprüngliche Qualität entwickeln kann. Ist eine vollständige Wiederherstellung nicht möglich, so hat derjenige, dem der Eingriff bewilligt wurde, für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Besteht eine Ersatzpflicht, ist quantitativer und qualitativer – möglichst gleichwertiger – Ersatz zu leisten. Im Kanton Graubünden werden sowohl der Umfang der Ersatzpflicht als auch die Ersatzleistungen nach einem standardisierten Verfahren (Punktesystem) bewertet.

Art. 19 2. Ersatzabgabe

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) muss bei Eingriffen in Schutzobjekte grundsätzlich Realersatz geleistet werden. Vor allem private Bauherrschaften verfügen indessen nicht immer über die Möglichkeit, selbst Realersatz zu erbringen. Auch ist es vielfach schwierig, sinnvolle Ersatzmassnahmen für kleinere und mittlere Eingriffe zu finden. Aus diesem Grund schafft das KNHG eine gesetzliche Grundlage für eine Ersatzabgabe, welche es ermöglicht, anstelle von realen Ersatzmassnahmen eine Geldleistung zu erbringen. Deren Höhe wird gemäss Abs. 2 durch die für die Bewilligung des Eingriffs zuständige Behörde auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt festgelegt. Sie orientiert sich an den Aufwendungen, die die Gesuchstellenden bzw. Verursacherinnen oder Verursacher für Realersatz zu leisten hätte. Mit der Bündelung von Mitteln aus der Ersatzabgabe besteht die Möglichkeit, statt Einzelmassnahmen mit begrenzter ökologischer Wirkung effizientere Massnahmen zu realisieren.

Die Mittel aus den Ersatzabgaben sind, gleich wie im Landschaftsschutz, zur Sicherstellung für die durch Dritte zu realisierenden Ersatzmassnahmen zweckgebunden. Werden die verfügbaren Mittel in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, sind sie ebenso in der Bilanz zu passivieren. Die Detailregelungen werden, wie oben bereits erwähnt, auf dem Verordnungsweg festgelegt.

B. Artenschutz

Allgemeine Vorbemerkungen: Mit Art. 20 bis 23 werden die gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug der bundesrechtlichen Artenschutzbestimmungen (Art. 19–22 NHG, Art. 20 NHV) geschaffen und gleichzeitig verschiedene Bestimmungen aus dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen übernommen. Die Regierung soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden Pflanzen- oder Pilzschutzgebiete festzulegen oder besonders gefährdete Pflanzen oder Tiere wirksam zu schützen. Der Anstoss für die Ausscheidung von Schutzgebieten kommt in der Regel von den Gemeinden.

Art. 20 Kantonal geschützte Pflanzen

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend den aktuellen Bestimmungen im Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen, wobei allerdings im Unterschied zum geltenden Recht die Kompetenz (in Ergänzung zum Bundesrecht), weitere Pflanzen unter Schutz zu stellen, an die Regierung delegiert wird.

Abs. 2 umschreibt in einer abschliessenden Aufzählung, welche Tätigkeiten und Verrichtungen verboten sind, weil sie im Widerspruch zum angestrebten Schutz der Pflanzen stehen. Im wissenschaftlichen Interesse sowie zu Lehr- und Heilzwecken kann die Fachstelle Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen (Abs. 3). Auf spezielle Schutzvorschriften für übrige Pflanzen im Sinne von Art. 3 des geltenden Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen kann verzichtet werden; das (massenhafte) Sammeln von Pflanzen zu Erwerbszwecken ist abschliessend in Art. 19 NHG geregelt.

Art. 21 Pflanzenschutzgebiete

Abs. 1 wurde inhaltlich unverändert aus dem geltenden Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen übernommen (Art. 5). Aktuell gibt es im Kanton 40 Pflanzenschutzgebiete. In Abs. 2 ist neu ausdrücklich vorgesehen, dass die Fachstelle in Einzelfällen zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken Ausnahmen vom Verbot bewilligen kann, die geschützten Pflanzenarten zu pflücken, auszugraben oder auszureissen. Diese Ausnahmemöglichkeit ist notwendig, weil gerade in Pflanzenschutzgebieten die Flora besonders reichhaltig ist und dort besonders viele wissenschaftlich interessante Pflanzen vorkommen.

Art. 22 Pilze

Abs. 1 dieser Bestimmung ermächtigt die Regierung – analog zu den geltenden Bestimmungen im Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen (Art. 10 ff.) – zum Erlass von Vorschriften zum Schutz der Pilze. Diese

Kompetenz umfasst auch die Regelung des Verfahrens zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen. In Abs. 2 ist im Grundsatz geregelt, mit welchen Massnahmen (mengenmässige und zeitliche Einschränkungen für das Pilzsammeln, Bezeichnung von Pilzschutzgebieten) dieser Schutz in erster Linie erreicht werden soll. Der Regierung steht es indessen frei, auch andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Pilze zu ergreifen. Gegenwärtig sind im Kanton Graubünden 16 Pilzschutzgebiete ausgeschieden.

Art. 23 Kantonal geschützte Tiere

Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, welche sich formal und inhaltlich an die Bundesgesetzgebung (Art. 20 NHG, Art. 20 Abs. 2 und 3 NHV) anlehnt. Im Sinne von Art. 20 Abs. 2 NHG erhält die Regierung die Möglichkeit, in Ergänzung zu den bundesrechtlich geschützten Tierarten weitere bedrohte oder sonst schutzwürdige Tierarten unter Schutz zu stellen. Gemäss Abs. 2 geniessen kantonal geschützte Tiere denselben Schutz wie Tiere, die gemäss Bundesrecht geschützt sind (Art. 20 NHV). Wie bei den geschützten Pflanzen kann die Fachstelle in Einzelfällen zu wissenschaftlichen und zu Lehrzwecken Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen (Abs. 2). Die gestützt auf die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung geschützten Tierarten sind von den Bestimmungen im KNHG nicht betroffen.

III. Heimatschutz

1. Allgemeines

Art. 24 Schutzobjekte

Schutzobjekte im Sinne von Art. 24 sind Kulturobjekte, die vom Menschen geschaffen wurden (worin ihre Abgrenzung zu den Naturgegebenheiten liegt) und sich durch ihren wesentlichen Zeugnischarakter sowie eine ganz bestimmte oder bestimmbare Aussagekraft auszeichnen. Das Alter allein ist für die Schutzwürdigkeit eines Objektes unerheblich. Nach heutiger Auffassung wird auch Objekten neueren Datums, welche Zeugnis für eine bestimmte Zeitepoche abgeben, Denkmalstatus zuerkannt.

Als eigentliche «Baudenkmäler», welche als Schutzobjekte im Sinne von lit. a in Betracht fallen, stehen Einzelbauten im Vordergrund. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass ein Gebäude grundsätzlich als Ganzes zu betrachten ist, einschliesslich der Innenräume und allenfalls auch der (unbeweglichen) Ausstattung. Die Schutzwürdigkeit eines Baus kann durch seine architektonische Besonderheit, sein Alter oder seinen kulturhistorischen Wert begründet sein. Neben Bürger- und Bauernhäusern, Burgen und

Schlössern können auch landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Gewerbe- und Industriebauten, Verkehrsanlagen oder Gärten und Parks als bedeutende Baudenkmäler identifiziert werden. Unter schutzwürdigen Gebäudegruppen versteht man Ensembles, deren Bedeutung nicht nur im Einzelbau, sondern in deren Existenz als Gruppe oder als Ortsbild begründet ist.

Als vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten gelten vor allem Überreste menschlicher Anlagen oder menschlicher Tätigkeit aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, wie z. B. Siedlungsplätze, Gräber, Befestigungen, Burg- und Kirchenruinen und Fundgegenstände. Deshalb sind solche Hinterlassenschaften grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Falls sie unwiederbringlich verändert oder zerstört werden, müssen sie vorgängig archäologisch untersucht werden (Notgrabungen, vgl. Art. 35).

2. Denkmalpflege

Art. 25 Kantonales Inventar

Abs. 1 auferlegt dem Kanton die Pflicht, ein Inventar der schutzwürdigen Bauten und Anlagen zu erstellen und zu führen. Ziel des Inventars ist die Vereinheitlichung in der Bestimmung der Schutzobjekte nach einem gleichen Massstab. Aufnahme ins Inventar finden schutzwürdige Objekte im Sinne von Art. 24 lit. a, welchen eine besondere architektonische, städtebauliche, kulturelle und/oder historische Bedeutung zuerkannt wird. Zuständig für das Erstellen des Inventars und somit auch für die Auswahl der Objekte ist die Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege/ Archäologischer Dienst).

Die Aufnahme eines Objektes ins Inventar der schutzwürdigen Bauten und Anlagen bedeutet nicht automatisch dessen Unterschutzstellung; vielmehr bildet das kantonale Bauinventar in erster Linie Grundlage im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung (Art. 7 KRG, Art. 3 KRVO) für die Aufnahme des Objektes in den generellen Gestaltungsplan (Art. 42 und 43 KRG), in eine Archäologiezone (Art. 36 KRG) oder in eine andere geeignete Schutzzone (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 KRG). Die Schutzobjekte werden nach Abwägung aller massgebenden Aspekte in den generellen Gestaltungsplan bzw. in der entsprechenden Schutzzone bezeichnet, und die Rechtsfolgen dieser Bezeichnungen werden im kommunalen Baugesetz umschrieben. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsrechts (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 4 ff. der Vorlage).

Das Inventar bildet auch Ausgangspunkt und Grundlage für die Interessenabwägung durch Behörden, welche (z. B. im Rahmen eines Baubewilligungs-, Projektgenehmigungs- oder Konzessionsverfahrens) über ein Bauvorhaben entscheiden müssen, das zu einer Beeinträchtigung oder gar

Zerstörung des inventarisierten Objektes führen könnte. Schliesslich bildet das Inventar auch eine Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Sinne von Art. 39.

Art. 26 Kantonale Unterschutzstellung

Abs. 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die eigentümergebundene Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern (Objekte gemäss Art. 24 lit. a) durch den Kanton. Diese Form der Unterschutzstellung gelangt nicht systematisch und flächendeckend zur Anwendung, sondern dient in erster Linie dem Zweck, schutz- oder erhaltenswürdige Objekte, welche von den Gemeinden nicht oder noch nicht unter Schutz gestellt wurden, vor drohenden Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu bewahren. In diesem Sinne handelt es sich bei der kantonalen Unterschutzstellung um eine Notmassnahme, welche nur ausnahmsweise Platz greift. Ebenfalls Anwendung findet die kantonale Unterschutzstellung im Zusammenhang mit kantonalen Beitragsleistungen an die Erhaltung und Restaurierung schutzwürdiger Objekte, üblicherweise mit dem Einverständnis der Eigentümerschaft. Die kantonale Fachstelle führt ein Verzeichnis der vom Kanton unter Schutz gestellten Objekte.

Erhaltungs-, Aufwertungs- und Pflegemassnahmen, welche die jeweiligen Grundeigentümer zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten, bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Soweit sich diese Beschränkungen nicht aufgrund raumplanerischer Festlegungen, wie etwa die Zonenordnung, ergeben, sondern es sich um individuell-konkrete Anordnungen handelt, können sie auf Antrag der zuständigen Behörde im Grundbuch angemerkt werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit, indem sie den Erwerber von Rechten an einem Grundstück auf die entsprechende Beschränkung aufmerksam macht. Eine ähnliche Regelung kennt auch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Art. 19 Abs. 5.

Art. 27 Vorsorgliche Massnahmen

Zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren von Schutzobjekten kann das zuständige Departement Anordnungen vorsorglichen Charakters treffen, so z. B. Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote. Bei Baudenkmalern können sich solche Massnahmen sowohl auf äussere Teile des Objektes als insbesondere auch auf mögliche «Kostbarkeiten» im Innern einer Baute beziehen. Zu denken ist z. B. an Wand- oder Deckenmalereien von ausserordentlicher Bedeutung.

Um irreversible Schäden zu verhindern, haben Beschwerden gegen solche Anordnungen – wie im Verwaltungsrecht üblich – keine aufschiebende Wirkung (Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 31. August 2006). Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist ab Rechtskraft der vorsorglichen Anordnung unverzüglich ein Unterschutz-

stellungsverfahren zu eröffnen (Abs. 2). Der vorsorgliche Schutz wird hin-fällig, falls die definitive Unterschutzstellung nicht innert dieser Frist (ca. 2 Monate) erfolgt bzw. von der zuständigen Stelle abgelehnt wird.

Art. 28 Wirkungen der Unterschutzstellung

Abs. 1 dient der expliziten Sicherung des Erhalts von unter Schutz gestell-ten Baudenkmalern. Primär soll verhindert werden, dass geschützte Objekte dem Verfall preisgegeben werden. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung leistet der Kanton gestützt auf Art. 39 Beiträge an die anrechenbaren Kos-ten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege.

Abs. 2 ermächtigt die zuständigen Fachstellen des Kantons (Kantonale Denkmalpflege, Archäologischer Dienst) die erforderlichen Abklärungen sowohl für die Inventarisierung als auch für die Erhaltung des Objektes zu treffen. Darin eingeschlossen ist insbesondere die Befugnis, die betreffende Liegenschaft für die Durchführung der notwendigen Untersuchungen zu be-treten. Bezweckt wird mit diesen Untersuchungen in erster Linie die Abklär-ung, ob ein bestimmtes Objekt überhaupt den Rang eines Kulturdenkmales im Sinne von Art. 24 lit. a aufweist. Selbstverständlich ist die in Aussicht ge-nommene Besichtigung den Eigentümerinnen und Eigentümern der betref-fenden Bauten und Anlagen durch die Fachstelle rechtzeitig anzukündigen. Im Zusammenhang mit der Ausgrabung archäologischer Funde ist zu beach-ten, dass bereits in Art. 724 Abs. 2 ZGB eine analoge Regelung statuiert ist.

Art. 29 Eingriffe in kantonal geschützte Objekte

Kantonal geschützte Baudenkmalere sind schutzwürdige Objekte, welche im Sinne von Art. 26 vom Kanton unter Denkmalschutz gestellt werden. Nicht unter diese Kategorie fallen – und damit nicht Objekte gemäss Art. 29 sind – Schutzobjekte, welche von den Gemeinden (insbesondere durch deren Aufnahme in den Generellen Gestaltungsplan [Art. 43 KRG]) unter Schutz gestellt wurden. Bauliche Änderungen an diesen von den Gemeinden geschützten Bauten unterliegen den besonderen Regelungen gemäss Art. 74 KRG (obligatorische Gestaltungsberatung, Einhaltung von Erhaltungsan-ordnungen, Inventarisierung).

Eingriffe (bauliche Änderungen) in Objekte, welche vom Kanton ge-schützt sind, bedürfen neben der Baubewilligung einer besonderen Bewil-ligung der kantonalen Fachstelle (Amt für Kultur). Die Koordination der beiden Bewilligungen ist Sache der kommunalen Baubehörde (bei Bauvor-haben innerhalb der Bauzone) bzw. des Amtes für Raumentwicklung (bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone). Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung über Gesuche für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen (Art. 88 KRG, Art. 52 ff. KRV).

3. Bewegliche Kulturgüter

Art. 30 – 32

Die Regelungen von Art. 30 bis 32 über den Schutz beweglicher Kulturgüter von besonderem historischen oder wissenschaftlichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechen inhaltlich den geltenden Regelungen gemäss Art. 9 und 10 der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

Schutzziel dieser Bestimmungen ist die Bewahrung besonders wertvoller, beweglicher Kulturgüter vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Gegenstände sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu deren Erhaltung zu ergreifen (Art. 30). Beim Eintritt konkreter Gefahren für diese Kulturgüter wird – wie bereits nach geltendem Recht – dem Kanton das Recht eingeräumt, die Gegenstände zum Verkehrswert zu erwerben, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 31 Abs. 1 erfüllt sind. Kommt über das Vorliegen des öffentlichen Erwerbsrechts oder die Höhe des Erwerbspreises keine Einigung zustande, entscheidet das zuständige Departement (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement). Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

Gegenstände, welche sich im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden befinden, sind fachgerecht aufzubewahren, zu pflegen und soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Art. 32). Diese Aufgabe ist integraler Bestandteil der Sicherung des kulturellen Erbes des Kantons, da bewegliche Kulturgüter im Sinne von Art. 30 und hier insbesondere archäologische Bodenfunde neben den archäologischen Befundstrukturen den zweiten Grundpfeiler für die wissenschaftliche Auswertung bilden. Die sich im Eigentum des Kantons befindlichen beweglichen Kulturgüter sind soweit als möglich in der Dauerausstellung des Rätischen Museums bzw. in Sonderausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4. Archäologische Fundstellen und Funde

Art. 33 Archäologische Fundstellen

Gesicherte oder vermutete Fundstellen werden im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung entweder einer archäologischen Schutzzone oder einer Archäologiezone zugewiesen (Art. 36 KRG). In archäologischen Schutzzone sind unumgängliche Bodeneingriffe nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Fachstelle erlaubt, in Archäologiezonen sind vor Baubeginn obligatorisch archäologische Untersuchungen durchzuführen. Treten bei solchen Grabungen keine Befunde von aussergewöhnlicher Bedeutung zu Tage, die eine Unterschutzstellung notwendig machen wür-

den, kann das Gelände nach der Untersuchung zonenkonform genutzt werden.

Art. 34 Archäologische Ausgrabungen

Die in Art. 34 getroffenen Regelungen entsprechen inhaltlich den geltenden Bestimmungen gemäss Art. 2 und 3 des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden sowie Art. 18 bis 21 der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

Es ist von grosser Wichtigkeit, dass archäologische Ausgrabungen fachmännisch dokumentiert und interpretiert werden, da nach Abschluss der Arbeiten regelmässig die archäologischen Schichten für alle Zeiten zerstört sind. Nur archäologisch geschultes Fachpersonal bietet Gewähr, dass aus den Befunden und Funden im Boden die bestmöglichen historischen Informationen gewonnen werden können. Raubgrabungen gerade auch mit Hilfe von Metalldetektoren führen unweigerlich zum Verlust von wertvollen Informationen über das Leben unserer Vorfahren. Die Fachstelle (Archäologischer Dienst) trägt dazu bei, dass wichtige Ausgrabungen wissenschaftlich ausgewertet werden können und stellt sicher, dass die Ergebnisse in Publikationen für die Wissenschaft und ein weiteres Publikum zugänglich gemacht werden.

Art. 35 Duldungspflicht

Im Wesentlichen ergibt sich die Duldungspflicht von Eigentümerinnen und Eigentümern, Ausgrabungen und Bauuntersuchungen auf ihren Liegenschaften zu dulden, wenn in diesen Grundstücken archäologische Funde entdeckt oder mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutet werden, aus Art. 724 Abs. 2 ZGB. Treten bei Bau- oder Grabungsarbeiten archäologische Funde oder Befunde zutage, hat die Fachstelle unverzüglich eine Untersuchung (Notgrabung) einzuleiten. Zu diesem Zweck kann sie einen befristeten Baustopp anordnen, wobei bewilligte Bauvorhaben so wenig wie möglich zu verzögern sind. Zudem muss die Bauherrschaft möglichst rasch und umfassend über das weitere Vorgehen informiert werden. Über das Vorliegen und die Höhe allfälliger Schadenersatzansprüche entscheidet im Streitfall erstinstanzlich das zuständige Departement.

Art. 36 Eigentum an archäologischen Funden

Der Eigentumsanspruch an Altertümern von erheblichem wissenschaftlichem Wert ergibt sich aus Art. 724 Abs. 1 ZGB. Art. 36 konkretisiert und präzisiert diesen im Bundesrecht verankerten Grundsatz in der Richtung, dass als Wissenschaftsgebiet von erheblichem Wert ausdrücklich archäologische Funde bezeichnet werden (Abs. 1). Im Interesse der Forschung, aber auch der allgemeinen Bildung und des Traditionsbewusstseins sollen solche

Gegenstände erhalten und geschützt sowie für jedermann, der sich für sie interessiert, zugänglich gemacht werden. Zudem bietet der Kanton Gewähr, dass die Funde fachgerecht untersucht, inventarisiert und aufbewahrt werden.

Wer solche Gegenstände entdeckt und an sich nimmt, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem archäologischen Dienst abzuliefern (Abs. 2). Mit der Behändigung des Gegenstandes erhält die Finderin oder der Finder einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung in Höhe des objektiven Wertes des Fundgegenstandes. Über die Angemessenheit der Vergütung entscheidet im Streitfall die zuständige Dienststelle (Amt für Kultur).

IV. Finanzielle Bestimmungen

Allgemeine Vorbemerkungen: Art. 37 bis 41 ersetzen, ergänzen und konkretisieren die bisherigen in Art. 2 bis 10 des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden sowie in Art. 7 der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz verankerten Förderungsinstrumente. Mit der detaillierten Aufzählung der einzelnen Fördertatbestände erhalten die entsprechenden Ausgaben des Kantons eine klare Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Systematik und Aufbau von Art. 37 bis 39 entsprechen Art. 10 ff. der Vorlage. Besonders zu erwähnen ist, dass es sich bei den vorliegenden Beitragsbestimmungen durchwegs um sogenannte «Kann-Vorschriften» handelt. Über die Gewährung und die Höhe der Beiträge entscheidet somit die zuständige Behörde im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens sowie der verfügbaren Mittel.

Art. 37 Kantonsbeiträge 1. Massnahmen des Landschafts- und Naturschutzes

Abs. 1 enthält eine abschliessende Aufzählung der Fördertatbestände im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes. Die Erhaltung, ökologische Aufwertung und Pflege sowie die Wiederherstellung von schutzwürdigen Landschaften und Biotopen ist ein zentrales Anliegen des vorliegenden Gesetzes und daher auch ein wichtiger Grund für das finanzielle Engagement des Kantons.

In lit. b wird das Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Direktzahlungen geregelt. Gestützt auf das KNHG werden demnach nur ökologischen Leistungen der Landwirtschaft abgegolten, welche nicht bereits nach Art. 40–54 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 oder nach der Ökoqualitätsverordnung vom 4. April 2001 beitragsberechtigt sind.

Unter dem in lit. c genannten Erwerb von Grundstücken ist nicht die Kompetenz des Kantons zu verstehen, selbst Objekte zu erwerben, um deren

Schutz zu gewährleisten, sondern die Möglichkeit, Beiträge an die Kosten des Erwerbs solcher Objekte durch Dritte zu leisten. Als Erwerber kommen in der Regel Gemeinden und Verbände, die sich den Schutz von erhaltenswerten Objekten zum Ziel gesetzt haben, in Frage. Auch muss der Erwerber Gewähr dafür bieten, dass das erworbene Objekt dauernd geschützt wird.

Abs. 2: Die Höhe der Beiträge wird im Einzelfall nach der Höhe des Anteils des Bundes, dann aber auch nach Massgabe der Bedeutung des Objektes und der Wirksamkeit der Massnahme festgelegt.

Art. 38 2. Pärke

Das geltende kantonale Recht enthält keine hinreichende gesetzliche Grundlage, um wiederkehrende Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung leisten zu können.

Die Möglichkeit, einen Park von nationaler Bedeutung zu errichten und zu betreiben, ist in über 60 Bündner Gemeinden sowie in sechs Regionen auf Interesse gestossen. Bis Anfang 2010 wurden dem Kanton drei Projekte für Regionale Naturparks von nationaler Bedeutung (RNP) sowie ein Projekt zur Errichtung eines neuen Nationalparks zur Prüfung und Weiterleitung an den Bund eingereicht; es handelt sich um die Projekte Biosfera Val Müstair, Parc Ela und Parc Beverin sowie das Nationalparkprojekt Adula. Zu den ersten drei Projekten konnte der Kanton bereits Programmvereinbarungen mit dem BAFU und in der Folge Leistungsvereinbarungen mit den Parkträgerschaften abschliessen.

Die Bündner Parkprojekte werden in der Aufbauphase auf die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton angewiesen sein. In der Betriebsphase belaufen sich die Kosten für einen RNP auf rund 900 000 Franken pro Jahr. Seitens des Bundes kann mit einer (jährlichen) Finanzhilfe von rund 250 000 Franken pro RNP gerechnet werden. Die Regierung hat den Kantonsbeitrag für die laufenden Parkprojekte auf 220 000 Franken oder max. 100% des Bundesbeitrags festgelegt. Für das Nationalparkprojekt Adula ist mit doppelt so hohen Kosten zu rechnen.

Einen Sonderfall bilden Landschaften, welche von der UNESCO in die Liste der Weltnaturerbe aufgenommen werden (aktuell die Tektonikarena Sardona [auf Bündner Gebiet betroffen die Gemeinden Laax, Flims, Trin und Tamins]). An den Kosten solcher Objekte beteiligt sich der Bund, sofern die Kantone angemessene Beiträge leisten. Bei der Tektonikarena Sardona ist folgender Verteilschlüssel vorgesehen: Der Bundesbeitrag beläuft sich für die Jahre 2009 bis 2011 auf insgesamt 818 000 Franken. Die Standortkantone Glarus, St. Gallen und Graubünden leisten in dieser Dreijahresperiode je 90 000 Franken und die Standortgemeinden zusammen rund 90 000 Franken (zusätzlich Eigenleistungen im Wert von rund 255 000 Franken). Damit der Kanton die Bestrebungen zur Inwertsetzung solcher UNESCO-Welt-

naturerben finanziell unterstützen kann, bedarf es einer klaren gesetzlichen Grundlage. Die Bestimmungen in Art. 38 werden daher ausdrücklich auch auf die UNESCO-Weltnaturobjekte ausgedehnt.

Art. 39 3. Massnahmen des Heimatschutzes

Die Beitragsregelungen und Fördertatbestände entsprechen weitestgehend den heutigen Regelungen gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden sowie der langjährigen Praxis der Regierung. Sowohl die beitragsberechtigten Massnahmen als auch die Höhe der Beiträge erfahren gegenüber der heute geltenden Ordnung keine Änderungen.

Zusätzlich zu den bestehenden Fördermassnahmen schafft lit. b die gesetzliche Grundlage für kantonale Beitragsleistungen an den Erwerb von schutzwürdigen Bauten und archäologischen Fundstellen von nationaler Bedeutung. Vorausgesetzt wird allerdings, dass die Erwerbung durch gemeinnützige Stiftungen oder öffentlichrechtliche Körperschaften (z.B. Gemeinden, Regionalverbände) erfolgt. Als aktuelles Beispiel kann der geplante Kauf des Schlosses Tarasp durch die zu gründende Stiftung «Pro Chasté Tarasp» genannt werden.

Art. 40 4. Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

Art. 40 präzisiert die bereits heute geltende Praxis, wonach Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes mit Kantonsbeiträgen gefördert werden können. Zusätzlich schafft lit. b von Abs. 1 die erforderliche Rechtsgrundlage zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere von Gemeinden, aber auch von privaten Organisationen). In materieller Hinsicht entsprechen diese Fördertatbestände weitgehend der bundesrechtlichen Regelung gemäss Art. 14a NHG. Die Voraussetzungen, um in den Genuss solcher Beiträge zu gelangen, sind von der Regierung auf dem Verordnungswege zu regeln.

Art. 41 Finanzierung

Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG) stehen mindestens je zwei Fünftel der Mittel des jährlichen Kantonsanteils am Reingewinn der Interkantonalen Landeslotterie – nach Abzug des Anteils zu Gunsten des Sportfonds – für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Wird der jährliche Gewinnanteil nicht voll ausgeschöpft, fliessen diese Mittel nach konstanter Praxis der Regierung – auch künftig – zurück in den Landeslotteriefonds.

Nicht bewährt hat sich in der Praxis die in Art. 8 Abs. 1 des geltenden Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton

Graubünden getroffene Regelung, wonach bereits im Rahmen des Budgets festgelegt werden muss, aus welchen Mitteln (ordentliche Staatsmittel oder Landeslotteriemittel) die Fördermassnahmen der Denkmalpflege bzw. des Natur- und Landschaftsschutzes finanziert werden müssen. Die – eher zufällige – Unterscheidung zwischen Massnahmen, welche vorausgeplant werden können (Verwendung von allgemeinen Staatsmitteln) und solchen, welche nicht vorausplanbar sind (Verwendung von Mitteln aus dem Landeslotteriefonds), führte und führt – insbesondere bei der Finanzierung von Vorhaben im Bereich der Denkmalpflege – regelmässig zu Problemen. Folgendes Beispiel mag diese Schwierigkeiten illustrieren: sehr oft sind beitragsberechtigte Bauvorhaben auf mehrere Jahre angelegt. Dies führt häufig zu Finanzierungsengpässen auf dem entsprechenden Beitragskonto, da sich die Fälligkeiten der Beiträge, welche aus ordentlichen Mitteln gedeckt werden müssen, öfters auf ein bestimmtes Jahr konzentrieren und die budgetierten Kredite überschritten werden, während auf dem Konto der Landeslotteriemittel noch ausreichend Mittel vorhanden waren. Die Beanspruchung dieser Mittel war jedoch nicht möglich, da sich die Beitragszusicherungen auf Massnahmen bezogen, welche vorausgeplant werden konnten.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation verzichtet Art. 41 auf die vage Unterscheidung von Massnahmen in solche, die vorausgeplant respektive nicht vorausgeplant werden können. Unabhängig der in Frage stehenden Fördermassnahmen sollen inskünftig sowohl Mittel des allgemeinen Staatshaushaltes als auch solche aus dem Landeslotteriefonds beansprucht werden können, wobei das Primat bei den ordentlichen Mitteln liegt.

Der in der Bilanz der Staatsrechnung geführte Natur- und Heimatschutzfonds sowie die Spezialfinanzierung der laufenden Rechnung sollen aufgelöst und die vorhandenen Mittel (400 000 Franken) dem Landeslotteriefonds zugeführt werden (Art. 50). Damit werden die finanzrechtlichen und buchhalterischen Schwierigkeiten eliminiert, welche sich bei der Umsetzung des geltenden Gesetzes ergeben (danach dürfen Mittel aus der Staatsrechnung bzw. aus dem Reinertrag der Landeslotterie dem Natur- und Heimatschutzfonds nur zugeführt werden, solange und soweit dieser nicht 400 000 Franken beträgt [Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden]). Probleme ergaben sich in diesem Zusammenhang namentlich in Bezug auf die Transparenz der Finanzierung, da einerseits zur Einhaltung von Art. 15 FFG die für den Natur- und Heimatschutz bereitgestellten Mittel über die laufende Rechnung des Kantons ausbezahlt werden mussten, andererseits der Saldo am Jahresende mit Mitteln des Landeslotteriefonds über den Natur- und Heimatschutzfonds auszugleichen war.

All diese Anpassungen haben keine Änderungen in Bezug auf Höhe der Kantonsbeiträge an die Massnahmen im Bereich des Natur- und Heimat-

schutzes zur Folge. Der Kanton wird sich auch in Zukunft an diesen Massnahmen mit ordentlichen Staatsmitteln im bisherigen Rahmen beteiligen.

Beiträge im Bereich Natur- und Heimatschutz aufgeteilt nach Mittelherkunft

Jahre	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Beiträge aus Landeslotteriefonds	1 758 511	1 741 434	1 914 587	1 836 822	1 925 192	2 087 281
Zuweisung an Denkmalpflege	1 683 000	1 683 006	1 667 001	1 650 000	1 802 130	1 837 281
Zuweisung für Landschafts- und Naturschutz	75 511	58 428	247 586	186 822	123 062	250 000
Beiträge aus allg. Staatsmitteln	1 489 783	1 218 452	1 712 149	1 463 131	2 601 299¹⁾	3 068 464¹⁾
Beiträge im Bereich Denkmalpflege	1 122 947	892 131	1 366 258	879 532	1 647 858	1 500 000
Beiträge für Landschafts- und Naturschutz	366 836	326 321	345 891	583 599	953 441	1 568 464
Beiträge total	3 248 294	2 959 886	3 623 736	3 299 953	4 526 491	5 155 745

¹⁾ Die Erhöhung der Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln seit 2008 ist eine direkte Folge der wegfallenden Finanzkraftzuschläge des Bundes (Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA)

V. Rechtsschutz

Art. 42 Rechtsmittelverfahren

Abs. 1 sieht vor, dass Verfügungen der Fachstellen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baubewilligung stehen, im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VRG beim zuständigen Departement angefochten werden können. Der Beschwerdeentscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde ans Verwaltungsgericht gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. c VRG.

Abs. 2 trägt dem Grundsatz der materiellen und formellen Verfahrenskoordination Rechnung. Bei Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, wird auf den in Art. 28 Abs. 1 VRG im Regelfall vorgesehenen verwaltungsinternen Rechtsmittelweg verzichtet. Diese Verfügungen – in der Regel Bewilligungen der Fachstellen – unterliegen direkt der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde (Art. 49 Abs. 1 lit. b VRG). Mit diesem koordinierten Vorgehen kann vermieden werden, dass Anordnungen der Fachstellen, die in einem engen Zusammenhang mit einer kommunalen Baubewilligung stehen, zuerst verwaltungsintern überprüft werden müssen, während gegen die Baubewilligung der Gemeinde die Be-

schwerde ans Verwaltungsgericht möglich ist (Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG). Die Harmonisierung der Rechtsmittel dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Beschwerdeverfahren und entspricht inhaltlich der in Art. 100 Abs. 2 KRG getroffenen Regelung.

VI. Strafbestimmungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 43 Verletzung von kantonalem Recht 1. Übertretungen

Abs. 1 schafft die rechtliche Grundlage zur strafrechtlichen Ahndung von Verstössen direkt anwendbarer Gebote und Verbote des vorliegenden Gesetzes (Art. 20, 21, 22, 23, 28, 29, 30, 34). Die Zulässigkeit solcher kantonalen Übertretungstatbestände ergibt sich aus Art. 335 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, wonach den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten bleibt, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Der Kanton ist somit befugt, die Übertretung kantonalen Verwaltungsvorschriften mit Strafe zu bedrohen.

Das Strafmass (Höchstgrenze 100000 Franken Busse) für vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die im KNHG enthaltenen Gebote und Verbote sowie gegen darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen ist der Schwere der denkbaren Übertretungstatbestände angemessen. Unterhalb dieser Grenze bestimmt die zuständige Strafbehörde die Strafe in erster Linie nach dem Verschulden des Täters. Dabei sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Büssenden zu berücksichtigen. Handelt die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von 100000 Franken nicht gebunden. Ebenfalls strafbar sind versuchte Tatbegehung und Helferschaft.

Art. 44 2. Vertretungsverhältnisse

Bei strafbaren Handlungen, die von einer juristischen Person (inkl. Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden oder Regionalverbänden usw.) oder Gesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit begangen werden, sind die natürlichen Personen strafbar, welche für diese gehandelt haben oder hätten handeln müssen (Art. 29 StGB). Für die ausgesprochenen Bussen und die Kosten des Verfahrens haftet die juristische Person oder die Gesellschaft solidarisch.

Art. 45 Zuständige Behörde/Verfahren

Art. 24 und 24a NHG enthalten einen abschliessenden Katalog von Straftatbeständen auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzrechts. Ge-

mäss Art. 24d NHG fällt die Durchführung der Strafuntersuchung und die Beurteilung dieser Delikte in die Zuständigkeit der Kantone. Vergehen im Sinne von Art. 24 NHG sind von den ordentlichen Strafbehörden zu verfolgen und zu beurteilen (Abs. 1).

Für die Verfolgung und Beurteilung der in Art. 24a NHG genannten Übertretungen sowie der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes ist das Departement (EKUD) zuständig. Neu fällt auch die Beurteilung der Widerhandlungen gegen die Pilz- und Pflanzenschutzbestimmungen, welche nach geltendem Recht vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht geahndet werden, erstinstanzlich in die Zuständigkeit des EKUD. Bei der Erfüllung mehrerer Straftatbestände durch die gleiche strafbare Handlung (z. B. gleichzeitige Widerhandlung gegen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung) gelangen die im Strafrecht üblichen Konkurrenz- und Kollisionsregeln zur Anwendung.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. Wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände (z. B. Widerhandlungen gegen Pilzschutzbestimmungen) handelt, können die Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sowie insbesondere die Liste der betreffenden Übertretungen werden von der Regierung in einer besonderen Verordnung geregelt.

Art. 46 Beschlagnahmung

Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage, widerrechtlich erlangte Pflanzen, Pilze und Tiere, die nach den Artenschutzbestimmungen geschützt sind (Art. 20–23), einzuziehen. Bei der Beschlagnahmung dieser widerrechtlich erlangten Objekte durch die zuständigen Vollzugsorgane geht es um die Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils, welcher im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung geschaffen wurde. Ihr liegt somit der Gedanke zugrunde, dass sich ein strafbares Verhalten nicht lohnen soll. Eine vergleichbare Regelung enthält auch das NHG in Art. 24c.

Art. 47 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Unabhängig von einem eingeleiteten Strafverfahren soll der zuständigen Fachstelle das Recht eingeräumt werden, von der Verursacherin oder dem Verursacher einer widerrechtlichen Beschädigung oder Zerstörung eines geschützten Objektes zu verlangen, die getroffene Massnahme rückgängig zu machen bzw. die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, ist angemessener Schadensersatz zu leisten.

Obwohl Art. 47 diesem Abschnitt des Gesetzes zugeordnet ist, handelt es sich nicht um eine Strafbestimmung. Wiederherstellungsmassnahmen kön-

nen unabhängig von einem allfälligen Verschulden eines Täters angeordnet werden. Vielfach dürften indessen auch die Voraussetzungen erfüllt sein, um gegenüber den Verantwortlichen Strafen (vgl. Art. 40) auszusprechen.

Das Gesetz lässt offen, wer Wiederherstellungsverfügungen anzuordnen hat. Im Sinne der allgemeinen verfassungsmässigen und gesetzlichen Kompetenzordnung ist für den Erlass solcher Verfügungen diejenige Stelle zuständig, in deren Zuständigkeit der Vollzug der beeinträchtigten Schutzbestimmung fällt. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um diejenige kantonale Fachstelle, welche die Bewilligung für eine allfällige Beeinträchtigung des geschützten Objektes erteilen müsste. Adressat der Wiederherstellungsverfügung ist die Verursacherin bzw. der Verursacher des widerrechtlichen Eingriffes, und damit in aller Regel die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des beeinträchtigten Schutzobjektes.

Falls der rechtswidrige Eingriff auch gegen Bestimmungen des Raumplanungsrechts (materielles Baurecht) verstösst, gelangt das Verfahren gemäss Art. 94 KRG zur Anwendung (für den Erlass der Wiederherstellungsverfügung ist die kommunale Baubehörde und im Unterlassungsfall [ausserhalb der Bauzone] das Amt für Raumentwicklung zuständig). Die Zuständigkeit der Fachstellen des EKUD beschränkt sich also auf jenen (vermutlich eher seltenen) Fall, in welchem nur gegen das Natur- und Heimatschutzrecht verstossen wurde, nicht aber gegen Bestimmungen des Raumplanungsrechts.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes vom 24. Oktober 1965 sowie das Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975 können integral aufgehoben werden. Alle wichtigen Bestimmungen dieser Erlasse werden in die vorliegende Vorlage überführt, wo nötig ergänzt und konkretisiert. Ebenfalls integral aufgehoben wird die grossrätliche Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946.

Art. 49 Änderung bisherigen Rechts

Art. 111 Abs. 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 12. Juni 1994 bilden die notwendige gesetzliche Grundlage der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946. Durch die Überführung aller wichtigen Bestimmungen dieser Verordnung in das vorliegende Gesetz und der damit verbundenen integralen Aufhebung können auch die entsprechenden Regelungen im EG zum ZGB ersatzlos gestrichen werden. Nicht berührt von

dieser Aufhebung wird Abs. 3 von Art. 111, welcher weiterhin als formelle gesetzliche Grundlage für die öffentlichen Archive dient.

Art. 117 EG zum ZGB erfährt insoweit eine formale Anpassung, als sich die Zuständigkeit für die Zuweisung herrenloser Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert nunmehr nach den Bestimmungen des vorliegenden Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes richtet (Art. 30 ff.).

Art. 50 Aufhebung des Natur- und Heimatschutzfonds

Die in Art. 8 und 9 des geltenden Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden getroffenen Regelungen über die Finanzierung der Fördermassnahmen im Bereich Natur- und Heimatschutz sind wenig transparent und haben sich in der Praxis nicht bewährt (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 41). Der Natur- und Heimatschutzfonds, welcher in der Bilanz der Staatsrechnung geführt wird (Kto. 2800.4161) sowie die Spezialfinanzierung der laufenden Rechnung (Gliederung 4772) werden deshalb aufgehoben. Die im Fonds vorhandenen Mittel von 400000 Franken werden dem Landeslotteriefonds zugeführt und dürfen zweckgebunden nur für Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes verwendet werden.

Art. 51 Referendum und Inkrafttreten Keine Bemerkungen.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz hat für den Kanton in den folgenden Bereichen Mehraufwendungen zur Folge:

- Die flächendeckende Inventarisierung aller schutzwürdigen Bauten im Kanton (Art. 25) führt mittel- und langfristig zu einer Mehrbelastung bei der Denkmalpflege. Allerdings ist dieses Projekt auf mehrere Jahre angelegt; bei Bedarf werden die notwendigen Mehraufwendungen – soweit als möglich – durch interne Optimierungen und Umlagerungen (innerhalb des Amtes für Kultur) kompensiert. Zudem sind die erforderlichen Aufwendungen ausdrücklich vom Vorliegen der verfügbaren Mittel abhängig, d. h. der Grosse Rat hat die Möglichkeit, ihren Umfang über das Budget zu steuern.
- Die Erweiterung des Katalogs von Fördermassnahmen (Art. 37–40) kann – je nach Gesuchseingang – ebenfalls zu Mehraufwendungen führen, wobei anzumerken ist, dass diese finanzielle Mehrbelastung mit Mitteln aus dem Landeslotteriefonds gedeckt wird. Budgetrelevant wäre die

Ausdehnung der Fördertatbestände lediglich, wenn der Kanton – entgegen der getroffenen Lösung – zur Gewährung von Förderbeiträgen verpflichtet wäre.

Eine frankenmässige Quantifizierung des Mehraufwandes für den Kanton ist schwierig, da nicht absehbar ist, ob und wie sich die zum Teil neuen Aufgaben finanziell auswirken werden. Nach derzeitiger Einschätzung dürfte das vorliegende Revisionsprojekt allerdings zu keiner nennenswerten Erhöhung des finanziellen Aufwandes des Kantons führen (deutlich unter 200000 Franken, wovon ein erheblicher Teil aus Mitteln des Landeslotteriefonds stammt).

VIII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

Die Vorlage entspricht den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) und bringt dies sowohl im Umfang als auch in der Formulierung der einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck.

IX. Schlussfolgerungen und Anträge

Die Regierung ist überzeugt, mit dem vorliegenden Entwurf für ein kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz dem Grossen Rat eine zeitgemässe, der besonderen Bedeutung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden Rechnung tragende Vorlage zu unterbreiten. Die Zusammenfassung aller rechtlich massgeblichen Erlasse im Bereich des Natur- und Heimatschutzes in einem einzigen Erlass auf Gesetzesstufe ist ein bedeutender Fortschritt, schafft Rechtssicherheit und erfüllt die verfassungsrechtlichen Ziele und Vorgaben von Bund und Kanton. Es setzt insbesondere die in der Bündner Kantonsverfassung fixierte Kompetenzordnung konsequent um und greift nicht unnötig in die Zuständigkeit der Gemeinden ein.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. die Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 zu beschliessen;

4. den Auftrag Feltscher betreffend finanzielle Unterstützung für Bündner Park- und Erlebnisprojekte (GRP 2004/2005, S. 723, 848) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die Erhaltung der Landschaft einschliesslich ihrer Eigenart und Vielfalt sowie ihre nachhaltige Entwicklung;
- b) die Erhaltung der Biodiversität;
- c) die Erhaltung und die Pflege des kulturgeschichtlichen Erbes, insbesondere wertvoller Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Ausstattung und Umgebung sowie archäologischer Fundstellen und Funde;
- d) die Förderung von Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft, der Denkmalpflege und der Archäologie.

² Dieses Gesetz ergänzt die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz (Bundesgesetzgebung) und regelt deren Vollzug.

Art. 2

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung sowie die kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, soweit dafür nicht das kantonale Recht die Gemeinden für zuständig erklärt.

Zuständigkeit

² Die Regierung bezeichnet das zuständige Departement sowie die Fachstellen für Natur und Landschaft, für Denkmalpflege und für Archäologie.

³ Die Fachstellen sind die zuständigen Vollzugsbehörden, sofern weder die Bundesgesetzgebung noch das kantonale Recht ein anderes Organ für zuständig erklären.

Erfüllung von
öffentlichen
Aufgaben

Art. 3

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass schutzwürdige Landschaften, die Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen (Biotope), wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Umgebung sowie archäologische Fundstellen geschont und, wo das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung überwiegt, soweit als möglich erhalten werden. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

² Sie erfüllen diese Aufgabe namentlich:

- a) beim Erlass und bei der Genehmigung von Richt- und Nutzungsplanungen;
- b) bei der Planung, Errichtung, Änderung und beim Unterhalt eigener Bauten und Anlagen;
- c) bei der Erteilung von Konzessionen und von Bewilligungen für Bauten und Anlagen;
- d) bei der Gewährung von Beiträgen an Planungen, Bauten und Anlagen.

Art. 4

Kantonale
Inventare
1. Inhalt

¹ Der Kanton erstellt und führt kantonale Inventare der schutzwürdigen Objekte (Schutzobjekte). Die Inventare werden laufend nachgeführt und den veränderten Verhältnissen angepasst.

² Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, ästhetische Werte, Lage, Grösse, ökologische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung.

³ Die Inventare enthalten eine Umschreibung der Objekte, der Schutzziele, der massgeblichen Kriterien für ihre Einstufung sowie ihres Schutzstatus.

Art. 5

2. öffentliche
Auflage

¹ Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt.

² Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Die Ergebnisse des Auflageverfahrens sowie die Nachführungen werden den Gemeinden und den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Art. 6

3. Rechtswir-
kungen

¹ Die Inventare bilden Grundlagen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfalten ausschliesslich verwaltungsinterne Wirkung.

² Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der planerischen Verfahren.

Art. 7

Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden treffen Massnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen sowie zur Erhaltung, Aufwertung und Pflege von schutzwürdigen Objekten durch:

Vollzugs-
instrumente

- a) Instrumente des Raumplanungsrechts;
- b) Verfügungen über Einzelobjekte;
- c) Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern;
- d) besondere Auflagen und Bedingungen bei der Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 8

¹ Die Regierung wählt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Natur- und Heimatschutzkommission.

Natur- und
Heimatschutz-
kommission

² Die Kommission kann von den Departementen zur Stellungnahme beigezogen werden:

- a) zu wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes;
- b) im Rahmen von Vernehmlassungen zu Gesetzen, welche die Bereiche des Natur- und Heimatschutzes betreffen;
- c) beim Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Natur- und Heimatschutzgesetzgebung;
- d) bei der Vernehmlassung zu Sachplänen des Bundes mit umweltrelevanten Festlegungen;
- e) bei der Unterschutzstellung schutzwürdiger Objekte durch den Kanton;
- f) beim Entscheid über Beiträge, welche in Anwendung dieses Gesetzes an Grossprojekte ausgerichtet werden.

³ Die Kommission kann von sich aus zu Handen der Departemente Vorschläge für besondere Massnahmen auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes unterbreiten.

Art. 9

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen.

Zusammenarbeit
und Information

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Ziele und Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes sowie den Inhalt der Inventare unterrichtet wird und zu diesen freien Zugang hat.

³ Der Kanton unterstützt und berät die Gemeinden und Private.

II. Landschafts- und Naturschutz

1. LANDSCHAFTSSCHUTZ

Art. 10

Schutzobjekte Objekte des Landschaftsschutzes (Schutzobjekte) sind wertvolle Natur- und Kulturlandschaften, welche sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Reichhaltigkeit und Vielfalt an landschaftsprägenden Strukturen und Elementen, durch topografische oder geologische Besonderheiten oder durch Landschaftselemente von historischer oder erdgeschichtlicher Bedeutung auszeichnen.

Art. 11

Kantonales Inventar ¹ Der Kanton erstellt und führt ein Inventar der schutzwürdigen Objekte von regionaler Bedeutung.

² Er berücksichtigt dabei die Inventare und Sachpläne des Bundes, die Richt- und Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden, die Inventare der Gemeinden sowie weitere Grundlagen.

Art. 12

Besondere Schutzmassnahmen Soweit planungsrechtliche Massnahmen nicht genügen, kann der Grosse Rat Objekte des Landschaftsschutzes durch besondere Erlasse unter Schutz stellen.

Art. 13

Ersatzleistung
1. Realersatz ¹ Lässt sich eine Beeinträchtigung einer geschützten Landschaft durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, ist Realersatz zu leisten. Von der Ersatzpflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen zur Gefahrenabwehr sowie Infrastrukturen, welche für die Pflege des Gebiets notwendig sind.

² Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach der Empfindlichkeit und Besonderheit der betroffenen Landschaft sowie der Intensität des Eingriffs.

³ Die Regierung kann auf Gesuch hin die Verursachenden eines Eingriffs in kantonale geschützte Landschaften von der Ersatzpflicht befreien.

Art. 14

2. Ersatzabgabe ¹ Ist es den Verursachenden des Eingriffs nicht möglich oder zumutbar, für Realersatz zu sorgen, werden Sie von der zuständigen Behörde verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu leisten.

² Die für die Bewilligung des Eingriffs zuständige Behörde legt auf Antrag der Fachstelle die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach den Aufwendungen für Realersatz.

³ Die aus den Ersatzabgaben fließenden Erträge sind vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren.

2. NATURSCHUTZ

A. *Biotopschutz*

Art. 15

Objekte des Biotopschutzes (Schutzobjekte) sind die schutzwürdigen Lebensräume im Sinne der Bundesgesetzgebung. Schutzobjekte

Art. 16

¹ Der Kanton erstellt und führt in Anwendung der Bundesgesetzgebung ein Inventar der schutzwürdigen Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Kantonales Inventar

² Er berücksichtigt dabei die Inventare und Sachpläne des Bundes, die Richt- und Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden sowie Daten aus Projekten.

Art. 17

¹ Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften. Vernetzung und ökologischer Ausgleich

² In intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich mit der Anlage und Pflege von Hecken und Feldgehölzen, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderer naturnaher und standorttypischer Vegetation. Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 18

¹ Für ersatzpflichtige Eingriffe in Schutzobjekte ist grundsätzlich Realersatz zu leisten. Ersatzleistung
1. Realersatz

² Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach der Empfindlichkeit und Seltenheit des betroffenen Biotops sowie der Intensität des Eingriffs.

Art. 19

¹ Ist es den Verursachenden des Eingriffs nicht möglich oder zumutbar, für Realersatz zu sorgen, werden sie von der zuständigen Behörde verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu leisten. 2. Ersatzabgabe

² Die für die Bewilligung des Eingriffs zuständige Behörde legt auf Antrag der Fachstelle die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach den Aufwendungen für Realersatz.

³ Die aus den Ersatzabgaben fliessenden Erträge sind vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren.

B. *Artenschutz*

Art. 20

Kantonale
geschützte
Pflanzen

¹ Die Regierung kann in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung weitere Pflanzen unter Schutz stellen.

² Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen, Beschädigen oder Vernichten dieser Pflanzen ist untersagt.

³ Die Fachstelle kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Lehr- und Heilzwecken Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

Art. 21

Pflanzenschutz-
gebiete

¹ Die Regierung kann im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden Pflanzenschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen der wild wachsenden Pflanzen aller oder bestimmter Arten verboten ist.

² Die Fachstelle kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

Art. 22

Pilze

¹ Die Regierung regelt den angemessenen Schutz von Pilzen.

² Sie kann insbesondere das Sammeln von Pilzen mengenmässig und zeitlich einschränken sowie im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden Pilzschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Sammeln von Pilzen verboten ist.

Art. 23

Kantonale
geschützte Tiere

¹ Die Regierung kann in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung sowie unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung weitere bedrohte oder sonst schutzwürdige Tierarten unter Schutz stellen.

² Es ist untersagt, solche Tiere

a) zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;

b) lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

³ Die Fachstelle kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

III. Heimatschutz

1. ALLGEMEINES

Art. 24

Objekte des Heimatschutzes (Schutzobjekte) sind: Schutzobjekte

- a) wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Ausstattung und Umgebung, die als wichtige Zeugen der Geschichte und der Baukultur erhaltungswürdig sind, oder die eine Landschaft wesentlich mitprägen;
- b) bewegliche Kulturgüter von besonderer historischer oder wissenschaftlicher Bedeutung;
- c) vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung.

2. DENKMALPFLEGE

Art. 25

¹ Der Kanton erstellt und führt ein Inventar der schutzwürdigen Bauten und Anlagen. Kantonales Inventar

² Ins Inventar aufgenommen werden Schutzobjekte gemäss Artikel 24 litera a. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 26

¹ Die Regierung kann schutzwürdige Objekte nach Anhören der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Standortgemeinde unter kantonalen Denkmalschutz stellen und die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen. Kantonale Unterschutzstellung

² Unterschutzstellungen durch den Kanton sind im Grundbuch als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Art. 27

¹ Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden von einem Schutzobjekt abzuwenden, können das zuständige Departement oder die Gemeinden dieses Objekt vorsorglich unter Schutz stellen und die nötigen Massnahmen zu seiner Erhaltung anordnen. Vorsorgliche Massnahmen

² In diesen Fällen ist umgehend das Verfahren auf Erlass einer definitiven Schutzmassnahme einzuleiten.

Art. 28

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objektes sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, dieses vor Beschädigung oder Verlust sowie vor Zerstörung zu bewahren und die erforderlichen Massnahmen zu seiner Instandhaltung zu ergreifen. Wirkungen der Unterschutzstellung

² Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die geschützt sind oder deren Schutzwürdigkeit zu prüfen ist, haben die Besichtigung und notwendige Untersuchungen des Objektes durch die zuständige Fachstelle oder von dieser beauftragten Fachleuten zu dulden.

Art. 29

Eingriffe in kantonale geschützte Objekte

¹ Eingriffe in vom Kanton unter Schutz gestellte Objekte bedürfen der Bewilligung des Kantons.

² Eingriffe werden nur bewilligt, wenn sie:

- a) im Einklang mit den angestrebten Schutzziele stehen;
- b) einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen;
- c) im Interesse der Erhaltung des Schutzobjektes liegen oder
- d) geboten sind durch ausserordentliche Verhältnisse, welche die Einhaltung des Schutzzieles als unzumutbar erscheinen lassen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung über Gesuche für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen.

3. BEWEGLICHE KULTURGÜTER

Art. 30

Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer

Bewegliche Kulturgüter von besonderer historischer oder wissenschaftlicher Bedeutung, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu bewahren.

Art. 31

Erwerbsrecht des Kantons

¹ Der Kanton ist befugt, beim Eintritt folgender Ereignisse Gegenstände im Sinne von Artikel 30 zum Verkehrswert zu erwerben:

- a) wenn Gefahr droht, dass der Gegenstand verloren geht, beschädigt oder zerstört wird;
- b) wenn der Gegenstand veräussert wird (Verkauf, Tausch, Schenkung, Versteigerung);
- c) wenn der Gegenstand aus dem Kantonsgebiet ausgeführt wird.

² Die Veräusserung und die Ausfuhr der Gegenstände sind dem zuständigen Departement rechtzeitig anzuzeigen.

³ Im Streitfall entscheidet über das öffentliche Erwerbsrecht und die Höhe des Erwerbspreises das Departement.

Art. 32

Pflichten des Kantons und der Gemeinden

Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Kulturgüter fachgerecht aufzubewahren, zu pflegen und soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4. ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN UND FUNDE

Art. 33

Archäologische Fundstellen sind im Gelände erkennbare, erforschte und unerforschte Örtlichkeiten, Gebäudepartien, Ruinen, Landschaftsüberformungen usw., an denen sich Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben.

Archäologische
Fundstellen

Art. 34

¹ Sämtliche archäologischen Ausgrabungen im Kanton stehen unter der Aufsicht des Kantons.

Archäologische
Ausgrabungen

² Die kantonale Fachstelle führt in der Regel die Ausgrabungen selber durch.

³ Wer unbefugt archäologische Ausgrabungen durchführt, namentlich Fundschichten stört, haftet dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

⁴ Die Ergebnisse der Ausgrabungen sind wissenschaftlich auszuwerten, zu dokumentieren und nach Möglichkeit zu publizieren.

Art. 35

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, in denen archäologische Fundstellen zum Vorschein kommen, sind gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet, Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zu dulden.

Duldungspflicht

² Werden bei Bau- und Grabungsarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, kann die Fachstelle deren vorübergehende Einstellung oder Bedingungen und Auflagen für deren Fortsetzung anordnen.

Art. 36

¹ Archäologische Funde von erheblichem wissenschaftlichem Wert stehen im Eigentum des Kantons.

Eigentum an
archäologischen
Funden

² Wer archäologische Funde entdeckt, hat dies unverzüglich der kantonalen Fachstelle zu melden. Finderinnen und Finder solcher Gegenstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert des Fundgegenstandes nicht übersteigen darf.

³ Die kantonale Fachstelle hat die Funde zu untersuchen, zu inventarisieren, soweit nötig instand zu stellen, zu konservieren sowie fachgemäss aufzubewahren.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 37

Kantonsbeiträge
1. Massnahmen
des Landschafts-
und Natur-
schutzes

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, ökologischen Aufwertung, Pflege und Wiederherstellung von schutzwürdigen Landschaften und Lebensräumen;
- b) die Kosten für ökologische Leistungen der Landwirtschaft, soweit dafür nicht Direktzahlungen gestützt auf die eidgenössische und kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung ausgerichtet werden;
- c) den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von schutzwürdigen Lebensräumen;
- d) die Erarbeitung von ökologischen Projekten, Schutzplänen und Studien;
- e) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Anteil des Bundes, der Bedeutung des Objektes sowie der Wirksamkeit der Massnahme.

Art. 38

2. Pärke

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an die Kosten der Projektierung, Errichtung und des Betriebs von Pärken von nationaler Bedeutung sowie an Gebiete, welche von der UNESCO in die Welterbeliste aufgenommen wurden.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, und allfällige Dritte sowie der Bund sich finanziell angemessen an den Kosten beteiligen.

³ Die Höhe der Beiträge für den einzelnen Park wird von der Regierung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Parkträgerschaft festgelegt.

Art. 39

3. Massnahmen
des Heimat-
schutzes

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schutzwürdigen Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie deren Ausstattung und Umgebung sowie von archäologischen Fundstellen;
- b) den Erwerb von schutzwürdigen Bauten und archäologischen Fundstellen von nationaler Bedeutung durch Stiftungen oder öffentlich rechtliche Körperschaften;
- c) die Erforschung und Dokumentation schutzwürdiger Ortsbilder, Bauten, archäologischer Fundstellen sowie beweglicher Kulturgüter von besonderem historischem oder wissenschaftlichem Wert;
- d) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

² Die Höhe der Beiträge liegt zwischen 15 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 40

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes;
- b) die Öffentlichkeitsarbeit.

4. Forschung,
Öffentlichkeits-
arbeit

² Die Höhe der Beträge beläuft sich auf höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Sofern es im kantonalen Interesse liegt, kann der Kanton solche Tätigkeiten selber durchführen oder auf seine Kosten durchführen lassen.

Art. 41

¹ Der Grosse Rat setzt im Rahmen des Budgets die finanziellen Mittel für Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes fest.

Finanzierung

² Übersteigen die Beiträge den zu Lasten des allgemeinen Staatshaushaltes bewilligten Budgetkredit, stehen für nicht wiederkehrende Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes Landeslotteriemittel zur Verfügung.

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Landeslotteriefonds besteht kein Rechtsanspruch.

V. Rechtsschutz**Art. 42**

¹ Verfügungen der Fachstellen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde.

Rechtsmittel-
verfahren

² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VI. Strafbestimmungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes**Art. 43**

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Verletzung von
kantonalem Recht
1. Übertretungen

² Handelt die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von 100 000 Franken nicht gebunden.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 44

¹ Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Artikel 29 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

2. Vertretungs-
verhältnisse

² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Art. 45

Zuständige
Behörde/Ver-
fahren

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der in der Bundesgesetzgebung genannten Vergehen obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

² Für die Verfolgung und Beurteilung der in der Bundesgesetzgebung genannten Übertretungen sowie der Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhender Erlasse ist das Departement zuständig.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

⁴ Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf beruhender Erlasse können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

Art. 46

Beschlag-
nahme

Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder erworbene Pflanzen, Pilze und Tiere werden beschlagnahmt.

Art. 47

Wiederherstel-
lung des
rechtmässigen
Zustandes

¹ Wer ein aufgrund der Bundesgesetzgebung oder dieses Gesetzes geschütztes Objekt beschädigt oder zerstört, kann von der zuständigen Fachstelle unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

² Wenn gleichzeitig ein Verstoss gegen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung vorliegt, findet das Verfahren gemäss Artikel 94 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes vom 24. Oktober 1965;
- b) Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975.

Art. 49

Änderung
bisherigen Rechts

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994

Art. 111 Marginalie sowie Abs. 1, 2 und 4¹ **Aufgehoben**² **Aufgehoben**⁴ **Aufgehoben**IV. (...)
Öffentliche
Archive**Art. 117**

Die Zuweisung herrenloser Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert richtet sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (Artikel 724).

Art. 50

Der Natur- und Heimatschutzfonds wird aufgehoben, und die vorhandenen Mittel werden dem Landeslotteriefonds zugeführt.

Aufhebung des
Natur- und
Heimatschutz-
fonds**Art. 51**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Referendum und
Inkrafttreten

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) in Kraft.

Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, LNPGR)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 81 al. 3 da la costituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha ha l'intent da:

Intent

- a) mantegnair la cuntrada inclusiv sia particularitad e sia diversitad sco er sviluppar ella en moda persistenta;
- b) mantegnair la biodiversitad;
- c) mantegnair e tgirar l'ierta istoric-culturala, en spezial maletgs da lieus, gruppas d'edifizis e singuls edifizis da valor, lur equipament e lur conturns sco er lieus da chats e chats archeologics;
- d) promover mesiras a favur da la natira e da la cuntrada, da la tgira da monuments e da l'archeologia.

² Questa lescha cumplettescha la legislaziun federala davart la protecziun da la natira e da la patria (legislaziun federala) e regla l'execuziun da quella.

Art. 2

¹ Il chantun exequescha la legislaziun federala sco er la legislaziun chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, uschenavant ch'il dretg chantunal na declera betg las vischnancas sco cumpetentas per l'execuziun.

Cumpetenzza

² La regenza designescha il departament cumpetent sco er ils posts spezialisads per la natira e per la cuntrada, per la tgira da monuments e per l'archeologia.

³ Ils posts spezialisads èn las autoritads executivas cumpetentas, sche ni la legislaziun federala ni il dretg chantunal na declera in auter organ sco cumpetent.

Art. 3

Execuziun
d'incumbensas
publicas

¹ En connex cun l'execuziun da lur incumbensas procuran il chantun e las vischnancas che cuntradas ch'èn degnas da vegnir protegidas, ils spazis da viver dals animals e da las plantas indigenas (biotops), maletgs da lieus, gruppas d'edifizis e singuls edificis da valur, lur conturns sco er lieus da chats archeologics vegnian schanegiads e – sch'igl è avant maun in interess public predominant per lur mantegniment – ch'els vegnian mantegnids uschè bain sco pussaivel. Questas mesiras ston tegnair quint dals interess agriculs e forestals ch'èn degns da vegnir protegids.

² Els exequeschan questa incumbensa en spezial en connex cun:

- a) il relasch e l'approvaziun da las planisaziuns directivas e da las planisaziuns d'utilisaziun;
- b) la planisaziun, la construcziun, la midada ed il mantegniment d'agens edificis e stabiliments;
- c) la surdada da concessiuns e da permissiuns per edificis e per stabiliments;
- d) la concessiun da contribuziuns a planisaziuns, ad edificis ed a stabiliments.

Art. 4

Inventaris
chantunals
1. cuntegn

¹ Il chantun fa e maina inventaris chantunals dals objects ch'èn degns da vegnir protegids (objects da proteger). Ils inventaris vegnan actualisads ed adattads permanentamain a las relaziuns midadas.

² L'inscripziun d'in object en in inventari chantunal sa basa sin criteris sco raritad, diversitad, periclitaziun, particularitad, valurs esteticas, posiziun, grondezza, funcziun ecologica ed impurtanza scientifica.

³ Ils inventaris cuntengnan ina descripziun dals objects, da las finamiras da protecziun, dals criteris ch'èn decisivs per lur classificaziun sco er da lur status da protecziun.

Art. 5

2. exposiziun
publica

¹ Il chantun expونا inventaris novs sco er actualisaziuns durant 30 dis publicamain en las vischnancas pertutgadas e tar il chantun e communitgescha l'exposiziun en l'organ da publicaziun uffizial da la vischnanca ed en il fegl uffizial dal chantun.

² Durant l'exposiziun han las vischnancas sco er las proprietarias ed ils proprietaris da bains immobigliars pertutgads la pussaivladad da prender posiziun.

³ Ils resultats da la procedura d'exposiziun sco er las actualisaziuns vegnan communitgads en furma adequata a las vischnancas sco er a las persunas participadas.

Art. 6

¹ Ils inventaris furman la basa en il senn da la legislaziun davart la planisaziun dal territori ed han exclusivamain effects entaifer l'administraziun.

3. effects
giuridics

² La protecziun giuridicamain lianta dals objects inventarisads, la consideraziun dals interess opposts e la protecziun giuridica individuala da las proprietarias e dals proprietaris dals bains immobiliars han lieu en il rom da la procedura da planisaziun.

Art. 7

Las autoritads cumpetentas dal chantun e da las vischnancas prendan mesiras per evitar donns sco er per mantegnair, per revalitar e per tgirar objects ch'èn degns da vegnir protegids, e quai cun:

Instruments
d'execuziun

- a) instruments dal dretg davart la planisaziun dal territori;
- b) disposiziuns davart singuls objects;
- c) cunvegns cun proprietarias e cun proprietaris dals bains immobiliars sco er cun cultivaturas e cun cultivaturs;
- d) pretensiuns e cundiziuns spezialas en connex cun il pajament da contribuziuns.

Art. 8

¹ La regenza tschernha ina cumissiun per la protecziun da la natira e da la patria che sa cumpona d'expertas e d'experts.

Cumissiun per la
protecziun da la
natira e da la
patria

² Ils departaments pon dumandar la cumissiun da prender posiziun:

- a) davart dumondas impurtantas concernent la protecziun da la natira e da la patria;
- b) en il rom da consultaziuns tar leschas che concernan ils secturs da la protecziun da la natira e da la patria;
- c) en connex cun il relasch da disposiziuns executivas tar la legislaziun davart la protecziun da la natira e da la patria;
- d) en connex cun la consultaziun tar plans sectorials da la confederaziun cun fixaziuns ch'èn relevantas per l'ambient;
- e) sch'il chantun metta sut protecziun objects ch'èn degns da vegnir protegids;
- f) en connex cun la decisiun davart contribuziuns che vegnan pajadas a favur da projects gronds, applitgond questa lescha.

³ La cumissiun po far sezza – per mauns dals departaments – propostas per mesiras spezialas en il sector da la protecziun da la natira e da la patria.

Art. 9

Collavuraziun
ed infurmaziun

- ¹ Il chantun e las vischnancas collavuran tar l'execuziun da questa lescha.
- ² Els procuran che la populaziun vegnia infurmada davart las finamiras e davart las mesiras da la protecziun da la natira e da la patria sco er davart il cuntegn dals inventaris e ch'ella haja access liber als inventaris.
- ³ Il chantun sustegna e cusseglia las vischnancas e personas privatas.

II. Protecziun da la cuntrada e da la natira

1. PROTECZIUN DA LA CUNTRADA

Art. 10

Objects da
proteger

Objects che suttastattan a la protecziun da la cuntrada (objects da proteger) èn cuntradas natirals e cultivadas da valor ch'èn caracterisadas tras lur bellezza, tras lur particularitad, tras lur ritgezza e tras lur diversitad areguard las structuradas ed areguard ils elements marcants per la cuntrada, tras las particularitads topograficas u geologicas ubain tras ils elements da la cuntrada d'impurtanza istorica u geologica.

Art. 11

Inventari
chantunal

- ¹ Il chantun fa e maina in inventari dals objects d'impurtanza regiunala ch'èn degns da vegnir protegids.
- ² El resguarda en quest connex ils inventaris ed ils plans sectorials da la confederaziun, ils plans directivs ed ils plans d'utilisaziun dal chantun e da las vischnancas, ils inventaris da las vischnancas sco er ulteriurs documents da basa.

Art. 12

Mesiras da pro-
tecziun spezialas

Sche mesiras dal dretg da planisaziun na bastan betg, po il cussegl grond metter sut protecziun objects che suttastattan a la protecziun da la cuntrada cun relaschs spezialas.

Art. 13

Prestaziuns
cumpensatoricas
1. cumpensaziun
reala

- ¹ Sch'in donn vi d'ina cuntrada protegida na sa lascha betg evitar tras intervenziuns tecnicas, considerond tut ils interess, sto vegnir prestada ina cumpensaziun reala. Excluz da l'obligaziun da vegnir cumpensads èn edifizis e stabiliments per la defensiun cunter privels sco er l'infrastructura ch'è necessaria per tgirar il territori.
- ² L'atezza da la cumpensaziun sa drizza tenor la sensibilitad e tenor la particularitad da la cuntrada pertutgada sco er tenor l'intensitad da l'intervenziun.

³ Sin dumonda pon las chaschunadras ed ils chaschunaders d'ina intervenziun en cuntradras ch'èn protegidas dal chantun vegnir deliberadas da la regenza da l'obligaziun da prestar cumpensaziuns.

Art. 14

¹ Sche las chaschunadras e sch'ils chaschunaders da l'intervenziun n'han betg la pussaivladad da procurar per la cumpensaziun reala u sch'i n'è betg raschunaivel ch'ellas e ch'els procurian per la cumpensaziun reala, vegnan ellas ed els obligads da l'autoritàd cumpetenta da pajar ina taxa da cumpensaziun.

2. taxa da cumpensaziun

² L'autoritàd ch'è cumpetenta per permetter l'intervenziun fixescha l'autezza da la taxa da cumpensaziun sin proposta dal post spezialisà. Quella sa dirizza tenor las spesas per la cumpensaziun reala.

³ Ils retgavs che resultan da las taxas da cumpensaziun ston vegnir reservads dal tuttatafag per mesiras per revalitar objects da proteger.

2. PROTECZIUN DA LA NATIRA

A. Protecziun dals biotops

Art. 15

Objects che suttastattan a la protecziun dals biotops (objects da proteger) èn ils spazis da viver ch'èn degns da vegnir protegids en il senn da la legislaziun federala.

Objects da proteger

Art. 16

¹ Il chantun fa e maina – applitgond la legislaziun federala – in inventari dals biotops ch'èn degns da vegnir protegids e che han ina impurtanza regiunala e locala.

Inventari chantunala

² El resguarda en quest connex ils inventaris ed ils plans sectorials da la confederaziun, ils plans directivs ed ils plans d'utilisaziun dal chantun e da las vischnancas sco er las datas da projects.

Art. 17

¹ Il chantun e las vischnancas prendan mesiras per colliar spazis da viver isolads e lur communitads da vita.

Colliaziun e cumpensaziun ecologica

² En territoris che vegnan utilisads en moda intensiva procuran els per ina cumpensaziun ecologica cun emplantar e cun tgirar saivs vivas e chagliom, cun revalitar auas currentas e surplantaziuns da las rivas, cun sdrimas da rescchs u cun outra vegetaziun quasi natirala e tipica per il lieu. Ils interess da las utilisaziuns agriculas e forestalas ston vegnir resguardadas en quest connex.

Art. 18

Prestaziuns
cumpensatoricas
1. cumpensaziun
reala

¹ Per intervenziuns ch'èn suttamessas a l'obligaziun da cumpensaziun sto da princip vegnir prestada ina cumpensaziun reala.

² L'autezza da la cumpensaziun sa drizza tenor la sensibilitad e tenor la raritad dal biotop pertutgà sco er tenor l'intensitad da l'intervenziun.

Art. 19

2. taxa da
cumpensaziun

¹ Sche las chaschunadras e sch'ils chaschunaders da l'intervenziun n'han betg la pussaivladad da procurar per la cumpensaziun reala u sch'i n'è betg raschunaivel ch'ellas e ch'els procurian per la cumpensaziun reala, vegnan ellas ed els obligads da l'autoritàd cumpetenta da pajar ina taxa da cumpensaziun.

² L'autoritàd ch'è cumpetenta per permetter l'intervenziun fixescha l'autezza da la taxa da cumpensaziun sin proposta dal post spezialisà. Quella sa drizza tenor las spesas per la cumpensaziun reala.

³ Ils retgavs che resultan da las taxas da cumpensaziun ston vegnir reservads dal tuttafatg per mesiras per revalitar objects da proteger.

B. Protecziun da las spezias

Art. 20

Plantas protegi-
das dal chantun

¹ Per cumplettar la legislaziun federala po la regenza metter sut protecziun ulteriuras plantas.

² Igl è scumandà da cleger, da chavar or, da stgarpar or, da manar davent, da far amogna, da vender, da cumprar, da donnegiar u da destruir nunautorisadamain questas plantas.

³ Il post spezialisà po permetter en cas singuls excepziuns da quest scumond per intents scientifics sco er per intents da scolaziun e per intents medicinals.

Art. 21

Territoris da
protecziun da
las plantas

¹ En enclegientscha cun las vischnancas pertutgadas po la regenza designar territoris da protecziun da las plantas, nua ch'igl è scumandà da cleger, da chavar or e da stgarpar or plantas selvadias da tuttas u da tschertas spezias.

² Il post spezialisà po permetter en cas singuls excepziuns da quest scumond per intents scientifics u per intents da scolaziun.

Art. 22

Bulieus

¹ La regenza regla la protecziun adequata da bulieus.

² En spezial po ella limitar la quantidad da bulieus che dastga vegnir cleghida ed il temp da cleger bulieus. Ultra da quai po ella – en enclegientscha

cun las vischnancas pertutgadas – designar territoris da protecziun dals bulieus, nua ch'igl è scumandà da cleger bulieus.

Art. 23

¹ Per cumplettar la legislaziun federala sco er cun resalva da la legislaziun federala e chantunala da chatscha po la regenza metter sut protecziun ulteriuras spezias d'animals periclitadas u degnas da vegnir protegidas. Animals protegids dal chantun

² Igl è scumandà:

- a) da mazzar, da blessar u da pigliar tals animals sco er da destruir u d'allontanar lur ova, lur larvas, lur poppas u lur gnies;
- b) da prender cun sai, da trametter, da far amogna, d'exportar, da sur-laschar ad autras personas, da comprar e da prender en fermanza tals animals – vivs u morts – inclusiv l'ova, las larvas, las poppas u ils gnies, u da sa participar a talas acziuns.

³ Il post spezialisà po permetter en cas singuls excepziuns da quest scumond per intents scientifics u per intents da scolaziun.

III. Protecziun da la patria

1. EN GENERAL

Art. 24

Objects che suttastattan a la protecziun da la patria (objects da proteger) Objects da proteger
èn:

- a) maletgs da lieus, gruppas d'edifizis e singuls edifizis da valur sco er lur equipament e lur conturns ch'èn degnas da vegnir mantegnids sco perditgas impurtantas da l'istorgia e da la cultura architectonica, u che caracteriseschan en moda considerabla ina cuntrada;
- b) bains culturals movibels d'impurtanza speziala per l'istorgia u per la scienza;
- c) lieus preistorics ed istorics sco er territoris d'impurtanza archeologica.

2. TGIRA DA MONUMENTS

Art. 25

¹ Il chantun fa e maina in inventari dals edifizis e dals stabiliments degnas da vegnir protegids. Inventari chantunal

² En l'inventari vegnan inscrits objects da proteger tenor l'artitgel 24 litera a. La regenza regla ils detagls.

Art. 26

Protecziun
chantunala

¹ La regenza po metter objects ch'èn degns da vegnir protegids – suenter avoir tadlà las proprietarias ed ils proprietaris sco er la vischnanca da staziunament – sut la protecziun chantunala da monuments e prender las mesiras ch'èn necessarias.

² Sch'il chantun metta sut protecziun in object, sto quai vegnir inditgà en il register funsil sco restricziun da la proprietad da dretg public.

Art. 27

Mesiras
preventivas

Per mantegnair il stadi existent u per evitar in donn che smanatscha per in object da proteger, pon il departament competent u las vischnancas metter sut protecziun quest object per motivs da prevenziun ed ordinar las mesiras ch'èn necessarias per ses mantegnimment.

² En quests cas sto vegnir inizià immediatamain la procedura per relaschar ina mesira da protecziun definitiva.

Art. 28

Effects da la
protecziun

¹ Las proprietarias ed ils proprietaris d'in object ch'è vegnì mess sut protecziun èn obligads – en il rom da lur pussaivladads – da preservar quel da donns u da la perdita sco er da la destrucziun e da prender las mesiras necessarias per ses mantegnimment.

² Las proprietarias ed ils proprietaris d'edifizis e da stabiliments ch'èn protegids u che ston vegnir examinads areguard la dignitad da protecziun, ston laschar far il post spezialisà competent u las persunas spezialisadas che vegnan incumbensadas da quel, l'inspecziun al lieu e las retschertgas necessarias da l'object.

Art. 29

Intervenziuns en
objects protegids
dal chantun

¹ Intervenziuns en objects ch'il chantun ha mess sut protecziun ston vegnir permessas dal chantun.

² Intervenziuns vegnan mo permessas, sch'ellas:

- a) correspundan a las finamiras da protecziun ch'èn vegnidadas prendidas en mira;
- b) correspundan ad in interess public predominant;
- c) correspundan a l'interess da mantegnair l'object da protecziun; u
- d) èn necessarias pervia da circumstanzas extraordinarias che laschan parair sco nunraschunaivel d'observar la finamira da protecziun.

³ La procedura sa drizza tenor las disposiziuns da la lescha chantunala davart la planisaziun dal territori concernent las dumondas per permissiuns supplementaras che basegnan ina coordinaziun.

3. BAINS CULTURALS MOVIBELS

Art. 30

Bains culturals movibels d'impurtanza speziala per l'istorgia u per la scienza, dals quals il mantegniment è en l'interess public, ston vegnir preservads da donns, da la destrucziun u da la perdita.

Obligaziuns da las proprietarias e dals proprietaris

Art. 31

¹ Il chantun ha il dretg d'acquistar objects per la valor commerziala en il sena da l'artitgel 30, sch'i capitain ils suandants eveniments:

Dretg d'acquist dal chantun

- a) sch'ins sto temair che l'object giaja a perder, vegnia donnegià u vegnia destrui;
- b) sche l'object vegn alienà (vendita, barat, donaziun, ingiant);
- c) sche l'object vegn exportà dal territori dal chantun.

² L'alienaziun e l'export dals objects ston vegnir annunziads a temp al departament cumpetent.

³ En cas da disputa decida il departament davart il dretg d'acquist public e davart l'autezza dal pretsch d'acquist.

Art. 32

Il chantun e las vischnancas èn obligads da conservar en moda professiunala, da tgirar e – sche pussaivel – da render accessibels al public ils bains culturals movibels ch'els possedan.

Obligaziuns dal chantun e da las vischnancas

4. LIEUS DA CHATS E CHATS ARCHEOLOGICS

Art. 33

Lieus da chats archeologics èn lieus, parts d'edifizis, ruinas, defurmaziuns da la cuntrada e.u.v. ch'èn visibels en il territori, perscrutads u betg perscrutads, nua ch'igl èn sa mantegnids fastizs d'activitads umanas.

Lieus da chats archeologics

Art. 34

¹ Tut las exchavaziuns archeologicas en il chantun vegnan survegliadas dal chantun.

Exchavaziuns archeologicas

² Il post chantunala spezialisà realisescha per regla sez las exchavaziuns.

³ Tgi che fa – senza avoir il dretg latiers – exchavaziuns archeologicas, en spezial tgi che disturba stresas dal chat, sto star bun envers il chantun per ils custs che resultan per salvar e per examinar en moda scientifica ils objects pertutgads sco er per segirar il lieu da chat.

⁴ Ils resultats da las exchavaziuns ston vegnir evaluads en moda scientifica, documentads e – sche pussaivel – publitgads.

Obligaziun da
tolerar

Art. 35

¹ Las proprietarias ed ils proprietaris da bains immobigliars, nua ch'i vegnan a la glisch lieus da chats archeologics, èn obligads – cunter ina indemnisaziun per il donn che vegn chaschunà tras quai – da tolerar exchavaziuns e retschertgas architectonicas.

² Sch'i vegnan scuverts lieus da chats archeologics en connex cun lavurs da construcziun e d'exchavaziun, po il post spezialisà ordinar ina sistida temporara da questas lavurs ubain pretensiuns e cundiziuns per lur continuaziun.

Art. 36

Proprietad da
chats archeo-
logics

¹ Chats archeologics da valur scientifica considerabla èn proprietad dal chantun.

² Tgi che scuvera chats archeologics, sto annunziar quai immediatamain al post chantunal spezialisà. Las persunas che chattan tals objects han il dretg da survegnir ina indemnisaziun adequata. Quella na dastga dentant betg surpassar la valur da l'object chattà.

³ Il post chantunal spezialisà sto examinar, inventarisar, sche necessari reparar, conservar sco er tegnair en salv en moda professionala ils chats.

IV. Disposiziuns finanzialas

Art. 37

Contribuziuns
chantunalas
1. mesiras
da la protecziun
da la cuntrada
e da la natira

¹ Il chantun po pagar contribuziuns:

- a) als custs imputabels per mantegnair, per augmentar la valur ecologica, per tgirar e per restabilir cuntradas e biotops ch'èn degns da vegnir protegids;
- b) als custs per prestaziuns ecologicas da l'agricultura, nun ch'i vegnan fatgs pajaments directs per quai sin basa da la legislaziun federala e chantunala d'agricultura;
- c) a l'acquist da bains immobigliars e da dretgs reals per segirar biotops ch'èn degns da vegnir protegids;
- d) a l'elavuraziun da projects ecologics, da plans da protecziun e da studis;
- e) ad autras mesiras che vegnan sustegnidas da la confederaziun cun contribuziuns.

² L'autozza da las contribuziuns sa drizza tenor la quota da la confederaziun, tenor l'impurtanza da l'object sco er tenor l'efficacità da la mesira.

Art. 38

2. parcs

¹ Il chantun po pagar contribuziuns als custs per la projectaziun, per l'endrizzament e per la gestiun da parcs d'impurtanza naziunala sco er per

territoris ch'èn vegnids inscrìts sin la glista dals patrimoniis mundials da la UNESCO.

² Contribuziuns vegnan mo concedidas, sche las vischnancas da staziunament dal parc ed eventualas terzas persunas sco er la confederaziun sa participeschan en moda adequata vi dals custs.

³ L'atezza da las contribuziuns per il singul parc vegn fixada da la regenza en il rom da la Cunvegna da prestaziun cun l'instituziun ch'è responsabla per quest parc.

Art. 39

¹ Il chantun po pajar contribuziuns:

- a) als custs imputabels per mantegnair, per reparar e per tgirar maletgs da lieus, gruppas d'edifizis e singuls edifizis ch'èn degns da vegnir protegids, lur equipment e lur conturns sco er lieus da chats archeologics;
- b) a l'acquist d'edifizis e da lieus da chats archeologics d'impurtanza naziunala ch'èn degns da vegnir protegids tras fundaziuns u tras corporaziuns da dretg public;
- c) a la perscrutaziun ed a la documentaziun da maletgs da lieus, d'edifizis, da lieus da chats archeologics sco er da bains culturals movibels che han ina valur speziala per l'istorgia u per la scienza;
- d) ad autras mesiras che vegnan sustegnidas da la confederaziun cun contribuziuns.

3. mesiras
da la protecziun
da la patria

² L'atezza da las contribuziuns importa tranter 15 e 35 pertschient dals custs imputabels.

Art. 40

¹ Il chantun po pajar contribuziuns:

- a) a projects da perscrutaziun sin il champ da la protecziun da la natira e da la patria;
- b) a la lavur da publicitad.

4. perscrutaziun,
lavur da
publicitad

² L'atezza da las contribuziuns importa maximalmain 35 pertschient dals custs imputabels.

³ Sche quai è en l'interess dal chantun, po el realisar sez talas activitads u las laschar realisar sin agens custs.

Art. 41

¹ Il cussegl grond fixescha en il rom dal preventiv ils meds finanzials per mesiras da la protecziun da la natira e da la patria. Finanziaziun

² Sche las contribuziuns surpassan il credit dal preventiv ch'è vegni concedi a quint da las finanzas generalas dal chantun, stattan a disposiziun meds da la lottaria naziunala per mesiras betg periodicas da la protecziun da la natira e da la patria.

³ I n'exista nagin dretg da survegnir contribuziuns or dal fond da la lottaria naziunala.

V. Protecziun giuridica

Art. 42

Procedura da
meds legals

¹ Las disposiziuns dals posts spezialisads suttastattan al recurs administrativ.

² Cunter las disposiziuns dals posts spezialisads che stattan en connex cun ina permissiun da construcziun poi vegnir fatg recurs tar la dretgira administrativa.

VI. Disposiziuns penalas e restabiliment dal stadi legal

Art. 43

Violaziun dal
dretg chantunal
1. surpassaments

¹ Tgi che violescha sapientivamain u per negligentscha questa lescha u relaschs u disposiziuns che sa basan sin quella, vegn chastià cun ina multa fin a 100 000 francs.

² Sche la delinquenta u sch'il delinquent agescha per motivs d'engurdientscha, n'è l'autorità penala betg liada a la summa maximala da 100 000 francs.

³ L'emprova e la cumplicitad èn chastiablas.

Art. 44

2. relaziuns da
substituziun

¹ Relaziuns da substituziun vegnan giuditgadas tenor l'artitgel 29 dal cudesch penal svizzer.

² Per multas e per custs stat buna solidaricamain la persuna giuridica, la societad u la collectividad da persunas.

Art. 45

Autorità cumpetenta / procedura

¹ La persecuziun ed il giudicament dals delicts numnads en la legislaziun federala èn chausa da las autoritads penalas ordinaras.

² Per la persecuziun e per il giudicament dals surpassaments sco er da las contravenziuns cunter questa lescha che vegnan numnads en la legislaziun federala u da relaschs che sa basan sin quella, è cumpetent il departament.

³ La procedura sa drizza tenor las disposiziuns davart la procedura penala davant autoritads administrativas.

⁴ Surpassaments da disposiziuns da questa lescha u da relaschs che sa basan sin quella pon vegnir chastiads tenor il dretg chantunal en la procedura da multas disciplinas.

Art. 46

Plantas, bulieus ed animals che vegnan clegids, offerts u acquistads illegalmain, vegnan confiscads. Confiscaziun dal stadi legal

Art. 47

¹ Tgi che donnegia u destruescha in object ch'è protegì sin fundament da la legislaziun federala u da questa lescha, po vegnir obligà dal post spezialisà cumpetent – independentamain d'ina procedura penala – da:

- a) eliminar las mesiras ch'èn vegnidas prendidas illegalmain;
- b) surpigliar ils custs che resultan tras l'eliminaziun dal donn;
- c) prestar ina cumpensaziun adequata, sch'il restabiliment n'è betg pussaivel.

² Sch'igl è avant maun a medem temp ina cuntravenziun cunter disposiziuns da la legislaziun davart la planisaziun dal territori, vegn appligada la procedura tenor l'artitgel 94 da la lescha davart la planisaziun dal territori per il chantun Grischun.

VII. Disposiziuns finalas

Art. 48

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegnan abolidas: Aboliziun dal dretg vertent

- a) la lescha per promover la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun dals 24 d'october 1965;
- b) la lescha davart la protecziun da las plantas e dals bulieus dals 8 da zercladur 1975.

Art. 49

La lescha qua sutvart vegn midada sco suonda: Midada dal dretg vertent
Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer dals 12 da zercladur 1994

Art. 111, marginala sco er al. 1, 2 e 4

¹ **aboli**

² **aboli**

⁴ **aboli**

IV. (...) **Archivs
publics**

Art. 117

L'attribuziun d'objects natirals senza patrun e d'antiquitads d'ina valur scientifica considerabla sa drizza tenor las disposiziuns da la lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria (art. 724).

Art. 50

Aboliziun dal
fond per la pro-
tecziun da la na-
tura e da la patria

Il fond per la protecziun da la natira e da la patria vegn abolì ed ils meds
finanzials ch'èn avant maun vegnan attribuids al fond da la lottaria naziu-
nala.

Art. 51

Referendum ed
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur.

Ordinaziun davart la protecziun da la natira e da la patria

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la protecziun da la natira e da la patria dals 27 da november 1946 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, LNPGR).

Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, LCNP)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 cpv. 1 e 81 cpv. 3 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge mira:

Scopo

- a) alla conservazione del paesaggio, comprese la sua singolarità e varietà, nonché al suo sviluppo sostenibile;
- b) alla conservazione della biodiversità;
- c) alla conservazione e alla cura del patrimonio storico, in particolare dell'aspetto degli abitati, dei gruppi di edifici e degli edifici singoli di pregio, del loro arredo e dei loro dintorni, nonché dei luoghi di ritrovamenti e dei reperti archeologici;
- d) alla promozione di provvedimenti a favore della natura e del paesaggio, della conservazione dei monumenti storici e dell'archeologia.

² La presente legge completa la legislazione federale sulla protezione della natura e del paesaggio (legislazione federale) e ne disciplina l'esecuzione.

Art. 2

¹ Il Cantone esegue la legislazione federale e la legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, nella misura in cui il diritto cantonale non ne attribuisca la competenza ai comuni.

Competenza

² Il Governo designa il Dipartimento competente, nonché i servizi specializzati per la natura e il paesaggio, per la conservazione dei monumenti storici e per l'archeologia.

³ I servizi specializzati sono le autorità esecutive competenti, per quanto né la legislazione federale, né il diritto cantonale dichiarino competente un altro organo.

Art. 3

Adempimento di compiti pubblici

¹ Nell'adempimento dei loro compiti, il Cantone e i comuni provvedono affinché i paesaggi degni di protezione, gli spazi vitali di animali e piante indigeni (biotopi), l'aspetto degli abitati, i gruppi di edifici e gli edifici singoli di pregio, i loro dintorni, nonché i luoghi di ritrovamenti archeologici vengano salvaguardati e conservati nel limite del possibile, laddove prevale l'interesse pubblico alla loro conservazione. Applicando queste misure vanno considerati gli interessi agricoli e forestali degni di protezione.

² Essi adempiono a questo compito segnatamente:

- a) con l'emanazione e l'approvazione di pianificazioni direttrici e delle utilizzazioni;
- b) con la pianificazione, la realizzazione, la modifica e la manutenzione di propri edifici e impianti;
- c) con il rilascio di concessioni e autorizzazioni per edifici e impianti;
- d) con la concessione di sussidi a pianificazioni, edifici e impianti.

Art. 4

Inventari cantonali
1. Contenuto

¹ Il Cantone allestisce e gestisce inventari cantonali degli oggetti degni di protezione (oggetti da proteggere). Gli inventari vengono costantemente aggiornati e adeguati alle condizioni mutate.

² L'inserimento di un oggetto in un inventario cantonale si basa su criteri come rarità, diversità, esposizione a pericoli, singolarità, valori estetici, ubicazione, dimensioni, funzione ecologica e importanza scientifica.

³ Gli inventari comprendono una descrizione degli oggetti, degli obiettivi di protezione, dei criteri determinanti per la loro classificazione, nonché il loro stato di protezione.

Art. 5

2. Esposizione pubblica

¹ Il Cantone espone pubblicamente per 30 giorni i nuovi inventari e gli aggiornamenti nei comuni interessati e presso il Cantone e annuncia l'esposizione pubblica nell'organo di pubblicazione ufficiale del comune e nel Foglio ufficiale cantonale.

² Durante l'esposizione pubblica i comuni e i proprietari fondiari interessati hanno la possibilità di prendere posizione.

³ I risultati della procedura d'esposizione e gli aggiornamenti vengono comunicati nella forma adeguata ai comuni e ai partecipanti.

Art. 6

3. Effetti giuridici

¹ Gli inventari costituiscono delle basi ai sensi della legislazione sulla pianificazione territoriale e hanno effetto esclusivamente all'interno dell'Amministrazione.

² La protezione giuridicamente vincolante degli oggetti inventariati, la ponderazione degli interessi contrapposti e la protezione giuridica individuale dei proprietari fondiari interessati avvengono nell'ambito della procedura di pianificazione.

Art. 7

Le autorità competenti del Cantone e dei comuni adottano provvedimenti per evitare danni, nonché per conservare e valorizzare oggetti degni di protezione con:

Strumenti
d'esecuzione

- a) strumenti di diritto in materia di pianificazione del territorio;
- b) decisioni in merito a singoli oggetti;
- c) accordi con proprietari fondiari e gestori;
- d) oneri e condizioni particolari nel versamento di sussidi.

Art. 8

¹ Il Governo nomina una Commissione per la protezione della natura e del paesaggio composta da specialisti.

Commissione per
la protezione
della natura e del
paesaggio

² La commissione può essere chiamata a prendere posizione dai Dipartimenti:

- a) in merito a importanti questioni di protezione della natura e del paesaggio;
- b) nel quadro di consultazioni relative a leggi che interessano il settore della protezione della natura e del paesaggio;
- c) riguardo all'emanazione di disposizioni esecutive concernenti la legislazione in materia di protezione della natura e del paesaggio;
- d) riguardo alla consultazione relativa a piani settoriali della Confederazione con determinazioni rilevanti per l'ambiente;
- e) riguardo alla messa sotto tutela di oggetti degni di protezione da parte del Cantone;
- f) riguardo alla decisione sui sussidi da concedere a grandi progetti in applicazione della presente legge.

³ La Commissione può sottoporre di propria iniziativa a destinazione dei Dipartimenti proposte per provvedimenti particolari di protezione della natura e del paesaggio.

Art. 9

¹ Il Cantone e i comuni collaborano all'esecuzione della presente legge.

Collaborazione e
informazione

² Essi fanno in modo che la popolazione venga informata sugli obiettivi e sui provvedimenti di protezione della natura e del paesaggio, nonché sul contenuto degli inventari e che vi abbia libero accesso.

³ Il Cantone sostiene e consiglia comuni e privati.

II. Protezione del paesaggio e della natura

1. PROTEZIONE DEL PAESAGGIO

Art. 10

Oggetti da proteggere

Sono oggetti secondo la protezione del paesaggio (oggetti da proteggere) i paesaggi naturali e rurali di pregio che si contraddistinguono per la loro bellezza, singolarità, ricchezza e varietà di strutture che caratterizzano il paesaggio, per le loro peculiarità topografiche o geologiche o per gli elementi paesaggistici di importanza storica o geologica.

Art. 11

Inventario cantonale

¹ Il Cantone allestisce e gestisce un inventario degli oggetti degni di protezione di importanza regionale.

² Esso considera gli inventari e i piani settoriali della Confederazione, i piani direttori e i piani delle utilizzazioni del Cantone e dei comuni, gli inventari dei comuni, nonché ulteriori basi.

Art. 12

Provvedimenti di protezione particolari

Se i provvedimenti di diritto pianificatorio non sono sufficienti, il Gran Consiglio può mettere sotto protezione con atti normativi particolari oggetti della protezione del paesaggio.

Art. 13

Prestazione di compensazione
1. Compensazione in natura

Se, tenuto conto di tutti gli interessi, non è possibile evitare pregiudizi a un paesaggio protetto dovuti a interventi tecnici, va prestata una compensazione in natura. Sono esonerati dall'obbligo di compensazione le costruzioni e gli impianti volti alla limitazione dei pericoli, nonché le infrastrutture necessarie alla cura della zona.

² L'entità dell'obbligo di compensazione si conforma alla vulnerabilità e alla particolarità del paesaggio interessato, nonché all'entità dell'intervento.

³ Su richiesta il Governo può esonerare dall'obbligo di compensazione chi opera l'intervento in un paesaggio cantonale protetto.

Art. 14

2. Tassa di compensazione

¹ Se per chi opera l'intervento non è possibile prestare provvedimenti di compensazione in natura, o ciò non può essere preteso, questi verrà obbligato dall'autorità competente a versare una tassa di compensazione.

² Su richiesta del servizio specializzato, l'autorità competente per autorizzare l'intervento fissa l'ammontare della tassa di compensazione. Essa si conforma alle spese per la compensazione in natura.

³ I ricavi risultanti dalle tasse di compensazione vanno riservati completamente a provvedimenti di valorizzazione di oggetti da proteggere.

2. PROTEZIONE DELLA NATURA

A. Protezione dei biotopi

Art. 15

Sono oggetti secondo la protezione dei biotopi (oggetti da proteggere) gli spazi vitali ai sensi della legislazione federale.

Oggetti da proteggere

Art. 16

¹ In applicazione della legislazione federale, il Cantone crea e tiene un inventario dei biotopi degni di protezione di importanza regionale e locale.

Inventario cantonale

² Esso considera gli inventari e i piani settoriali della Confederazione, i piani direttori e i piani delle utilizzazioni del Cantone e dei comuni, nonché i dati di progetti.

Art. 17

¹ Il Cantone e i comuni adottano provvedimenti per collegare gli spazi vitali isolati e le loro biocenosi.

Collegamento e compensazione ecologica

² Nelle regioni sfruttate intensivamente essi provvedono a una compensazione ecologica con la messa a dimora e la cura di siepi e boschetti campestri, con la valorizzazione di corsi d'acqua e di cespugli ripariali, con fasce marginali dei campi o con altra vegetazione conforme alla natura e al sito. Vanno considerati gli interessi delle utilizzazioni agricole e forestali.

Art. 18

¹ Per interventi in oggetti da proteggere per i quali è necessaria una compensazione, questa va di principio prestata in natura.

Prestazione di compensazione

² L'entità dell'obbligo di compensazione si conforma alla vulnerabilità e alla rarità del biotopo interessato, nonché all'intensità dell'intervento.

1. Compensazione in natura

Art. 19

¹ Se per chi opera l'intervento non è possibile prestare provvedimenti di compensazione in natura, o ciò non può essere preteso, questi verrà obbligato dall'autorità competente a versare una tassa di compensazione.

2. Tassa di compensazione

² Su richiesta del servizio specializzato, l'autorità competente per autorizzare l'intervento fissa l'ammontare della tassa di compensazione. Essa si conforma alle spese per la compensazione in natura.

³ I ricavi risultanti dalle tasse di compensazione vanno riservati completamente a provvedimenti di valorizzazione di oggetti da proteggere.

B. *Protezione delle specie*

Art. 20

Piante protette a livello cantonale

¹ A complemento della legislazione federale, il Governo può mettere sotto protezione ulteriori piante.

² È vietato cogliere, scavare, strappare, asportare, offrire in vendita, vendere, acquistare, danneggiare o distruggere queste piante.

³ In singoli casi, il servizio specializzato può autorizzare eccezioni a questo divieto per scopi scientifici, nonché per scopi formativi e terapeutici.

Art. 21

Zone di protezione della flora

¹ D'intesa con i comuni interessati, il Governo può designare zone di protezione della flora in cui è vietato cogliere, scavare e strappare piante selvatiche di ogni specie o di specie determinate.

² In singoli casi il servizio specializzato può autorizzare eccezioni a questo divieto per scopi scientifici o formativi.

Art. 22

Funghi

¹ Il Governo disciplina la protezione adeguata dei funghi.

² Esso può in particolare limitare la quantità e il periodo di raccolta dei funghi, nonché, d'accordo con i comuni interessati, definire zone di protezione dei funghi, in cui la raccolta di funghi è vietata.

Art. 23

Animali protetti a livello cantonale

¹ A complemento della legislazione federale, nonché su riserva della legislazione federale e cantonale sulla caccia, il Governo può mettere sotto protezione altre specie animali minacciate o altrimenti degne di protezione.

² È vietato

- a) uccidere, ferire o catturare gli animali di queste specie, nonché danneggiarne, distruggerne o sottrarne le uova, le larve, le pupe, i nidi o i luoghi di cova;
- b) portare con sé, spedire, offrire in vendita, esportare, consegnare ad altre persone, acquistare o prendere in custodia detti animali, morti o vivi, compresi uova, larve, pupe e nidi, o partecipare a simili azioni.

³ In singoli casi il servizio specializzato può autorizzare eccezioni a questo divieto per scopi scientifici o formativi.

III. Protezione del paesaggio

1. IN GENERALE

Art. 24

Sono oggetti secondo la protezione del paesaggio (oggetti da proteggere): Oggetti da proteggere

- a) siti caratteristici, gruppi di edifici e costruzioni singole di pregio, il loro arredo e i loro dintorni, degni di essere conservati quali importanti testimonianze della storia e della cultura edilizia o che caratterizzano in modo sostanziale il paesaggio;
- b) beni culturali mobili di particolare importanza storica o scientifica;
- c) siti preistorici e storici, nonché zone di importanza archeologica.

2. CONSERVAZIONE DEI MONUMENTI STORICI

Art. 25

¹ Il Cantone allestisce e tiene un inventario cantonale degli edifici e degli impianti degni di protezione. Inventario cantonale

² Nell'inventario vengono inseriti oggetti da proteggere conformemente all'articolo 24 lettera a. Il Governo disciplina i dettagli.

Art. 26

¹ Dopo aver sentito i proprietari e il comune di ubicazione, il Governo può mettere sotto la protezione cantonale dei monumenti gli oggetti degni di protezione e può adottare le disposizioni necessarie a questo scopo. Messa sotto protezione cantonale

² La messa sotto protezione di oggetti da parte del Cantone deve essere menzionata nel registro fondiario quale restrizione della proprietà di diritto pubblico.

Art. 27

¹ Per conservare lo stato attuale o per evitare danni imminenti a un oggetto da proteggere, il Dipartimento competente o i comuni possono mettere sotto protezione a titolo cautelativo questo oggetto e disporre di provvedimenti necessari alla sua conservazione. Provvedimenti cautelativi

² In questi casi si deve iniziare immediatamente la procedura per l'emanazione di una misura di protezione definitiva.

Art. 28

¹ Nella misura delle loro possibilità i proprietari di un oggetto messo sotto protezione sono tenuti a preservarlo da danneggiamenti o perdite, nonché dalla distruzione e ad adottare i provvedimenti necessari per la sua manutenzione. Effetti della messa sotto protezione

² I proprietari di costruzioni e impianti protetti o la cui messa sotto protezione va verificata, devono tollerare la visita e gli esami necessari dell'oggetto da parte del servizio specializzato o di professionisti da esso incaricati.

Art. 29

Interventi su
oggetti protetti a
livello cantonale

¹ Interventi su oggetti messi sotto protezione dal Cantone necessitano dell'autorizzazione del Cantone.

² Gli interventi vengono autorizzati unicamente se:

- a) sono in sintonia con gli obiettivi di protezione a cui si mira;
- b) corrispondono a un interesse pubblico preponderante;
- c) sono nell'interesse della conservazione dell'oggetto da proteggere o se
- d) sono dettati da condizioni straordinarie che rendono inaccettabile il rispetto dell'obiettivo di protezione.

³ La procedura si conforma alle disposizioni della legislazione cantonale sulla pianificazione territoriale in merito alle domande per le autorizzazioni supplementari che necessitano un coordinamento.

3. BENI CULTURALI MOBILI

Art. 30

Obblighi dei
proprietari

Beni culturali mobili di particolare importanza storica o scientifica, la cui conservazione è di interesse pubblico, devono essere preservati da danneggiamento, distruzione o perdita.

Art. 31

Diritto di acquisto
del Cantone

¹ Nelle seguenti situazioni il Cantone è autorizzato ad acquistare al valore venale gli oggetti ai sensi dell'articolo 30:

- a) se vi è pericolo di perdita, di danneggiamento o di distruzione dell'oggetto;
- b) se l'oggetto viene alienato (vendita, scambio, donazione, asta);
- c) se l'oggetto viene esportato dal territorio cantonale.

² L'alienazione e l'esportazione degli oggetti devono essere annunciate per tempo al Dipartimento competente.

³ In caso di controversia sul diritto di acquisto pubblico e sull'entità del prezzo d'acquisto decide il Dipartimento.

Art. 32

Obblighi del
Cantone e dei
comuni

Il Cantone e i comuni sono tenuti a conservare in modo appropriato, a curare e, per quanto possibile, a rendere accessibili al pubblico i beni culturali mobili di loro proprietà.

4. LUOGHI DI RITROVAMENTI E REPERTI ARCHEOLOGICI

Art. 33

Luoghi di ritrovamenti archeologici sono luoghi studiati e non studiati, ben riconoscibili sul terreno, parti di edifici, rovine, forme del paesaggio, ecc., su cui si sono conservate tracce delle attività umane.

Luoghi di ritrovamenti archeologici

Art. 34

¹ Tutti gli scavi archeologici nel Cantone sottostanno alla vigilanza del Cantone.

Scavi archeologici

² Di regola il servizio specializzato cantonale esegue direttamente gli scavi.

³ Chi esegue scavi archeologici senza autorizzazione, segnatamente chi disturba strati di ritrovamento, risponde nei confronti del Cantone per l'onere generato dal recupero e dall'esame scientifico degli oggetti interessati, nonché dall'assicurazione del luogo di ritrovamenti.

⁴ I risultati degli scavi devono essere valutati scientificamente, documentati e pubblicati, secondo le possibilità.

Art. 35

¹ I proprietari di fondi in cui vengono alla luce reperti archeologici sono tenuti a tollerare scavi e analisi degli edifici dietro risarcimento del danno da ciò provocato.

Obbligo di tollerare

² Se nel corso di lavori di costruzione o di scavo vengono scoperti reperti archeologici, il servizio specializzato può disporre la loro interruzione temporanea o condizioni e oneri per la continuazione.

Art. 36

¹ Reperti archeologici di notevole valore scientifico sono di proprietà del Cantone.

Proprietà di reperti archeologici

² Chi scopre reperti archeologici deve comunicarlo immediatamente al servizio specializzato cantonale. Gli scopritori di tali oggetti hanno diritto a una remunerazione adeguata, che non può però superare il valore del reperto.

³ Il servizio specializzato cantonale deve esaminare, inventariare, per quanto necessario ripristinare, conservare, nonché custodire in modo appropriato i reperti.

IV. Disposizioni finanziarie

Art. 37

Sussidi cantonali
1. Provvedimenti
di protezione
della natura e del
paesaggio

¹ Il Cantone può versare sussidi per:

- a) le spese computabili per la conservazione, la valorizzazione ecologica, la cura e il ripristino di paesaggi e spazi vitali degni di protezione;
- b) le spese per le prestazioni ecologiche dell'agricoltura, per quanto non vengano versati pagamenti diretti in virtù della legislazione federale e cantonale sull'agricoltura;
- c) l'acquisto di fondi e diritti reali per garantire gli spazi vitali degni di protezione;
- d) l'elaborazione di progetti, piani di protezione e studi ecologici;
- e) altri provvedimenti sostenuti dalla Confederazione con sussidi.

² L'ammontare dei sussidi viene fissato secondo la quota della Confederazione, l'importanza dell'oggetto, nonché l'efficacia dei provvedimenti.

Art. 38

2. Parchi

¹ Il Cantone può versare sussidi alle spese di progettazione, di istituzione e di gestione di parchi di importanza nazionale, nonché ad aree inserite dall'UNESCO nella lista del patrimonio mondiale.

² I sussidi vengono concessi solo se i comuni il cui territorio è incluso nel parco, eventuali terzi, nonché la Confederazione partecipano finanziariamente alle spese in misura adeguata.

³ L'ammontare dei sussidi per un singolo parco viene fissato dal Governo nel quadro di accordi di prestazioni con l'ente responsabile del parco.

Art. 39

3. Provvedimenti
di protezione del
paesaggio

¹ Il Cantone può versare sussidi per:

- a) le spese computabili per la conservazione, il ripristino e la cura di siti caratteristici, gruppi di edifici e costruzioni singole degni di essere protetti, per il loro arredamento e i loro dintorni, nonché di siti archeologici;
- b) l'acquisto di edifici degni di essere protetti e di siti archeologici di importanza nazionale da parte di fondazioni o di enti di diritto pubblico;
- c) la ricerca e la documentazione di siti caratteristici, edifici, luoghi di ritrovamenti archeologici degni di essere protetti, nonché di beni culturali mobili di particolare valore storico o scientifico;
- d) altri provvedimenti sostenuti dalla Confederazione con sussidi.

² L'ammontare dei sussidi si situa tra il 15 e il 35 per cento delle spese computabili.

Art. 40

¹ Il Cantone può versare sussidi per:

- a) progetti di ricerca nel settore della protezione della natura e del paesaggio;
- b) le pubbliche relazioni.

4. Ricerca,
pubbliche
relazioni

² I sussidi ammontano al massimo al 35 per cento delle spese computabili.

³ Per quanto sia nell'interesse cantonale, il Cantone può occuparsi direttamente di tali attività oppure farle eseguire a sue spese.

Art. 41

¹ Il Gran Consiglio stabilisce nel quadro del preventivo i mezzi finanziari per i provvedimenti di protezione della natura e del paesaggio.

Finanziamento

² Se i sussidi superano il credito di preventivo autorizzato a carico del bilancio statale generale, per i provvedimenti non ricorrenti di protezione della natura e del paesaggio sono a disposizione mezzi dal Fondo della Lotteria intercantonale.

³ Non esiste alcun diritto inalienabile al versamento di sussidi dal Fondo della lotteria intercantonale.

V. Protezione giuridica

Art. 42

¹ Decisioni dei servizi specializzati sono soggette a ricorso amministrativo.

Procedura di
impugnazione

² Contro le decisioni del servizio specializzato relative a una licenza edilizia è data facoltà di ricorso presso il Tribunale amministrativo.

VI. Disposizioni penali e ripristino dello stato legale

Art. 43

¹ Chi viola intenzionalmente o per negligenza la presente legge oppure atti normativi e decisioni basati su di essa è punito con la multa fino a 100 000 franchi.

Violazione del
diritto cantonale
1. Contravvenzio-
ni

² Se l'autore agisce per fini di lucro, l'autorità penale non è vincolata all'importo massimo di 100 000 franchi.

³ Il tentativo e la complicità sono punibili.

Art. 44

¹ I rapporti di rappresentanza vengono giudicati secondo l'articolo 29 del Codice penale svizzero.

2. Rapporti di
rappresentanza

² La persona giuridica, la società o la comunità di persone risponde solidalmente per le multe e le spese.

Art. 45

Autorità
competente /
procedura

¹ L'azione penale e il giudizio per delitti indicati nella legislazione federale competono alle autorità penali ordinarie.

² Per l'azione penale e il giudizio delle contravvenzioni indicate nella legislazione federale, nonché per le infrazioni alla presente legge o ad atti normativi basati su di essa, è competente il Dipartimento.

³ La procedura si conforma alle disposizioni concernenti la procedura penale dinanzi ad autorità amministrative.

⁴ Le contravvenzioni a disposizioni della presente legge o ad atti normativi basati su di essa possono essere punite nella procedura di multa disciplinare secondo il diritto cantonale.

Art. 46

Sequestro

Piante, funghi e animali raccolti, offerti in vendita o acquistati illegalmente vengono sequestrati.

Art. 47

Ripristino dello
stato di legalità

¹ Chi danneggia o distrugge un oggetto protetto secondo la legislazione federale o la presente legge può venire obbligato dal servizio specializzato competente, indipendentemente da un procedimento penale, a:

- a) annullare i provvedimenti adottati illegalmente;
- b) assumersi le spese risultanti dall'eliminazione del danno;
- c) prestare una compensazione adeguata, qualora il ripristino non sia possibile.

² Se al contempo è presente un'infrazione contro le disposizioni della legislazione sulla pianificazione del territorio, viene applicata la procedura conformemente all'articolo 94 della legge sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni.

VII. Disposizioni finali

Art. 48

Abrogazione del
diritto previgente

Con l'entrata in vigore della presente legge vengono abrogate:

- a) legge per l'incremento della protezione della natura e del patrimonio culturale del 24 ottobre 1965;
- b) legge per la protezione delle piante e dei funghi dell'8 giugno 1975.

Art. 49

Modifica del
diritto previgente

La seguente legge è modificata come segue:

Legge d'introduzione al codice civile svizzero del 12 giugno 1994

Art. 111 titolo marginale e cpv. 1, 2 e 4

¹ **Abrogato**

² **Abrogato**

⁴ **Abrogato**

IV. (...)
Archivi
pubblici

Art. 117

L'attribuzione di rarità naturali e antichità senza padrone e di rilevante pregio scientifico si conforma alle disposizioni della legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio (articolo 724).

Art. 50

Il Fondo per la protezione della natura e del patrimonio culturale viene soppresso e i mezzi a disposizione vengono trasferiti al Fondo della Lotteria intercantonale.

Soppressione del Fondo per la protezione della natura e del patrimonio culturale

Art. 51

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Referendum ed entrata in vigore

Ordinanza sulla protezione della natura e del patrimonio culturale

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza sulla protezione della natura e del patrimonio culturale del 27 novembre 1946 viene abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, LCNP).

Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 24. Oktober 1965 ¹⁾

Art. 1 ²⁾

¹ Der Kanton fördert den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz.

Zweck

I. Natur- und Heimatschutz

Art. 2

¹ Der Kanton führt die archäologischen Ausgrabungen, welche für seine Geschichte wissenschaftlich oder in anderer Hinsicht wertvoll sind, in der Regel selber durch und trifft die zur Erhaltung des Fundgutes und bedeutungsvoller Fundstätten notwendigen Massnahmen.

Archäologische
Ausgrabungen

² Er kann auch Ausgrabungen und Erhaltungsmassnahmen, die von Dritten vorgenommen und getroffen werden, durch Beiträge unterstützen, wenn Gewähr für einwandfreie Ausführung geboten ist.

Art. 3

Die Ausgrabungen stehen unter Leitung des Kantonsarchäologen oder eines von ihm beauftragten Fachmannes.

Leitung

Art. 4

Der Kanton fördert die Sicherung, Erhaltung, Untersuchung und Restaurierung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken oder ihrer Überreste und ihrer Umgebung, von Orts- und Strassenbildern und von wertvollen Altertümern aller Art. Er kann schutzwürdige Kulturdenkmäler erwerben oder ihren Ankauf unterstützen.

Denkmalpflege

¹⁾ B vom 29. März 1965, 115; GRP 1965, 114, 121, 135

²⁾ Fassung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

Natur- und
Landschafts-
schutz**Art. 5**

Der Kanton fördert den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Erhaltung und Sicherung der besonderen Schönheiten der Natur wie auch der Örtlichkeiten und Denkmäler von grösserem wissenschaftlichem Interesse. Er kann schutzwürdige Objekte erwerben.

Schutzmass-
nahmen**Art. 6**

Die Schutzmassnahmen trifft die Regierung gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

Beratung

Art. 7

Für die Beratung in Fragen des Heimat-, Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Behörden und Privaten der Kantons-Archäologe, der Denkmalpfleger, ein Fachmann für Naturschutz und Landschaftspflege und die Natur- und Heimatschutzkommission zur Verfügung.

Kredit

Art. 8

¹ Der Grosse Rat bestimmt im Voranschlag den Kredit für Ausgrabungen und für Massnahmen der Denkmalpflege und des Natur- und Landschaftsschutzes, die vorausgeplant werden können.

² Die Regierung gibt den Kredit im Einzelfall auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission frei.

Fonds

Art. 9

¹ Für besondere Arbeiten und Massnahmen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes unterhält der Kanton einen Natur- und Heimatschutz-Fonds. Dieser wird gebildet:

1. aus einer einmaligen Einlage des Kantons von 200 000 Franken beim Inkrafttreten des Gesetzes;
2. aus jährlichen Zuwendungen aus der Staatsrechnung, welche der Grosse Rat im Voranschlag bestimmt;
3. ¹⁾ aus dem Anteil an Landeslotteriemitteln gemäss Artikel 34bis Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz ²⁾;
4. aus allfälligen Zuwendungen Dritter.

² Die Mittel gemäss Ziffer 2 und 3 werden dem Fonds nur zugeführt, solange und soweit er nicht 400 000 Franken beträgt.

Zuständigkeit

Art. 10

Über die Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds entscheidet die Regierung auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

²⁾ Nunmehr Art. 15 FHG; BR 710.100

II. Kulturelles und wissenschaftliches Schaffen**Art. 11** ¹⁾**Art. 12** ²⁾**Art. 13** ³⁾**Art. 14** ⁴⁾**Art. 15** ⁵⁾**III. Schlussbestimmungen****Art. 16**

Die Regierung vollzieht dieses Gesetz.

Vollzug

Art. 17¹ Das Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.Inkrafttreten,
Aufhebung von
Bestimmungen² Auf diesen Zeitpunkt treten diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen, namentlich Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 ⁶⁾, ausser Kraft.

¹⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300²⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300³⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300⁴⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300⁵⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300⁶⁾ aRB 777

Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1975¹⁾

Art. 1

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze. Aufgabe

Art. 2

¹⁾ Auf dem Gebiet des Kantons Graubünden sind folgende wildwachsende Pflanzen geschützt: Geschützte Pflanzen

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. nach Bundesrecht | |
| Phyllitis Scolopendrium
(L.) Newman | Hirschzunge |
| Polystichum setiferum (Forsk.) Moore | Borstiger Streifenfarn |
| Polystichum Braunii | Braunscher Streifenfarn |
| Adiantum Capillus-Veneris L. | Frauenhaar |
| Matteuccia Struthiopteris (L.) Todaro | Straussfarn |
| Ephedra helvetica C.A. Meyer | Meerträubchen |
| Carex baldensis L. | Monte-Baldo-Segge |
| Calla palustris L. | Drachenwurz |
| Asphodelus albus Mill. | Affodill |
| Lilium Martagon L. | Türkenbund |
| Lilium bulbiferum L. beide Unterarten | Feuerlilie beide Unterarten |
| Fritillaria Melegaris L. | Schachblume |
| Tulipa, alle Arten | Tulpe, alle Arten |
| Erythronium Dens-canis L. | Hundszahn |
| Leucoium aestivum L. | Sommer-Knotenblume |
| Iris sibirica L. | Sibirische Schwertlilie |
| Gladiolus, alle Arten | Gladiole, alle Arten |
| Orchidaceae, | Knabenkräuter, |
| incl. Cypripedium Calceolus L. | inkl. Frauenschuh |
| ausgenommen: | ausgenommen: |
| Orchis mascula L. | männliches Knabenkraut |
| Orchis maculata L. | geflecktes Knabenkraut |
| Orchis latifolia L. | breitblättriges Knabenkraut |
| Nigritella nigra (L.) Rchb. | Männertreu |

¹⁾ B vom 10. Juni 1974, 158; GRP 1974/75, 47 und 96 (erste Lesung), 205 (zweite Lesung)

Gymnadenia conopea (L.) R. Br.	Mücken-Nacktdrüse
Lychnis Coronaria (L.) Desr.	Kranzrade
Dianthus glacialis Hänke	Gletschernelke
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Grenobler Nelke
Nymphaea alba L.	Seerose
Nuphar, alle Arten	Teichrose, alle Arten
Paeonia officinalis L.	Pfingstrose
Aquilegia alpina L.	Alpenakelei
Delphinium elatum L.	Hoher Rittersporn
Anemone silvestris L.	Hügelanemone
Pulsatilla vulgaris Mill.	Küchenschelle
Adonis vernalis L.	Adonis
Papaver alpinum	Alpenmohn
Papaver aurantiacum Loisel.	rhätischer Alpenmohn
Sempervivum Wulfenii Hoppe	gelbe Hauswurz
Sempervivum grandiflorum	Grossblütige Hauswurz
Dictamnus albus L.	Diptam
Daphne Cneorum L.	Flühröschen
Daphne alpina L.	Alpen-Seidelbast
Eryngium alpinum L.	Alpenmannstreu
Androsace, alle Arten	Mannsschild, alle Arten
Armeria, alle Arten	Grasnelke, alle Arten
Eritrychium manum (L.) Gaud.	Himmelsherold
Dracocephalum, beide Arten L.	Drachenkopf, beide Arten
Artemisia, alle kleinen alpinen Arten	Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten
2. ¹⁾ nach kantonalem Recht	
a) Orchidaceae, alle Arten	Knabenkräuter, alle Arten, inklusive die nach Bundesrecht ausgenommenen
Clematis alpina (L.) Mill.	Alpenrebe
Pulsatilla montana Rchb.	Berg-Anemone (dunkelviolett)
Daphne Mezereum L.	Seidelbast
Cyclamen purpurascens Mill.	Hasenöhrl, Cyclamen
Rhododendron ferrugineum L. var. albiflorum	weisse Alpenrose
Typha, alle Arten	Rohrkolben, alle Arten
Primula Auricula L.	Aurikel
Scilla bifolia L.	Blaustern
Trientalis europea	Siebenstern
Helleborus viridis L.	grüne Nieswurz
Menyanthes trifoliata L.	Fieberklee

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 20. Januar 1992

Narcissus, weisse Arten	Narzisse, weisse Arten
Stipa, alle Arten	Federgras, alle Arten
Ranunculus pygmaeus	Zwerg-Hahnenfuss
Papaver rhaeticum	Gelber Alpenmohn
Draba ladina	Ladiner Hungerblümchen
Saxifraga cernua	Arktischer Knöllchenstein brech
Lychnis flos-jovis	Jupiters Lichtnelke
Gentiana prostrata	Niederliegender Enzian
Lomatogonium carinthiacum	Saumnarbe
Swertia perennis	Moorenzian
Aster alpinus	Alpenaster
Leontopodium alpinum	Edelweiss
Alle alpinen Polsterpflanzen	
b) Eriophorum spp.	Wollgräser, alle Arten
Anthericum spp.	Graslilien, beide Arten
Cortusa matthiolii	Mattioliprimel
Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurzenzian
Campanula thyrsoidea	Straussblütige Glocken blume

² Es ist verboten, diese Pflanzen zu pflücken, auszugraben, auszureissen, wegzuführen, feilzubieten, zu verkaufen oder zu vernichten.

³ Von den in Ziffer 2 litera b erwähnten Pflanzen dürfen bis zu drei Stück zur eigenen Verwendung gepflückt werden. Das Pflücken in Gruppen und Gesellschaften ist verboten.

Art. 3

¹ Die in Artikel 2 nicht besonders erwähnten wildwachsenden Alpenpflanzen, Knollen- und Zwiebelgewächse sowie Blütenpflanzen der Sümpfe, Moore und Seeufer dürfen weder massenhaft gepflückt noch ausgegraben, ausgerissen, weggeführt, feilgeboten, verkauft, gekauft oder vernichtet werden. Davon ausgenommen sind die roten Alpenrosen. Übrige Pflanzen

² Alpenpflanzen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflanzen, die ihre Hauptverbreitung auf ungedüngten Bergwiesen in der Alpenregion haben.

Art. 4

Die Regierung kann das Verzeichnis der geschützten Pflanzen für das ganze Kantonsgebiet oder Teile desselben ändern. Änderungen

Art. 5

Die Regierung kann im Einvernehmen mit den Gemeinden Pflanzenschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Ausreissen, Ausgraben und Pflanzenschutzgebiete

Pflücken der wildwachsenden Pflanzen aller oder bestimmter Arten verboten ist.

Art. 6

Ausnahmen

¹ Einzelne geschützte Pflanzen, welche nachweisbar für wissenschaftliche Zwecke oder für die Lehrtätigkeit benötigt werden, dürfen mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde gepflückt oder ausgegraben werden.

² Die Gemeinden können für das Sammeln bestimmter Arzneipflanzen und aromatischer Pflanzen zu gewerblichen Zwecken auf ein Jahr befristete Bewilligungen erteilen, soweit diese Pflanzenarten in ihrem Bestande nicht bedroht sind.

Art. 7

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

Diese Vorschriften gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Boden. Die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen werden durch sie nicht betroffen.

Art. 8

Entwässerungen

Projekte für die Entwässerung von Mooren, für welche kantonale Beiträge beansprucht werden, sind vor ihrer Genehmigung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 9

Skiabfahrten

Das Justiz- und Polizeidepartement¹⁾ kann das Entfernen von Pflanzen, welche gemäss Artikel 2 und 3 geschützt sind, für die Verbesserung von Skiabfahrtspisten gestatten.

Art. 10

Pilzsammeln

Das Sammeln in Gruppen von mehr als drei Personen, ausgenommen Familien und die vom Justiz- und Polizeidepartement²⁾ bewilligten Exkursionen, ist verboten.

Art. 11

Geschützte Pilze

¹ Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

² An Eierschwämmen (*Cantharellus cibarius*), Steinpilzen (*Boletus edulis*), Morcheln (*Morchella*) und Riesenschirmlingen (*Lipiota procera*) dürfen je Tag und Person gesamthaft nur zwei Kilo gesammelt werden.

³ Die Regierung kann diese Beschränkung ändern und auf andere Arten ausdehnen sowie für einzelne besonders gefährdete Pilzarten ein befristete

¹⁾ Nunmehr EKUD

²⁾ Nunmehr EKUD

tes Sammelverbot für das ganze Kantonsgebiet oder für Teile desselben erlassen.

Art. 12

Die Regierung legt für das ganze Kantonsgebiet einheitliche Schontage für das Sammeln von Pilzen fest und kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Pilzschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Sammeln von Pilzen aller Arten verboten ist.

Schontage und Schutzgebiete

Art. 13

Der Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten ist beim Pilzsammeln verboten.

Geräte

Art. 14

Die Gemeinden können zum Schutz der Pflanzen und Pilze weitergehende Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Gemeinden

Art. 15

¹ Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd- und Fischereiaufseher und Bergführer haben die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Pflanzen und Pilze zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.

Aufsicht

² In besonders bedrohten Gebieten können Hilfsaufseher beigezogen werden. Die Regierung ordnet ihre Tätigkeit durch ein Reglement.¹⁾

³ Die Aufsichtsorgane werden auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Art. 16

¹ Wer diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.²⁾ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

² Bei der Strafzumessung ist dem Wert der allenfalls erlangten widerrechtlichen Vermögensvorteile Rechnung zu tragen.

³ Die Aufsichtsorgane können fehlbaren Personen ein Bussdepositum von höchstens 200 Franken abnehmen. Dieses ist der Standesbuchhaltung zu überweisen.

⁴ Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder erworbene Pflanzen und Pilze sind einzuziehen.

¹⁾ BR 498.250

²⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

- 1) Art. 17**
- Verfahren ¹ Das Verfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften des Bundes über den Pflanzenschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ²⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.
- ² Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt für Polizeiwesen.
- Art. 18**
- Vollzug Die Regierung vollzieht dieses Gesetz und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen ³⁾. Sie sorgt im Benehmen mit den Gemeinden und den interessierten Organisationen insbesondere für die Verbreitung der Idee des Pflanzen- und Pilzschutzes und für die Bekanntmachung der Vorschriften durch geeignete Massnahmen.
- Art. 19**
- Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Es hebt das Gesetz über den Pflanzenschutz vom 17. März 1963 ⁴⁾ auf.

¹⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408

²⁾ BR 350.000; vgl. dazu GrV über das Verwaltungsstrafverfahren, BR 350.490

³⁾ BR 498.150

⁴⁾ AGS 1963, 325, und 1970, 204 (neues Verzeichnis der geschützten Pflanzen)

Auszug aus dem geltenden Recht

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994 ²⁾

Art. 111

¹ Zur Sicherung von Natur- und Kulturlandschaften, Naturdenkmälern und wertvollen Lebensräumen, zum Schutze von Heilquellen sowie zur Erhaltung von Kulturdenkmälern (Orts- und Strassenbildern, Baugruppen, Bau- denkmälern sowie historischen Wegen und Stätten) und zur Bewahrung beweglicher Kulturgüter erlässt der Kanton die nötigen Vorschriften. Zuständig ist hiefür, abgesehen von den beiden folgenden Ausnahmen, der Grosse Rat. ³⁾

IV. Natur- und
Heimatschutz

² Die Regierung kann durch Verordnung die Veräusserung und die Ausfuhr von Gegenständen besonderer naturwissenschaftlicher, historischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung von Kunstgegenständen und historischem Schriftgut untersagen. Sie kann darin das Recht des Vorkaufs und der Enteignung zugunsten des Kantons, von Gemeinden und von Korporationen des öffentlichen Rechts vorsehen und ordnen.

³ Die Regierung kann auf dem Verordnungswege ⁴⁾ die Verwaltung öffentlicher Archive regeln. Sie ist befugt, Massnahmen zu ergreifen, um die Archive von Gemeinden, Korporationen und öffentlich-rechtlichen Institutionen der Forschung zugänglich zu machen.

⁴ Für Enteignungen und enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkungen gilt das kantonale Enteignungsgesetz. ⁵⁾

Art. 117

Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, entscheidet die Regierung über deren Zuweisung (Art. 724).

II. Herrenlose
Naturkörper und
Altertümer

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

³⁾ Vgl. Erlasse über Natur- und Heimatschutz, BR 496.100

⁴⁾ BR 490.150

⁵⁾ BR 803.100

Geltendes Recht

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Gestützt auf Art. 139 EG zum ZGB¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 27. November 1946²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Kanton und die Gemeinden wahren gemäss vorliegender Verordnung die Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Dies geschieht insbesondere durch:

Zweck-
bestimmung

1. die Sicherung der in der Landschaft liegenden besondere Schönheiten der Natur gegen jede Verunstaltung und unnötige Beeinträchtigung durch öffentliche und private Bauwerke, Vorrichtungen der Reklame, Lagerplätze, Steinbrüche, Kiesgruben, Abfallstätten, Absenkungen, Trübung und Verunreinigung von Gewässern, Verbauung und Abschliessung von Aussichtspunkten;
2. die Erhaltung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken oder ihren Überresten, Orts- und Strassenbildern sowie Pflanzungen;
3. den Schutz der Örtlichkeiten und Denkmäler von besonderem naturwissenschaftlichem Interesse (bemerkenswerte geologische Bildungen, Heilquellen, Waldbestände, Pflanzengemeinschaften³⁾, seltene oder eigenartige Bäume, Tiere, erratische Blöcke, Versteinerungen, Überreste von geschichtlichen und vorgeschichtlichen Menschen, Tieren und Pflanzen);
4. die Bewahrung von wertvollen Altertümern (Gebäudebestandteile, Inschriften, Wappen, Mobiliar, Geräte, Werkzeuge, Waffen, Schmucksachen, Textilien, Münzen, Handschriften, Bücher, Bilder, Kultgegenstände, vorgeschichtliche Denkmäler, wie Grabanlagen, Versteckfunde, Siedlungsreste, Wehranlagen, Wohnhöhlen und Opferplätze)

¹⁾ Nunnmehr Art. 111; BR 210.100

²⁾ B vom 12. April 1946, 129; GRP 1946, 490, 495, 545; Genehmigung des Bundesrates vom 18. Februar 1947

³⁾ Vgl. dazu auch Gesetz über Schutz von Pflanzen und Pilzen, BR 498.100

vor der Zerstörung, dem Verschwinden oder der Ausfuhr aus dem Kanton;

5. die fachgemässe Ausgrabung und Bergung vorgeschichtlicher und geschichtlicher Fundgegenstände sowie die Sicherung ausgegrabener Bauwerke und sonstiger Anlagen;
6. die Rückerwerbung von Naturdenkmälern, Altertümern und Erzeugnissen der einheimischen Kunst und des Handwerkes, welche dem Kanton durch Veräusserung entfremdet wurden. Der Kanton und die Gemeinden unterstützen gleichgerichtete private Bestrebungen im Sinne der vorstehenden Ziffern 1 bis 6.

Art. 2

Zuständigkeit der Regierung

Die Regierung ist zuständig, die erforderlichen Vollzugsmassnahmen zur Wahrung der in Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Interessen durch den Kanton zu treffen.

Art. 3

Besondere Aufgaben der kantonalen Verwaltung

Im Rahmen der kantonalen Verwaltungstätigkeit sind die in Artikel 1 umschriebenen Ziele namentlich zu verfolgen:

- a) bei der Erstellung, im Unterhalt und bei Renovationen von kantonalen Gebäuden, Anlagen und Werken;
- b) bei der Subventionierung privater Bauten;
- c) bei Konzessionsbewilligungen für Transportanlagen;
- d) bei der Erteilung des Enteignungsrechtes für Bauwerke öffentlicher und privater Unternehmungen;
- e) bei der Genehmigung von Wasserrechtsverleihungen der Gemeinden und bei der Erstellung von Hochspannungsleitungen;
- f) bei der Genehmigung von Baugesetzen und von Natur- und Heimatschutzbestimmungen der Gemeinden.

Art. 4

Interessenabwägung

Bei der Abwägung der Interessen an der Ausführung der in Frage stehenden Projekte und der mit ihnen kollidierenden öffentlichen Interessen an der Erhaltung von Natur- und Heimatschutzobjekten ist auf die Einzigartigkeit und Unersetzlichkeit der letzteren gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 5

Natur- und Heimatschutzkommission

¹ Die Regierung bestellt eine Natur- und Heimatschutzkommission.

² Die Kommission hat die Aufgabe, Fragen des Natur- und Heimatschutzes zuhanden der Regierung zu begutachten und der Regierung und den Gemeinden von sich aus Vorschläge für besondere Massnahmen zu unterbreiten.

³ Die Regierung kann die Einsetzung, Organisation und Geschäftsordnung der Kommission durch Reglement ordnen. ¹⁾

Art. 6

¹ In Fragen ihres besonderen Tätigkeitsbereiches kann die Regierung zur Begutachtung auch die kantonalen oder lokalen Natur- und Heimatschutzvereinigungen sowie wissenschaftliche Vereinigungen und Institutionen heranziehen. Wissenschaftliche
und
Heimatschutz-
vereinigungen

² Diese sind auch legitimiert, von sich aus der Regierung und den Gemeinden Anregungen zu besonderen Massnahmen zu machen.

Art. 7

¹ ... ²⁾

² Der Fonds soll dazu dienen, Rückerwerbungen gemäss Artikel 1 Ziffer 6 vorzunehmen, Erwerbungen auf Grund des Vorkaufsrechtes zu finanzieren, Beiträge an die Kosten von Massnahmen zur Erhaltung von Schutzobjekten, wie Renovationen und Konservierungsarbeiten sowie Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 16 auszurichten. Natur- und
Heimatschutz-
fonds

³ Reicht der Fonds zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht aus, befindet der Grosse Rat über die Gewährung weiterer Mittel.

Art. 8

¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz aufzustellen. Zuständigkeit der
Gemeinden

² Bei der Ausführung eigener Bauten, Anlagen und Werke sollen sie den Forderungen des Natur- und Heimatschutzes soweit möglich Rechnung tragen und dadurch der privaten Bautätigkeit ein gutes Beispiel geben.

³ Die Gemeinden haben insbesondere die Aufgabe, in ihren Bauordnungen und Bebauungsplänen das öffentliche Interesse an der Erhaltung von schönen Landschafts-, Orts- und Strassenbildern wahrzunehmen. Sie sollen künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten vor Verbauung, Verderbnis, Abbruch sowie vor Verunstaltung durch unsachgemässe Renovationen und Umbauten bewahren.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 9

Unterhaltungspflicht

¹⁾ Kein Reglement erlassen

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 17 Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz, BR 496.000

¹ Der Eigentümer eines künstlerisch, historisch oder naturwissenschaftlich wertvollen Objektes, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, ist verpflichtet, dieses vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust nach Möglichkeit zu bewahren und die erforderlichen Arbeiten zu seiner Instandhaltung auszuführen.

² Sind die Kosten der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten nicht trag- oder zumutbar, soll die Regierung sich der Sache annehmen und, sofern die Erwerbung für den Kanton, die Gemeinden oder wissenschaftliche und kulturelle Institutionen nicht geboten oder nicht möglich ist, die notwendigen Arbeiten durch öffentliche und private Beiträge zu ermöglichen suchen.

Art. 10

Öffentliches
Erwerbsrecht

¹ An Gegenständen im Sinne von Artikel 9 besteht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ein öffentliches Erwerbsrecht:

- a) Besteht die Gefahr, dass der Gegenstand verloren geht, verdirbt oder zerstört wird, ist der Kanton zu seiner Erwerbung befugt. ¹Im Streit-falle entscheidet das Verwaltungsgericht.
- b) Wird ein Gegenstand im Sinne dieses Artikels in irgend einer Form (Verkauf, freiwillige oder Zwangsversteigerung, Schenkung) veräussert, ist der Kanton befugt, ihn innert drei Monaten seit Kenntnissnahme, höchstens aber innert drei Jahren seit Abschluss des Rechtsgeschäftes zu dessen Bedingungen zu erwerben. Liegt eine Schenkung vor, wird der Erwerbspreis gemäss litera a Absatz 2 festgesetzt.
- c) Ein Erwerbsrecht zugunsten des Kantons besteht auch, wenn ein wertvoller Gegenstand des bündnerischen Natur- oder Kulturgutes aus dem Kantonsgebiet ausgeführt wird.
- d) An Stelle des Erwerbes kann die Regierung, sofern der Eigentümer dies vorzieht, die Deponierung in einem öffentlichen Archiv, einer Bibliothek oder Sammlung anordnen.
- e) Bevor der Kanton von einer Befugnis gemäss diesem Artikel Gebrauch macht, hat er der Gemeinde das Vorrecht einzuräumen.

² Der Erwerbspreis wird nötigenfalls gemäss litera a Absatz 2 festgesetzt.

Art. 11

Beschränkungen
des Grund-
eigentums

Die Regierung ist namentlich zum Erlass folgender Verfügungen befugt:

- a) Sie kann einem Grundeigentümer verbieten, Naturdenkmäler, historische und prähistorische Denkmäler von seinem Grundstück zu entfernen, zu verändern, zu zerstören oder zu verbauen.

¹) Lit. a letzter Satz gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an das VGG, AGS 1967, 358; B vom 10. März 1966, 1; GRP 1966, 32, 101 (erste Lesung), 329, 405 (zweite Lesung)

- b) Sie kann anordnen, dass Lagerplätze, Abfallstätten, Vorrichtungen der Reklame und dergleichen, durch welche ein schutzwürdiges Landschafts-, Orts- oder Strassenbild verunstaltet oder wesentlich beeinträchtigt wird, entfernt, verlegt oder so umgestaltet werden, dass die Beeinträchtigung behoben oder auf ein unerlässliches Minimum beschränkt wird.
- c) Sie kann verbieten, dass bestimmte Grundstücke im Sinne von Artikel 1 Ziffer 1, 2 und 3 ohne ihre Bewilligung überbaut oder durch irgendwelche bauliche Anlagen umgestaltet werden sowie dass Bauwerke oder Bauteile gemäss Artikel 1 Ziffer 2 und 4 ohne ihre Bewilligung ganz oder teilweise abgebrochen, entfernt oder verunstaltet werden.

Art. 12

¹ Vor Erlass einer Verfügung gemäss Artikel 11 sind der Grundeigentümer und die Gemeinde anzuhören. Die Verfügung ist ihnen schriftlich mitzuteilen. Verfahren

² ¹⁾Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Regierung von jeder Vorkehrung oder Unterlassung, welche eine Missachtung der getroffenen Verfügung in sich schliesst, Mitteilung zu machen.

³ Die Verfügung einer Baubeschränkung kann aufgehoben werden, wenn die Gemeinde einen Bebauungsplan oder Bauvorschriften aufgestellt hat, welche den betreffenden Objekten einen ausreichenden Schutz gewähren.

Art. 13

¹ Grundstücke von Gemeinden und anderen Korporationen des öffentlichen Rechtes, welche historisch denkwürdige Stätten sind oder auf denen sich historische Bauten, Überreste von solchen oder Naturdenkmäler befinden, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung veräussert werden. Wird die Genehmigung erteilt, ist sie von Bedingungen abhängig zu machen, welche zum Beispiel das allgemeine Zutrittsrecht, die unveränderte Erhaltung der zu schützenden Objekte, den öffentlich-rechtlichen Rückwerb durch die Gemeinde oder durch den Kanton gewährleisten. Beschränkung der Veräusserung von öffentlichen Grundstücken

² Vorbehalten bleiben auch gegenüber Gemeinden und anderen Korporationen des öffentlichen Rechtes die Bestimmungen des Artikels 11.

Art. 14

Verfügungen, welche eine Beschränkung des Grundeigentums begründen, werden auf Anmeldung der Regierung im Grundbuch angemerkt. Anmerkung im Grundbuch

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. November 1966; B vom 27. September 1966, 371; GRP 1966, 384

Art. 15

Verzeichnis der
geschützten
Objekte

¹ Die Regierung stellt bestimmte besonders wertvolle Objekte im Sinne von Artikel 1 von vornherein unter kantonalen Natur- und Denkmalschutz, trifft die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Verfügungen gemäss dieser Verordnung und nimmt sie in ein Verzeichnis auf, welches von jedermann eingesehen werden kann.

² Diese Objekte können an Ort und Stelle durch Anbringung einer Tafel oder Anschrift gekennzeichnet werden.

Art. 16

Entschädigung

¹ Verfügungen der Regierung und der Gemeinden, welche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 ZGB ¹⁾ zur Folge haben, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt insbesondere von jedem Verbot der Verunstaltung von schutzwürdigen Landschafts-, Orts- und Strassenbildern sowie von historisch oder künstlerisch wertvollen Bauwerken und Anlagen.

² ²⁾Weitergehende Eigentumsbeschränkungen, welche den von ihnen Betroffenen unter dem Gesichtspunkt des Artikels 9 Absatz 4 der Kantonsverfassung ³⁾ nicht zugemutet werden können, besonders wenn sie nur einen Einzelnen oder einen kleinen Kreis von Eigentümern der in Frage stehenden Sachkategorien treffen und eine wichtige, dem Wesen und der Bestimmung dieser Sachen entsprechende tatsächlich bestehende Nutzungsmöglichkeit aufheben, können nur gegen angemessene Entschädigung begründet werden. Kann die Entschädigung nicht gütlich vereinbart werden, so wird sie nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes ⁴⁾, festgelegt.

Art. 17

Enteignungsrecht

¹ Ist eine entschädigungslose Eigentumsbeschränkung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 nicht zumutbar und kann auch keine Einigung über die Entschädigung herbeigeführt werden, steht dem Kanton das Recht der Enteignung zu. Die Regierung kann es auch zugunsten und ganz oder teilweise auf Rechnung von wissenschaftlichen oder kulturellen Vereinigungen oder Stiftungen ausüben oder es den Gemeinden und anderen Korporationen des öffentlichen Rechtes einräumen.

² Durch Enteignung können auch Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit begründet werden.

¹⁾ SR 210

²⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an das VGG, AGS 1967, 358; B vom 10. März 1966, 1; GRP 1966, 32, 101 (erste Lesung), 329, 405 (zweite Lesung)

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ BR 803.100

Art. 18

Der Eigentümer, in dessen Grundstück herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert entdeckt oder mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutet werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung gegen Ersatz des dadurch verursachten Sach- und Kulturschadens zu gestatten (Art. 724 Abs. 2 ZGB)¹⁾. Über die Pflicht zur Duldung der Ausgrabung entscheidet im Streitfall die Regierung (Art. 2 dieser Verordnung). Zur Beurteilung von Schadenersatzansprüchen ist im Streitfall der Zivilrichter zuständig. Die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach dem Enteignungsgesetz²⁾.

Ausgrabungsrecht

Art. 19

¹ ³⁾ Alle Ausgrabungen von herrenlosen Naturkörpern und Altertümern stehen unter der Oberaufsicht der Regierung. Diese bezeichnet die zuständigen Aufsichtsorgane und umschreibt ihre Kompetenzen. Funde und Entdeckungen von wissenschaftlichem Interesse sind dem zuständigen Aufsichtsorgan anzuzeigen. Dieses trifft die erforderlichen vorläufigen Massnahmen zur Sicherung, Ausgrabung und Bergung und stellt nötigenfalls bei der Regierung Antrag auf Erlass endgültiger Verfügungen. Diese können sich auch auf die Sicherung von Ausgrabungsstätten, gegen Wiedereindeckung und Überbauung sowie von ausgegrabenen Bauwerken und sonstigen unbeweglichen Anlagen, gegen Abbruch, Veränderung und Entfernung erstrecken.

Aufsicht über Ausgrabungen

² Die Regierung kann andere wissenschaftliche Institutionen oder Einzelpersonen, welche Gewähr für fachgemässe Ausgrabungen und rechtmässige vorläufige Verwahrung der Fundgegenstände bieten, ermächtigen, selber Ausgrabungen vorzunehmen oder zu beaufsichtigen.

Art. 20

¹ ⁴⁾ Zur Anzeige im Sinne des Artikels 19 ist verpflichtet, wer herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert entdeckt oder findet, ferner wer bei Grabungen auf Überreste menschlicher Anlagen oder menschlicher Tätigkeit aus vorgeschichtlicher oder frühgeschichtlicher Zeit stösst, zum Beispiel auf sogenannte Kulturschichten (Knochen oder Töpfereien enthaltende Bodenschichten) in der Erde.

Anzeigepflicht

¹⁾ SR 210

²⁾ Letzter Satz Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an das VGG, AGS 1967, 358; B vom 10. März 1966, 1; GRP 1966, 32, 101 (erste Lesung), 329, 405 (zweite Lesung)

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. November 1966; B vom 27. September 1966, 371; GRP 1966, 384

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. November 1966; B vom 27. September 1966, 371; GRP 1966, 384

Ferner ist bei Bauarbeiten zur Anzeige verpflichtet, wer sie als Bauherr ausführen lässt, wer sie als Unternehmer ausführt oder als Bauführer leitet. Ausserdem obliegt die Anzeigepflicht, wenn die genannten Personen sie nicht erfüllen, dem Gemeindepräsidenten.

² Die Anzeigepflicht kann auch durch Mitteilung an den Gemeindepräsidenten, eine wissenschaftliche Institution oder Einzelperson im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 erfüllt werden.

Art. 21

Verfügungsrecht
und Vergütung

¹ Das Verfügungsrecht über herrenlose Naturkörper und Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert steht dem Kanton zu (Art. 724 ZGB ¹⁾).

² Die Regierung entscheidet über deren Zuweisung an wissenschaftliche Institute, öffentliche Sammlungen, Gemeinden oder Private, welche Gewähr für die zweckentsprechende Aufbewahrung und wissenschaftliche Benützungsmöglichkeit bieten (Art. 147 EG zum ZGB ²⁾). Jede Veräusserung solcher Gegenstände ohne Bewilligung der Regierung ist verboten.

³ ³⁾Über die Vergütung gemäss Artikel 724 Absatz 3 ZGB ⁴⁾ befindet die Regierung. Im Streitfalle entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 22

Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich die Vorschriften dieser Verordnung, die von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verfügungen übertritt, indem er geschützte Landschaften, Örtlichkeiten oder andere Objekte beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft ⁵⁾ (Art. 31 EG zum StGB ⁶⁾).

² Die Regierung und die zuständige Behörde der Gemeinden sind befugt, Verfügungen, welche nicht unter Artikel 31 EG zum StGB ⁷⁾ fallen, unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 292 StGB ⁸⁾ zu erlassen.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

1) SR 210

2) Nunmehr Art. 111 Abs. 2 EG zum ZGB, BR 210.100

3) Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an das VGG; B vom 10. März 1966, 1; GRP 1966, 32, 101 (1. Lesung), 329, 405 (zweite Lesung)

4) SR 210

5) Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

6) Nunmehr Art. 40 StPO, BR 350.000

7) Nunmehr Art. 40 StPO, BR 350.000

8) SR 311